

BUNDESRAT

Bericht über die 378. Sitzung

Bonn, den 24. März 1972

Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen** 489 A
- Zur Tagesordnung** 489 B
- Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter** und ehrenamtlichen Richter und der **Präsidialverfassung** der Gerichte (Drucksache 144/72) 489 B
Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt (Hamburg), Berichterstatter 489 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG 490 D
- Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts** (5. StrafRG) (Drucksache 58/72) 491 A
Rau (Hamburg), Berichterstatter 491 A
Jahn, Bundesminister der Justiz 492 B
Becker (Saarland) 493 D
Bauer (Bayern) 495 B
Koschnick (Bremen) 497 A, 500 C, 524 A
Theisen (Rheinland-Pfalz) 497 D
Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 498 C
Kubel (Niedersachsen) 499 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 501 D
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts** — Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten — (2. EheRG) (Drucksache 77/72) 501 D
Rau (Hamburg), Berichterstatter 501 D
Jahn, Bundesminister der Justiz 504 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 506 B
- Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze** — KHG — (Drucksache 71/72; zu Drucksache 71/72; zu Drucksache 71/72 (1)) 506 B
Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter 506 C
Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 507 D, 524 B
Dr. Schmidt (Hessen) 508 B
Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 509 B, 525 D
Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 511 C
Dr. Pirkl (Bayern) 512 B
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 514 C
- Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenpflugesetzes** (Drucksache 145/72; zu Drucksache 145/72) 514 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 514 D

- Gesetz zu dem Europäischen **Übereinkommen** vom 25. Oktober 1967 über die **theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern** (Drucksache 146/72; zu Drucksache 146/72) 514 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 526 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das **Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund** (Drucksache 149/72) . . . 514 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 527 A
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die **Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen** und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 beschlossenen Übereinkommen (Drucksache 150/72) 514 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 527 A
- Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (**Seerechtliche Verteilungsordnung**) (Drucksache 151/72) 514 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 526 D
- Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (**Seerechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 152/72) . . . 514 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 526 D
- Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gewährung von **Abgabenfreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet** (Drucksache 153/72) 514 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 527 A
- Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1972 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1972**) (Drucksache 154/72; zu Drucksache 154/72) 514 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 527 A
- Gesetz zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den **Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits** (Drucksache 155/72) 514 D
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 527 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **internationalen Einheits-Übereinkommen** vom 30. März 1961 über **Suchtstoffe** (Drucksache 78/72) 514 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 527 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 59/72) 514 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 527 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof** (Drucksache 61/72) 514 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 527 B
- Vierte Verordnung über die Durchführung einer **Sondererhebung zur Lohnstatistik** (Drucksache 81/72) 514 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 527 C
- Verordnung zur Änderung der **Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Drucksache 103/72) . . . 514 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 527 C
- Zweite Verordnung zur **Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes** (Mehrwertsteuer) (Drucksache 106/72) 514 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	527 C
Zweite Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flug- sicherung (Drucksache 110/72)	514 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	527 C
Vorschlag der Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften für eine Richt- linie des Rates über die Einzelheiten und Bedingungen für die Veröffentlichung der Bekanntmachung von Bauaufträgen und Konzessionen für Bauarbeiten im Amts- blatt der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 13/72)	514 D
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	527 C
Vorschlag der Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften für eine Richt- linie des Rates zur Gestaltung des Innen- raums von Kraftfahrzeugen betreffend die im Fahrgastraum befindlichen inneren Teile außer dem (den) Innenrückspiegel(n), die Anordnung der Betätigungsteile, das Dach oder das Schiebedach, die Sitzteile und den rückseitigen Teil des Sitzes (Drucksache 46/72)	514 D
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	527 C
Vorschläge der Kommission der Euro- päischen Gemeinschaften für — eine Richtlinie des Rates über die An- nahme gemeinsamer Grundsätze auf dem Gebiet der Kostensteigerungs- garantie bei Ausfuhrgeschäften mit drit- ten Ländern — eine Richtlinie des Rates über die Ein- führung gemeinsamer Grundsätze für die Wechselkursicherung bei Ausfuhr- geschäften mit dritten Ländern (Druck- sache 485/71)	514 D
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	527 C
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur An- derung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Soldatenver- sorgungsgesetz (Drucksache 65/72)	514 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderung	527 C

Veräußerung des bundeseigenen Restgelän-
des der ehemaligen **Königin-Olga-Kaserne
in Ludwigsburg** an die Stadt Ludwigsburg
(Drucksache 82/72)

514 D

Beschluß: Zustimmung gemäß § 64
Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung

528 A

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds
des Deutschen Druckgasausschusses** (Druck-
sache 116/72)

514 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in
Drucksache 116/72

528 B

Vorschlag für die Berufung eines **stellver-
tretenden Mitglieds**

- des **Deutschen Dampfkesselausschusses**
- des **Deutschen Ausschusses für brenn-
bare Flüssigkeiten** (Drucksache 117/72)

514 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in
Drucksache 117/72

528 B

Vorschlag für die Berufung eines **stellver-
tretenden Mitglieds im Sachverständigen-
ausschuß für explosionsgefährliche Stoffe**
(Drucksache 159/72)

514 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in
Drucksache 159/72

528 B

Vorschlag für die Berufung eines **stellver-
tretenden Mitglieds des Beirats beim Bun-
desamt für gewerbliche Wirtschaft** (Druck-
sache 158/72)

514 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in
Drucksache 158/72

528 B

Vorschlag für die Benennung eines **stell-
vertretenden Mitglieds des Stiftungsrats
der Stiftung für ehemalige politische Häft-
linge** (Drucksache 136/72)

514 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in
Drucksache 136/72

528 B

Wahl von je drei **Mitgliedern und stell-
vertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats
der Filmförderungsanstalt** (Drucksache
84/72)

514 D

Beschluß: Billigung des Vorschlags in
Drucksache 84/72

528 B

**Verfahren vor dem Bundesverfassungs-
gericht** (Drucksache 162/72)

514 D

Beschluß: Von einer Äußerung und
einem Beitritt wird abgesehen

528 C

Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Umweltschutz) (Drucksache 147/72) und	515 A	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht (Drucksache 60/72)	521 A
Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) (Drucksache 148/72; <u>zu</u> Drucksache 148/72)	515 A	Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	521 A
Streibl (Bayern), Berichterstatter	515 A	Entschliebung zum Bundeskindergeldgesetz (Drucksache 115/72)	521 A
Genscher, Bundesminister des Innern	516 C	Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz	
Willms (Bremen)	517 B	Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter	521 B
Beschluß zu Drucksache 147/72 : Zustimmung gemäß Art. 79 Abs. 2 GG mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Annahme einer Entschliebung	518 A	Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz)	521 D, 528 C
Beschluß zu Drucksache 148/72 : Anrufung des Vermittlungsausschusses	518 C	Beschluß : Ablehnung des Entschliebungsentwurfs	522 A
Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen in der Krankenversicherung zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Krankenversicherungsergänzungsgesetz — KVergG) (Drucksache 104/72)	518 D	Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure (Drucksache 93/72)	522 A
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	518 D	Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	522 A
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Drucksache 122/72)	518 D	Beschluß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	522 D
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	519 A	Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die Grundregeln für die Qualität und Vermarktung von Konsummilch (Drucksache 534/71)	522 D
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbeamtengesetzes (Drucksache 709/71)	519 A	Beschluß : Billigung einer Stellungnahme	522 D
Antrag des Landes Hamburg		Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Baden-Württemberg (Drucksache 118/72; <u>zu</u> Drucksache 118/72)	522 D
Beschluß : Einbringung des Gesetzentwurfs in der angenommenen Fassung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG	519 A	Beschluß : Ministerialdirektor a. D. Dr. Fritz Schiettinger wird vorgeschlagen	523 A
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Drucksache 76/72)	519 B	Entwurf eines Gesetzes über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG) (Drucksache 173/72)	523 A
Brinkmann (Bremen), Berichterstatter	519 B	Antrag des Landes Berlin	
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen	520 B	Grabert (Berlin)	523 C, 529 B
Beschluß : Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	521 A	Beschluß : Überweisung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit — federführend — sowie an weitere Ausschüsse	523 C
		Nächste Sitzung	523 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Kühn,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen
Vizepräsident Koschnick, (ab Punkt 2)
Präsident des Senats, Bürgermeister

Schriftführer:

Hellmann (Niedersachsen)

Baden-Württemberg:

Dr. Dr. h. c. Seifriz, Minister für Bundesange-
legenheiten

Bayern:

Dr. Pirkel, Staatsminister für Arbeit und Sozial-
ordnung
Streibl, Staatsminister für Landesentwicklung
und Umweltfragen
Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der
Justiz

Berlin:

Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Brinkmann, Senator für Häfen, Schifffahrt und
Verkehr

Hamburg:

Rau, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident
Greulich, Minister für Wirtschaft und öffent-
liche Arbeiten
Partzsch, Sozialminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Schwarz, Minister des Innern
Theisen, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Becker, Minister der Justiz
Dr. Wicklmayr, Minister für Arbeit, Sozialord-
nung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Claussen, Sozialminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Jahn, Bundesminister der Justiz
Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie
und Gesundheit
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekre-
tär beim Bundeskanzler
Dr. Bayerl, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz
Westphal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Jugend, Familie und
Gesundheit
Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium
der Justiz
Dr. Emde, Staatssekretär im Bundesministerium
für Wirtschaft und Finanzen
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verkehr und für das Post- und Fernmelde-
wesen

Für den Vermittlungsausschuß:

Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt (Hamburg)

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

378. Sitzung

Bonn, den 24. März 1972

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Kühn: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 378. Sitzung des Bundesrates.

Zu Beginn der Tagung habe ich gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Der **Senat der Freien Hansestadt Bremen** hat am 14. März 1972 Herrn Senator **Willms** zum Mitglied und Herrn Senator **Thape** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, darf ich Herrn Staatsminister **Otto Meyer**, Rheinland-Pfalz, der heute seinen 50. Geburtstag feiert, zu diesem Eintritt in die mittlere Stufe der politischen Einsichtsfähigkeit die herzlichsten Glückwünsche des Hauses aussprechen.

(Beifall und Heiterkeit.)

Ich bin unlängst 60 geworden. Da hat man gesagt, damit tritt man in den Club der Weisen ein. Ich habe noch nichts davon gemerkt!

Die vorläufige **Tagesordnung** einschließlich des Nachtrags liegt Ihnen vor. Anträge und Wortmeldungen gibt es dazu nicht. Vereinbarungsgemäß gilt für die Behandlung der Tagesordnungspunkte die folgende Reihenfolge: Nach Punkt 1 werden die Punkte 15 und sodann 14 aufgerufen. Dann werden wir in der vorgesehenen Reihenfolge fortfahren.

Ich höre keinen Widerspruch; die Tagesordnung ist damit **genehmigt**.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung der **Bezeichnungen der Richter** und ehrenamtlichen Richter und der **Präsidialverfassung** der Gerichte (Drucksache 144/72).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Abgeordneten **Dr. Arndt** (Hamburg) das Wort.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Arndt** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens und im Auf-

trage des **Vermittlungsausschusses** zwischen Bundestag und Bundesrat darf ich Ihnen folgenden Bericht erstatten.

Der Bundesrat hatte gegen das am 15. Dezember 1971 vom Bundestag verabschiedete Gesetz über Richteramtsbezeichnungen und Präsidialverfassung am 9. Februar 1972 in seiner 376. Sitzung den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Bundesrat hatte hierbei, politisch zusammengefaßt, **fünf Vermittlungsbegehren** geäußert.

Erstens sollten die Richteramtsbezeichnungen auf den Regierungsentwurf zurückgeführt und auf grundsätzlich drei Richteramtsbezeichnungen konzentriert werden, nämlich „Richter“, „Vorsitzender Richter“ und „Präsident“, jeweils mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz. (D)

Zweitens sollten die ehrenamtlichen Richter ihre bisherigen Bezeichnungen behalten.

Drittens sollte bei der Wahl des Präsidiums ein Quorum von 50 % für die Richter, denen ein Vorsitz in einem Spruchkörper übertragen ist, gebildet werden.

Viertens sollte der § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes, der sich mit dem gesetzlichen Richter bei überbesetzten Spruchkörpern befaßt, in der geltenden Fassung beseitigt werden.

Schließlich hatte dieses Hohe Haus, vor dem ich heute hier zu sprechen die Ehre habe, empfohlen, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich eingehend mit den Vermittlungsbegehren dieses Hauses befaßt. Er hat dabei einen Kompromiß zwischen den Auffassungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates erzielt, den ich Ihnen heute vortragen darf.

Zunächst hat der Vermittlungsausschuß empfohlen, die **Amtsbezeichnungen** so wiederherzustellen, wie sie im Regierungsentwurf enthalten waren. Aber in Zukunft sollen alle ehrenamtlichen Richter in der Strafgerichtsbarkeit, d. h. auch die ehrenamtlichen Richter der Schwurgerichte, die Bezeichnung „Schöffen“ tragen, zumal nach Meinung des Vermittlungsausschusses der Sache nach die Geschwo-

(A) renen von heute eigentlich schon gar keine Geschworenen mehr waren, sondern schon immer Schöffen waren. Alle anderen ehrenamtlichen Richter in den übrigen Gerichtszweigen, etwa der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, aber auch die Handelsrichter, sollen weiterhin „ehrenamtliche Richter“ heißen, so wie es der Bundestag beschlossen hatte.

Bei den **Präsidien** empfiehlt Ihnen der Vermittlungsausschuß, daß alle Mitglieder des Präsidiums gewählt werden, aber daß die Hälfte der zu wählenden Mitglieder „Vorsitzende Richter“ sein sollen.

Schließlich hat sich der Vermittlungsausschuß eingehend mit dem § 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes befaßt, also der **Frage des gesetzlichen Richters bei überbesetzten Spruchkörpern**. Nach dem Vortrag des Berichterstatters, der im wesentlichen zwei Punkte zum Gegenstand hatte, hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, dieses Vermittlungsbegehren nicht aufzunehmen und Ihnen zu empfehlen, die vom Bundestag beschlossene Fassung, das heißt die Beibehaltung des bisherigen Rechtes, heute zu verabschieden.

Der Vermittlungsausschuß hat sich damit insbesondere nicht die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29. Oktober 1968 zueigen gemacht. Er hat sich vielmehr dem Bundesverfassungsgericht und seiner Entscheidung im 18. Bande angeschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hatte nämlich in dieser Entscheidung die Frage erörtert, wann die Überbesetzung einer Kammer gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoße. In diesem Zusammenhang hatte der zur Stellungnahme aufgeforderte Bundesgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht vorgetragen, die Grenze verlaufe dort, wo der Vorsitzende daran gehindert werde, einen richtungweisenden Einfluß auf die Rechtsprechung seines Spruchkörpers auszuüben. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu in dem in Rede stehenden Beschluß ausgeführt, der Vorsitzende habe nach § 69 GVG die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf in seiner Kammer, insbesondere für die rechtzeitige und sachgerechte Erledigung der anfallenden Geschäfte. Das Bundesverfassungsgericht sagt dann weiter, das allein kann der Sinn des richtungweisenden Einflusses des Vorsitzenden auf die Rechtsprechung seines Senates sein, von dem der Bundesgerichtshof in seiner Stellungnahme spricht.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen daher, es bei der geltenden Rechtsordnung zu § 69 GVG zu belassen, die dermaleinst eingeführt wurde, als sich in Bayern das Landgericht München mit dem Strafverfahren gegen den damaligen Präsidenten des Bayerischen Landesentschädigungsamtes, Auerbach, zu befassen hatte, wobei die späteren Instanzen beanstandet hatten, daß der Vorsitzende der in Frage kommenden Kammer die Zusammensetzung der Richterbank durch Verfügung in den Akten bestimmt hatte und daß nicht abstrakt vorher der gesetzliche Richter feststand. Dieses sahen die höheren Instanzen — wie der Vermittlungsausschuß meinte, mit Recht — als eine Gefährdung des bei uns in der

(C) Verfassung verankerten Grundsatzes des gesetzlichen Richters an und hatten die Entscheidung dementsprechend aufgehoben. Der Gesetzgeber hatte anschließend die Folgerungen gezogen, und diese Lex Auerbach soll nunmehr in Zukunft auch weiterhin Bestandteil unseres Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben.

Schließlich hat sich der Vermittlungsausschuß nicht weiter mit der vom Bundestag beschlossenen Vereinheitlichung der Gerichtsverfassung befaßt, d. h. mit der Tatsache, daß in Zukunft Teile des Gerichtsverfassungsgesetzes einheitlich für alle Gerichte und Gerichtszweige gelten.

Insgesamt ergibt sich damit zusammenfassend aus den Elementen des Regierungsentwurfs, aus der vom Bundestag beschlossenen Rechtsausschußfassung und dem **Kompromiß im Vermittlungsausschuß** zwischen Bundestag und Bundesrat **folgendes Neue** für die Präsidialverfassung und die Richteramtsbezeichnung.

Erstens. Die fast 40 Amtsbezeichnungen der deutschen Richter werden im Prinzip durch drei neue, nämlich Richter, Vorsitzender Richter und Präsident, jeweils mit einem das Gericht bezeichnenden Zusatz ersetzt.

Zweitens. Es gibt in Zukunft nur noch die Bezeichnung ehrenamtlicher Richter für alle ehrenamtlichen Richter mit Ausnahme derjenigen der Strafgerichtsbarkeit, die in Zukunft einheitlich die Bezeichnung Schöffe führen.

Drittens. Entgegen dem bisherigen System werden alle Präsidiumsmitglieder bei sämtlichen Gerichten gewählt, wobei das Quorum für Vorsitzende Richter bei allen Gerichten, die mehr als eine bestimmte Anzahl von Vorsitzenden Richtern haben, 50 % beträgt. (D)

Viertens. Es bleibt bei § 96 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Der Deutsche Bundestag hat der Fassung, die Ihnen der Vermittlungsausschuß heute vorschlägt, bereits am 16. März 1972 einstimmig zugestimmt. Der Vermittlungsausschuß bittet Sie durch mich, heute dem Deutschen Bundestag insoweit zu folgen und die Fassung, die er Ihnen in der vorliegenden Drucksache vorschlägt, zu billigen.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Da das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist nunmehr darüber abzustimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 16. März 1972 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 74 a Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird.

Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke! Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte **zugestimmt**.

(A) Es folgt Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) (Drucksache 58/72).

Berichtersteller ist Herr Senator Rau (Hamburg). Ich erteile ihm das Wort.

Rau (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Bundesrates erstatte ich Ihnen folgenden Bericht.

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Fünften Strafrechtsreformgesetzes behandelt eine Materie, die einer Reform dringend bedürftig ist. Die geltenden strafrechtlichen Regelungen über den **Schwangerschaftsabbruch** sind gekennzeichnet durch das Bestreben, einen möglichst umfassenden Schutz des werdenden Lebens zu gewährleisten. Diese Funktion hat § 218 StGB jedoch bereits seit Jahrzehnten nicht mehr erfüllen können. Wir müssen damit rechnen, daß jedes Jahr mehrere hunderttausend illegale Abtreibungen vorgenommen werden, während z. B. im Jahre 1969 nur noch 1005 Fälle bei den Strafverfolgungsorganen bekanntgeworden sind. Diese Zahlen machen deutlich, daß die soziale Wirklichkeit längst über das bestehende Strafrecht hinweggegangen ist.

(B) Der von der Bundesregierung erarbeitete Entwurf ist in der Öffentlichkeit auf ein lebhaftes Echo gestoßen, wobei die kritischen Stimmen überwiegen. Die Diskussion ist zum Teil in heftiger Form geführt worden und hat die Auseinandersetzungen über die Reform des Eherechts oder des Sexualstrafrechts weit in den Schatten gestellt. Die rege Anteilnahme weiterer Kreise beruht auf der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß die augenblickliche Lage in diesem Bereich als schlechthin unerträglich angesehen werden muß.

Um die Flut der illegalen Abtreibungen einzudämmen und zahlreiche Frauen aus echter Gewissensnot zu befreien, werden sehr konträre Lösungsmöglichkeiten angeboten. Der Gesetzgeber ist zu einer rechtspolitischen Wollensentscheidung aufgerufen. Ebenso wenig wie die Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes ist allerdings in den Ausschlußberatungen der Gedanke einer ersatzlosen Streichung des § 218 StGB ernstlich erörtert worden. Übereinstimmend mit der Grundauffassung des Regierungsentwurfs ist vielmehr das werdende Leben als eigenständiges und schutzwürdiges Rechtsgut grundsätzlich anerkannt worden. Umstritten ist jedoch sowohl im Rechts- wie auch im Gesundheitsausschuß die **Frage Indikationen- oder Fristenlösung** gewesen. Während der Entwurf der Bundesregierung die Straffreiheit nur bei Vorliegen von vier mehr oder weniger eng umrissenen sogenannten Indikationen vorsieht, lag im Rechtsausschuß ein hamburgisch-hessischer Antrag vor, der in Anlehnung an einen Vorschlag der Verfasser eines Alternativ-Entwurfs zum Strafgesetzbuch die Schwangerschaftsunterbrechung in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten, wenn sie durch einen Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen wird,

grundsätzlich in den Willen der Mutter stellt und daher straffrei läßt. (C)

Die Argumente für und wider diese beiden Reformmodelle sind inzwischen soweit Gemeingut, daß ich sie Ihnen hier ersparen möchte. Der **Rechtsausschuß** hat mit der denkbar knappsten Entscheidung von 5 : 5 Stimmen bei einer Enthaltung den hamburgisch-hessischen Antrag für die Einführung einer Fristenlösung abgelehnt und sich damit im Grundsatz für das **Indikationenmodell** des Entwurfs entschieden. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis lehnte auch der Gesundheitsausschuß einen entsprechenden hessischen Antrag ab.

Auf der anderen Seite lehnte der Rechtsausschuß auch Anträge anderer Länder ab, die dahin zielten, den Indikationskatalog des Entwurfs zu beschneiden. Im Ergebnis blieb damit der Regierungsentwurf im wesentlichen unverändert.

Im Falle der **Indikationen aus „schwerwiegender Notlage“** — § 219 d des Entwurfs — sind die Ausschüsse allerdings übereinstimmend der Meinung gewesen, daß dieser Tatbestand dringend einer hinreichenden Konkretisierung bedarf, um eine vernünftige Handhabung in der Praxis und eine zumindest weitgehende einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.

Bedeutsam ist ferner die Empfehlung des Rechtsausschusses, auch in den Fällen der **eugenischen und der ethischen Indikation** nicht in jedem Fall auf der persönlichen Einwilligung der Schwangeren zu bestehen, um so z. B. der vergewaltigten Geisteskranken eine Austragung des Kindes zu ersparen. (D)

Auf lebhafte Kritik ist schließlich die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung der **Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch** gestoßen. Von der völligen Streichung bis zu einem weiteren Ausbau der Beratungspflicht sind die unterschiedlichsten Lösungsmöglichkeiten in den Ausschüssen erörtert worden, ohne daß allerdings eine Alternative die erforderliche Mehrheit bei der Abstimmung gefunden hätte. Auch diese Bestimmung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch eingehend erörtert werden müssen.

Nicht weniger bedeutsam als eine Reform des § 218 StGB ist die nunmehr erstmalig vorgelegte Regelung der **freiwilligen Sterilisation**, die einen wichtigen Beitrag zur Geburtenkontrolle leisten kann und damit auch zur Eindämmung des Schwangerschaftsabbruches beiträgt.

Im Hinblick auf die besondere Bedeutung und Unwiderruflichkeit eines derartigen Schrittes sieht der Entwurf eine völlige Freigabe erst vom 25. Lebensjahr an vor. Diese Bestimmung ist im Rechtsausschuß besonders eingehend diskutiert worden. Sowohl Anträge, die Freigabe schon an die Volljährigkeit zu binden, wie auch Versuche, die Altersgrenze auf 30 Jahre heraufzusetzen, fanden keine ausreichende Mehrheit.

Dagegen haben Rechts- und Gesundheitsausschuß übereinstimmend beschlossen, auch vermindert Ein-

(A) sichts-fähigen die freiwillige Sterilisation zu ermöglichen. Ich möchte nachdrücklich betonen, daß hierin kein Rückfall in überwindene Erbgesundheitsnormen zu sehen ist. Vielmehr wird erst durch eine freiwillige Sterilisation dem betroffenen Personenkreis ein größerer Freiraum und damit ein menschenwürdiges Dasein eingeräumt werden können.

Abschließend möchte ich noch auf einige Gesichtspunkte hinweisen, die nicht unmittelbar zum Regelungsgehalt des Entwurfs gehören. Wichtiger noch als die dringende Reform des § 218 StGB ist die Frage, durch welche konkreten Hilfestellungen im sozialen Bereich die Ursachen beseitigt oder gemildert werden können, die in einer Frau den gewiß nicht leichten Entschluß zum Schwangerschaftsabbruch entstehen lassen. Die repressiven Mittel des Strafrechts werden hier nämlich einen entscheidenden Beitrag nicht leisten können. Auch die Bundesregierung legt auf die „flankierenden Maßnahmen“ im sozialen Bereich großes Gewicht, wie der Begründung des Regierungsentwurfs zu entnehmen ist. Die konkreten Maßnahmen, die hier aufgezählt werden, können jedoch nur als erster, noch unzulänglicher Beginn angesehen werden. Die Bundesregierung bleibt aufgefordert, mit Nachdruck die Lösung der hier anstehenden vielfältigen sozialen Probleme voranzutreiben und sich nicht mit einer Reform des Strafrechts zu begnügen.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat nunmehr Herr Bundesjustizminister (B) Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts bittet die Bundesregierung die gesetzgebenden Körperschaften um eine Entscheidung, die an das Gewissen eines jeden einzelnen rührt. Das gilt insbesondere für die Vorschriften über den Schwangerschaftsabbruch. Hier geht es um das von der Verfassung garantierte Recht auf Leben, an dem auch das ungeborene Kind Anteil hat. Es geht andererseits um Konfliktsituationen im persönlichsten Lebensbereich der Frau. Dem vom Grundgesetz vorgezeichneten Auftrag, das Rechtsgut des ungeborenen Lebens so gut wie möglich zu schützen, steht die Aufgabe gegenüber, die große Zahl der illegalen Abtreibungen zurückzudrängen und einen Zustand herbeizuführen, der den Belangen der Frau besser gerecht wird als die gegenwärtigen Verhältnisse. Diese Ziele stehen in einem Spannungsverhältnis. Keine Regelung kann diese Spannung glatt bewältigen. Die scheinbar einfachen Lösungen sind einseitig: Eine Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs verfehlt den Schutz des ungeborenen Lebens. Wer andererseits um des Prinzips der Unantastbarkeit des ungeborenen Lebens willen das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs bis zur letzten Konsequenz durchhält, übersieht die vielfältige Not der Frauen, eine Not, die nicht in allen Fällen mit sozialen Hilfen abgewendet werden kann. Wer eine

gerechte, dem Rechtsgüterschutz und der Menschlichkeit verpflichtete Reform der Abtreibungsvorschriften erreichen will, muß die einander widersprechenden Gesichtspunkte miteinander abwägen. Jedes Lösungsmodell hat seine spezifischen Schwächen. Es gilt, diejenige Lösung zu finden, die die verhältnismäßig geringsten Nachteile aufweist.

Eine solche Zielsetzung führt die Debatte in den Bereich praktischer, konkreter Erwägungen zurück. Unter einem solchen Vorzeichen verbietet sich eine Polemik, die dem Diskussionspartner den Respekt vor dem ungeborenen Leben oder die Menschlichkeit gegenüber der Frau abstreitet und Reformwürfe als Wiedergeburt nationalsozialistischer Ungeistes oder als Klassenstrafrecht und ein Mittel zur Unterdrückung der Frau denunziert.

Es sollte möglich sein, ohne eine derartige Polemik zu einer Verständigung über zwei grundlegende Aussagen zu kommen: 1. Das ungeborene Leben ist schutzwürdig und schutzbedürftig und entzieht sich deshalb der freien Verfügung; 2. in schwerwiegenden Konfliktslagen sollte das Recht die von der Schwangeren und ihrem Arzt gefundene Entscheidung respektieren.

Ich meine, daß alle Voten, die in den Ausschüßberatungen des Bundesrates abgegeben worden sind und in dieser Sitzung bevorstehen, jene beiden Grundsätze als gemeinsame Grundlage haben. Auch die Fristenlösung, die in den Ausschüssen zur Diskussion gestanden hat, wird damit begründet, daß das ungeborene Leben ein schützenswertes Rechtsgut ist. Andererseits ist der Grundsatz, daß das Recht in bestimmten Konfliktslagen die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangen kann, auch allen Anhängern einer Indikationslösung gemeinsam; er liegt schon der medizinischen Indikation zugrunde. Auf der Basis einer solchen Gemeinsamkeit bedürfen die verschiedenen Lösungsvorschläge nüchterner Prüfung.

Der Entwurf der Bundesregierung schlägt eine Regelung auf der Grundlage der Indikationslösung vor. Die Auffassungen innerhalb des Bundeskabinetts waren nicht einheitlich. Doch überwog gegenüber der Fristenlösung die Befürchtung, daß es zu einer sehr starken Zunahme der Eingriffe kommen würde und daß im Zusammenhang damit das allgemeine Bewußtsein vom humanen Rang des ungeborenen Lebens schwinden würde — eine Entwicklung, die den vom Grundgesetz gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens in Frage stellen würde. Das Argument, daß die Dreimonatsgrenze keine plausible Zäsur ist, hat bei dieser Prognose ein besonderes Gewicht. Freilich sind Prognosen ihrer Natur nach nicht beweisbar, sondern nur Wahrscheinlichkeitsurteile. Hierüber wird in den künftigen Erörterungen beim Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens noch eingehend zu sprechen sein.

Wenn über den Grundsatz, daß das Recht in extremen Konfliktslagen keine Entscheidung erzwingen sollte, Einverständnis besteht, dann müßte bei der Erörterung der verschiedenen Indikationen eine Annäherung möglich sein. Ich verstehe die Bedenken,

(A) die gegen die **kindliche Indikation** vorgetragen werden. Auch die Bundesregierung hat sich ihr Votum für diese Indikation nicht leichtgemacht. Sie legt großen Wert darauf, daß die Anerkennung der kindlichen Indikation ausschließlich aus Rücksicht auf die Mutter vorgeschlagen wird. Der Entwurf verfolgt keinerlei eugenische Zielsetzung. Ihm darf auch nicht der Standpunkt unterschoben werden, als gäbe es mehr oder weniger wertvolles Menschenleben. Die Zulassung dieser Indikationen darf und wird nicht dazu führen, daß die Anstrengungen der Gesellschaft für die körperlich oder seelisch behinderten Menschen in unserer Mitte zurückgehen. Eltern, die sich trotz der Aussicht auf ein geschädigtes Kind zur Fortsetzung der Schwangerschaft entschließen, dürfen gewiß sein, daß sie damit keineswegs den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderhandeln. Sie beweisen Achtung vor dem menschlichen Leben in jeder Gestalt. Nichts steht den Grundsätzen unserer Verfassungsordnung näher als eine solche Einstellung.

Ein Wort zu der umstrittenen und nicht selten mißverstandenen **Indikation der allgemeinen Notlage**. In der Begründung des Regierungsentwurfs ist dargelegt, daß es sich hier um einen Auffangtatbestand handelt, der nur außergewöhnlichen Notlagen Rechnung tragen soll, die die Frau ebenso schwer belasten wie die Fälle der medizinischen, kindlichen und ethischen Indikation. Zentrales Merkmal der Indikation nach § 219 d des Entwurfs ist die **Subsidiaritätsklausel**: Nur dann soll die Indikation gegeben sein, wenn die Not auf eine andere, für die Schwangere zumutbare Weise, zumal durch öffentliche oder private Hilfen, nicht abgewendet werden kann. Die Indikation der allgemeinen Notlage soll sozialpolitische Reformen und soziales Engagement nicht ersetzen, sondern anregen. Durch verstärkte Hilfen für Mutter und Kind und durch die Solidarität mit der in Not geratenen Schwangeren müssen Alternativen zum Schwangerschaftsabbruch geschaffen werden. Die Bundesregierung bereitet Maßnahmen vor, die in diese Richtung zielen. Ich erwähne die Pläne für eine intensivere Information über Möglichkeiten der Empfängnisverhütung, die Absicht, den Zugang zu den Mitteln der Empfängnisverhütung zu erleichtern, und die Absicht der Bundesregierung, Müttern mit kleinen Kindern dadurch zu helfen, daß die gesetzliche Krankenversicherung in Notfällen eine Haushaltshilfe stellt. Das sind jedoch nur Beispiele, die die Richtung angeben, in der ständige weitere Anstrengungen erforderlich sind.

Daß es bei der Reform des § 218 StGB keine vollkommenen Lösungen geben kann, zeigen auch die **Verfahrensvorschriften**, wie sie die Bundesregierung in § 220 vorschlägt. Ich bin mir durchaus bewußt, daß die Bestimmungen über die **Beratung der schwangeren Frau** von vielen Seiten als ein kritischer Punkt des Entwurfs angesehen werden. Wenn es gelingt, Wert und Bedeutung der Beratung im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch stärker herauszuarbeiten, dann werde ich es an der Bereitschaft nicht fehlen lassen, daran mitzuwirken. Die jetzt vorgeschlagene Regelung ist freilich in

eine Relation zu den spezifischen Nachteilen anderer denkbarer Verfahrensregeln zu bringen. Der § 220 ist das Ergebnis einer solchen Abwägung zwischen den Nachteilen der verschiedenen Lösungen.

Bei der vorgeschlagenen Neuregelung zur Frage der **freiwilligen Sterilisation** geht es allein um das Interesse des Betroffenen und um seine sachgemäße ärztliche Behandlung. Um des Prinzips der Freiwilligkeit willen hat es die Bundesregierung in Kauf genommen, daß der Entwurf, abgesehen von extremen Fällen der medizinischen Indikation, die Sterilisation einwilligungsunfähiger Personen ausschließt und damit hinter mannigfachen Forderungen aus der ärztlichen und fürsorgerischen Praxis zurückbleibt. Auch die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen jetzt, in begrenztem Umfang von dem Prinzip der voll wirksamen Einwilligung des Betroffenen abzurücken. Ich will mich zu der schwierigen und vielschichtigen Problematik an dieser Stelle nicht äußern. Ich erwähne den Vorgang nur, um deutlich zu machen, welchen großen Wert die Bundesregierung dem **Freiwilligkeitsprinzip** bei der Sterilisation beigemessen hat. Dieses Prinzip macht eindeutig klar, daß die vorgeschlagene Regelung ihrer Anlage und Zielsetzung nach nicht in Zusammenhang gebracht werden darf etwa mit dem nationalsozialistischen Erbgesundheitsgesetz. Die freiwillige Sterilisation gehört längst zum festen Bestand der ärztlichen Praxis in der Schweiz, in England, in den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen westlichen Ländern.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der vorliegende Entwurf einen sachgemäßen Ausgleich zwischen den Forderungen des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes und dem Anspruch der Betroffenen auf Berücksichtigung seiner Lebenssituation zu schaffen vermag. Die vorgeschlagene Regelung wird dazu beitragen, daß erwünschte Methoden der Familienplanung einerseits und die Notmaßnahme des Schwangerschaftsabbruchs andererseits nicht miteinander vermengt werden, sondern die ihnen jeweils zukommende Aufgabe erfüllen können.

Es war zu erwarten und es war legitim, daß Themen wie der Schwangerschaftsabbruch und die Sterilisation die Leidenschaften geweckt haben. Die Diskussion hat nun die gesetzgebenden Körperschaften erreicht. Sachlichkeit ist jetzt dringend vonnöten. Die Sachlichkeit und die Sachkunde, mit denen im Bundesrat und seinen Ausschüssen diskutiert wird, können sich für die Zukunft als fruchtbar erweisen. Die Bundesregierung wird die Stellungnahme des Bundesrates sorgfältig würdigen.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Minister Becker (Saarland).

Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Oberstes Gebot unserer modernen und humanen Rechtsordnung ist der Schutz menschlichen Lebens. Der Entwurf der Bundesregierung zur Neuregelung der Vorschriften über den Schwanger-

(A) schäftsabbruch und die freiwillige Sterilisation wird dieser Forderung nicht in ausreichendem Maße gerecht. Das Saarland vermag daher weder den Grundtendenzen des Entwurfs noch der Mehrzahl seiner Einzelregelungen zuzustimmen. In seiner gegenwärtigen Fassung gewährleistet der Entwurf nach Auffassung der saarländischen Regierung nicht umfassend genug das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Diese Regelung würde die Einstellung des einzelnen und der Gesellschaft zum werdenden Leben negativ beeinflussen und damit rechts- wie auch gesundheitspolitische Gefahren in einem gefährlichen Ausmaß hervorrufen.

Art. 2 Abs. 2 GG schützt das geborene wie das noch nicht geborene Leben. Das ist heute unbestrittenes Verfassungsrecht. Dieses **Recht auf Leben** ist nicht nur naturrechtlich verwurzelt; es ist ebenso wesentlicher Ausdruck unserer Rechtsordnung. Der Staat, der seiner Ordnungsfunktion gerecht werden will, muß daher auch dem ungeborenen Leben einen umfassenden strafrechtlichen Schutz gewährleisten. Es gibt ein ethisches Minimum, dessen Grenzen auch der Gesetzgeber nicht unterschreiten darf.

Unter diesen Voraussetzungen kann zunächst eine wie auch immer geartete Fristenlösung nicht unsere Zustimmung finden. Weiterhin hat die Regierung des Saarlandes schwerwiegende Bedenken gegen die Zulassung der Abtreibung aus sozialen, eugenischen und ethischen Gründen anzumelden. Solchen Gründen für die Abtreibung muß der Schutz menschlichen Lebens vorgehen. Lassen Sie mich diese Gründe im einzelnen hervorheben.

(B) Schon der Ausgangspunkt der **Fristenlösung** ist falsch. Da das geltende Recht, so meint man, die große Zahl von Abtreibungen nicht habe verhindern können, sei es angebracht, während einer gewissen Zeit den Abbruch einer Schwangerschaft grundsätzlich straffrei zu lassen; nur so sei eine unbeeinflusste, das werdende Leben im Ergebnis schützende Beratung möglich und werde die Schwangere selbst vor gesundheitlichen Schäden durch Kurpfuscher bewahrt. Dieser Vorschlag würde dazu führen, daß Menschen die Verfügungsgewalt über menschliches Leben erhalten. Menschliches Leben besitzt aber einen eigenen Rechtswert, unabhängig vom Willen einzelner und vom Willen der Rechtsgemeinschaft. Dieser Grundsatz wäre preisgegeben. Ausländische Erfahrungen zeigen, daß auch die vermutete Eindämmungswirkung rein fiktiv ist: Die Zahl der illegalen Aborte sinkt nicht nennenswert, die Zahl der legalen aber steigt auf Kosten verantwortungsbewußter Empfängnisverhütung. Auch das gesundheitspolitische Gesamtrisiko würde kaum verringert.

Es muß daher bei einem **grundsätzlichen Abtreibungsverbot** bleiben. Individuelles und damit personales menschliches Leben liegt nach neueren medizinischen Erkenntnissen erst dann vor, wenn die Nidation abgeschlossen ist. Es ist daher verständlich, wenn nach dem Entwurf die Schwangerschaft im strafrechtlichen Sinne erst mit dem Ende der Nidation eintritt. Die auch dann immer noch

fortbestehenden ethischen Bedenken muß der Strafgesetzgeber im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit, der sozialetisch von größter Bedeutung ist, auf sich beruhen lassen. (C)

Den Schwerpunkt des Entwurfs bilden die Regelungen über die **Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs**. Der Entwurf der Bundesregierung unterscheidet zwischen einer medizinischen, einer eugenischen, einer ethischen Indikation und einer Indikation wegen allgemeiner Notlage. Der Gedanke der Unzumutbarkeit und des Rechtsgüterkonflikts rechtfertigt eine Indikation nach Auffassung der saarländischen Regierung nur in den Fällen, in denen sie medizinisch angezeigt ist.

Die Zulassung einer **medizinischen Indikation** entspricht gefestigter Rechtstradition. Bei ihrer Abgrenzung im einzelnen sollte jedoch alles vermieden werden, was zu einem Einfallstor für eine rein soziale Indikation werden könnte. Demzufolge muß auch jede Anlehnung an die bewußt weit gefaßte Definition der Weltgesundheitsorganisation vermieden werden, wonach Gesundheit der Zustand des körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens ist. Vielmehr muß die medizinische Indikation auf die Fälle der Gefahr für Leben oder schwerer körperlicher oder seelischer Schäden der Frau beschränkt bleiben.

Auch für die **eugenische Indikation** ist in unserer Rechtsordnung kein Platz. Sie ist mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit menschlichen Lebens unvereinbar. Eine zuverlässige Prognose über den körperlichen oder geistig-seelischen Gesundheitszustand (D) des erwarteten Kindes ist medizinisch nicht möglich. Auch die richtige Beurteilung des Ausmaßes der befürchteten Schäden ist nach dem derzeitigen Stand der ärztlichen Wissenschaft nicht hinreichend gesichert. Die Mehrzahl der Eingriffe würde daher zu einer unverantwortlichen Tötung werdenden Lebens führen. So hart das Schicksal körperlicher oder seelischer Mißbildung für die betroffenen Kinder und deren Angehörige auch sein kann, so unabänderlich muß doch in diesem Vorfeld der Euthanasie der Grundsatz bleiben, daß das werdende menschliche Leben des besonderen Schutzes der Rechtsgemeinschaft bedarf.

Auch die beabsichtigte Zulassung der **ethischen Indikation** begegnet schwersten Bedenken. Der Grundsatz der Unantastbarkeit menschlichen Lebens und die Maxime, daß Unrecht nicht mit Unrecht vergolten werden darf, gelten auch hier. Gegen die Zulassung der ethischen Indikation spricht weiter, daß sie nicht zwingend geboten ist. Eine Frau, die Opfer einer Vergewaltigung geworden ist, kann innerhalb der Nidationsfrist die erforderlichen Vorkehrungen gegen eine etwaige unerwünschte Schwangerschaft treffen. In Fällen, in denen ein Kind sexuell mißbraucht worden ist, werden verantwortungsbewußte Eltern dieses Kind ebenfalls rechtzeitig dem Arzt vorführen. Im übrigen wird ein Abbruch der Schwangerschaft in nahezu allen solchen Fällen unter dem Gesichtspunkt der medizinischen Indikation zulässig sein. Gegen die ethische Indikation spricht nicht zuletzt die Gefahr

(A) ihres Mißbrauchs. Da der Entwurf keine Sicherung gegen eine mißbräuchliche Anwendung der ethischen Indikation — etwa durch Meldefristen bei Arzt, Polizei oder Gericht — vorsieht, besteht die Gefahr, daß in diesem Bereich der Schutz des werdenden Lebens beseitigt wird. Wer die Schwierigkeiten kennt, vor denen die strafgerichtliche Praxis bei der Feststellung behaupteter Notzuchtdelikte steht, wird zugeben müssen, daß selbst bei größter forensischer Erfahrung die Ärzte, die eine ethische Indikation beurteilen sollen, vor praktisch unlösbaren Aufgaben stünden.

Auch gegen die Möglichkeit eines **Schwangerschaftsabbruchs wegen allgemeiner Notlage**, die aufrichtigerweise als soziale Indikation bezeichnet werden sollte, bestehen unüberwindbare Bedenken. Aufgabe der Rechtsgemeinschaft muß es sein, durch sozialpolitische Hilfeleistungen die Not der Schwangeren zu lindern und die Voraussetzungen zu schaffen, daß das neue Leben in eine sozial intakte Umwelt hineingeboren wird. Hierzu ist der Gesetzgeber sowohl durch das Sozialstaatsprinzip als auch durch die verfassungsmäßig garantierte Verpflichtung zur Fürsorge für Mutter und Kind aufgefordert.

Schwersten Bedenken begegnet schließlich auch das in § 220 des Entwurfs vorgesehene **Beratungsverfahren**. Ein Gesetzgeber hat, wenn er schon die Tötung ungeborenen Lebens zuläßt, dafür Sorge zu tragen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen einer Schwangerschaftsunterbrechung mit größtmöglicher Sicherheit und Sorgfalt festgestellt werden. Jede Nachlässigkeit und jede Großzügigkeit gehen hier zu Lasten des werdenden Lebens. Aus diesem Grunde ist das von der Bundesregierung vorgeschlagene Konziliarsystem unzureichend. Gerade in diesem komplexen Bereich medizinischer, psychiatrischer und sozialwissenschaftlicher Fragen stellt Teamarbeit eine optimale Gestaltungsmöglichkeit dar. Ebenso sollte der operierende Arzt an das Votum der Gutachterstelle gebunden sein.

(B)

Das Saarland wird daher die Anträge der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz mit Nachdruck unterstützen.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Staatssekretär Bauer (Bayern).

Bauer (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Selten ist ein Thema der Rechtspolitik in der allgemeinen Erörterung auf ein so nachhaltiges Interesse gestoßen wie die Reform des § 218 StGB. Das allgemeine Interesse ist verständlich und zu begrüßen. Es geht um elementare Fragen des Rechts. Leider hat — und das muß auch hier festgestellt werden — die breite Erörterung in der Öffentlichkeit der Sache nicht immer genützt. Emotionen und Ressentiments, Polemik und Sensation haben den Blick verstellt und den Zugang zur eigentlichen Problematik versperrt. Um so mehr ist eine sachliche Auseinandersetzung im Gesetzgebungsverfahren geboten.

Niemand kann und will leugnen, daß das ungewünschte Kind zu einem Problem unserer Zeit ge-

worden ist. Dieses Problem allein mit den Mitteln des Strafrechts befriedigend zu lösen, ist unmöglich. Es bedarf vor allem **flankierender Maßnahmen**, sozialer Hilfen. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen gewesen, wenn die Bundesregierung neben dem Entwurf eines Fünften Strafrechtsreformgesetzes auch ausgewogene Vorschläge auf dem Gebiete der Sozial- und Gesundheitspolitik vorgelegt hätte, also Maßnahmen und Wege aufgezeigt hätte, wie konfliktbetroffenen Frauen und Familien wirtschaftlich, durch personelle Hilfe und sonstige Unterstützung geholfen werden kann. Was die Bundesregierung an flankierenden Maßnahmen bisher angeboten hat, ist enttäuschend. So soll offensichtlich die Hauptlast vom Strafrecht getragen werden.

Wenn auch niemand die Abtreibung als ein Instrument der Familienplanung verstanden wissen will, wird der Abbruch der Schwangerschaft jedoch von vielen für den Fall gefordert, daß ein Kind ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand, ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Mutter und ungeachtet der sozialen Verhältnisse der Frau einfach unerwünscht ist. Darüber, daß Abtreibung nicht an die Stelle unterlassener Verhütung treten kann und die Curette nicht das Fehlverhalten in der Verhütung korrigieren kann, besteht, so darf ich annehmen, in diesem Kreis Einigkeit.

In welchem Umfang ist nun eine Reform angezeigt? In der Diskussion wurden zwei Lösungsmethoden vorgeschlagen: die Fristenlösung und die Indikationenlösung.

Die Befürworter der **Fristenlösung** wollen die Divergenz zwischen Strafrecht und sozialer Wirklichkeit dadurch beseitigen, daß sie den Abbruch der Schwangerschaft für die ersten drei Monate zulassen. Eine solche Lösung beseitigt sicherlich das Dilemma nicht effizienter Strafverfolgung. Die Fristenlösung ist auch geeignet, in bestimmtem Umfang den Abbruch der Schwangerschaft in die Hand des fachkundigen Arztes zu verlegen. Die Fristenlösung ist aber deshalb unannehmbar, weil die Rechtsordnung die Verfügung über das Leben des werdenden Kindes nicht zur beliebigen Disposition anderer Menschen, und sei es auch der Schwangeren und des Arztes, stellen kann. Es kommt hinzu: Wer die Abtreibung für die ersten drei Monate freigibt, gibt sie de facto allgemein frei, denn nach diesem Zeitpunkt wird sich nur in — dann allerdings meist begründeten — seltenen Fällen das Bedürfnis des Schwangerschaftsabbruchs ergeben. Die Fristenlösung wird dem Umstand nicht gerecht, daß das Leben des werdenden Kindes ein selbständiges schutzwürdiges und schutzbedürftiges Rechtsgut ist. Die Entscheidung über die Erlaubtheit eines Schwangerschaftsabbruchs kann nicht in der generellen Freigabe, sondern immer nur in einer Abwägung der Rechtsgüter der Schwangeren und des werdenden Kindes in der betreffenden Konfliktsituation bestehen.

Wir begrüßen daher, daß sich die Bundesregierung trotz zahlreicher Gegenstimmen in ihrem politischen Lager für die **Indikationenlösung** entschieden hat. Mit der Entscheidung für die Indikationenlösung ist je-

(A) doch nur der Weg der Lösung aufgezeigt. Die Brauchbarkeit dieses Lösungsmodells bestimmt sich danach, welche Indikationen zugelassen werden. Entscheidend ist der Indikationenkatalog. Wenn dieser zu weit gesteckt ist, kann der Fall eintreten, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Lösungsmodellen nicht mehr besteht.

Ich möchte nun nicht behaupten, daß der Entwurf der Bundesregierung diese Grenze bereits erreicht hat. Der Indikationenkatalog des Regierungsentwurfs geht jedoch mit der Zulassung des **Schwangerschaftsabbruchs bei schwerwiegender Notlage** einen bedenklichen Schritt in diese Richtung, zumal wenn man bedenkt, daß das unverbindliche Votum über die Berechtigung u. a. ein Hausarzt oder eine soziale Beraterstelle abgeben soll. Die Diskussion im Rechtsausschuß hat deutlich gemacht, welche Vorstellungen mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff“ der schwerwiegenden Notlage verbunden werden können. Gleichviel, wie man diesen Rechtsbegriff interpretiert, können nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung in einem sozialen Rechtsstaat soziale Gesichtspunkte den Abbruch der Schwangerschaft nicht rechtfertigen.

(B) Schwieriger ist die Entscheidung, ob die Mutter, die ein schwergeschädigtes Kind erwartet, unter Strafdrohung dazu gezwungen werden soll, dieses Kind zur Welt zu bringen. Niemand verkennt die Bedrängnis einer solchen Mutter. Ein Abbruch der Schwangerschaft kann aus dem Interesse des Kindes nicht gerechtfertigt werden. Das Leben ist um seiner selbst willen zu schützen, so daß kein Unterschied zwischen schutzwürdigem erfülltem und schutzlosem nichterfülltem Leben gemacht werden darf. Ob die Interessenlage der Mutter immer den Abbruch der Schwangerschaft rechtfertigen kann, erscheint sehr problematisch. Immerhin gibt es vergleichbare Schicksalsschläge nachgeburtlicher Schädigung etwa durch Kinderlähmung oder durch Unfall, die ja auch von Eltern getragen werden müssen. Schwierigkeiten in der diagnostischen Abgrenzung und in der medizinischen Prognose schaffen zusätzliche Bedenken gegen die Zulassung einer **genetischen Indikation**. Wenn die Bayerische Staatsregierung trotz all dieser Bedenken davon absieht, auf die Streichung des § 219 b hinzuwirken, so läßt sie sich von der Hoffnung und Erwartung leiten, daß sich eine Lösung finden läßt, die Voraussetzungen für den Abbruch der Schwangerschaft restriktiver zu gestalten, um sicherzugehen, daß nur Fälle größter Bedrängnis unter den gesetzlichen Tatbestand fallen. Unsere Haltung soll deshalb nicht als Placet mißverstanden werden. Wir wollen den Weg für eine vielleicht mögliche befriedigende Lösung nicht von vornherein versperren. Dabei kann nicht übersehen werden, daß auch die Nichtzulassung einer eugenischen Indikation nicht notwendig Strafe für die Schwangere bedeuten müßte. Die Bedrängnisklausel des § 218 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs, die wir befürworten, und der § 153 der Strafprozeßordnung würden gerechte Lösungen ermöglichen.

Das Problem der **ethischen Indikation** beurteilt sich anders als nach früherem Recht. Mit der Zu-

lassung nidationshemmender Medikamente und (C) Maßnahmen ist die Möglichkeit eröffnet, daß die Frau oder das Mädchen, denen Gewalt angetan wurde, rechtzeitig Abhilfe schaffen können, ohne auf den Abbruch der Schwangerschaft angewiesen zu sein. Dieser ist deshalb nicht mehr der einzige Ausweg aus der Konfliktsituation. Gegen die Zulassung der ethischen Indikation spricht auch die aus der Erfahrung erhärtete Befürchtung des Mißbrauchs. Die Bayerische Staatsregierung hat sich gleichwohl für die Möglichkeit des Abbruchs der aufgezwungenen Schwangerschaft entschieden, weil Kinder und Frauen, die aus Einfalt oder Schüchternheit den rechtzeitigen Weg zum Arzt nicht gegangen sind, für diese Unterlassung nicht bestraft werden sollen.

Ein zentrales Problem ist die **Begutachtung**. Welche Regelung ist notwendig, um einigermaßen sicherzustellen, daß sich die konkrete Indikation medizinisch und juristisch nach dem Wortlaut des Gesetzes und den Intentionen des Gesetzgebers vollzieht? Der Entwurf will die Beratung durch nur einen Arzt genügen lassen. Dieser muß in der Regel als Sachverständiger besonders ermächtigt sein. Bei Abbruch wegen schwerwiegender Notlage soll aber sogar die Zuziehung jedes beliebigen Arztes, der die Schwangere näher kennt, oder eines Sozialberaters genügen. Wir halten eine solche Kontrolle nicht für ausreichend. Wir sind zwar dafür, daß sich der den Eingriff vornehmende Arzt in eigener Verantwortung entscheiden soll, ob er den Eingriff für erforderlich und berechtigt hält; die Entscheidung (D) kann jedoch so schwierig sein, daß die Beratung nicht nur einem Arzt und schon gar nicht jedem beliebigen Arzt überlassen werden sollte. Die Gefahr mißbräuchlichen Zusammenspiels liegt auf der Hand. Bayern ist deshalb für eine Gutachterstelle, die einen unverbindlichen Rat erteilt.

Noch ein kurzes Wort zur **freiwilligen Sterilisation**. Es ist nicht unbedenklich, die Sterilisation als Mittel der Geburtenregelung und Familienplanung einzuführen. Die Sterilisation berührt den Kernbereich der menschlichen Person. Reifliche Überlegung und hohe Verantwortung sind für einen solchen Schritt erforderlich, für einen Eingriff, dessen Folgen zumindest nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht mehr rückgängig zu machen sind. Die vorgesehene Altersgrenze von 25 Jahren ist zu niedrig; sie sollte wenigstens um fünf Jahre angehoben werden, um die Gefahr verfrühter Fehlentscheidungen einzudämmen.

Damit, meine sehr verehrten Damen und Herren, habe ich die wesentlichen Anliegen der Bayerischen Staatsregierung vorgetragen. Sie werden, soweit unsere Anträge in den Ausschüssen nicht die erforderliche Mehrheit gefunden haben, heute in Landesanträgen wiederholt werden, und ich wäre dankbar, wenn Sie uns hierbei unterstützen könnten.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

(A) **Koschnick** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Der Senat der **Freien Hansestadt Bremen** unterstützt den Hamburger Entschließungsantrag. Er hat sich mit Mehrheit für die Fristenlösung ausgesprochen, weil nur sie die Schwangere wirklich frei entscheiden läßt. Eine Minderheit im Senat war jedoch der Auffassung, daß die **Indikationslösung** die richtigere sei. Nach dieser Meinung wird durch den Schwangerschaftsabbruch das Rechtsgut des werdenden Lebens verletzt, und eine solche Verletzung sollte nach dem System unseres Strafrechts nur straflos bleiben, wenn Rechtfertigungsgründe vorliegen, wie sie die Indikationslösung bietet.

Ich selbst gehöre zu denen, die sich für die Indikationslösung ausgesprochen haben. Ich muß allerdings sagen, nach den Beiträgen, die ich soeben gehört habe, muß ich noch einmal ernsthaft prüfen, ob meine Entscheidung richtig ist. Denn wenn hier bei einer Vergewaltigung, bei einer aufgezwungenen Schwangerschaft davon gesprochen wird, daß gegebenenfalls Frauen oder Mädchen aus Einfeld oder Schüchternheit nicht rechtzeitig zum Arzt gekommen sind, dann verkennt man einfach, in welcher schwierigen Position die geschädigte Frau gekommen ist. Und wenn gesagt wird, man muß dafür sorgen, daß die Kinder in eine intakte soziale Umwelt hineinwachsen können, und daß man flankierende Maßnahmen braucht, um eben nicht aus bitteren Notlagen heraus zur Indikation zu kommen: Ich folge dem, ich bin der Meinung, daß diese Gesellschaft die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, daß keine Frau aus einer wirtschaftlichen Notlage heraus zum Arzt zu gehen braucht. Aber Verzeihung, meine Damen und Herren, welche Regierungen fordern eigentlich, daß hier **flankierende soziale Maßnahmen** getroffen werden? Wie lange haben Sie eigentlich in Deutschland, in Bonn regiert, und warum stellen Sie heute erst diese Frage? Warum kommen wir mit diesem Problem nicht zurecht, daß immer wieder Frauen in allen unseren Ländern aus wirtschaftlicher Not, zum Teil aus heimlicher Not gezwungen sind, zum Kurpfuscher zu gehen? Hier haben wir gemeinsam eine Aufgabe; aber hier sollten wir nicht die Bundesregierung und die jeweilige Mehrheit anklagen, hier sollten wir gemeinsam prüfen, ob wir wirklich alles getan haben, um die soziale Umwelt so zu gestalten, daß keine Frau aus Not diesen Weg gehen muß. Das ist ein Appell an uns alle.

Nun zum Regierungsentwurf folgende Bemerkungen. Ich halte diesen Entwurf in einem Punkt nicht für annehmbar: Nach § 220 des Entwurfs muß dem Schwangerschaftsabbruch eine **Beratung** vorhergehen. Der Abbruch soll bei der medizinischen, kindlichen und ethischen Indikation von der Beratung durch einen ärztlichen Berater abhängig sein, der in eine Liste der Ärztekammer aufgenommen ist, im Falle der besonderen Notlage gegebenenfalls von der Beratung durch eine hierzu behördlich ermächtigte soziale Beraterstelle. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin der Meinung, davon sollte abgesehen werden. Diese Art der Beratung ist weder erwünscht noch geboten; sie erschwert

eines der entscheidenden Ziele des Entwurfs, nämlich die Frau vom Kurpfuscher fernzuhalten. (C)

Es ist allgemein bekannt, daß eine Frau sich scheut, vor einer amtlichen Stelle Angelegenheiten ihres Intimbereichs zu erörtern. Sie ist allenfalls bereit, sich gegenüber einem von ihr selbst frei gewählten Arzt zu offenbaren. Daß Gutachterstellen von Frauen gemieden werden, weil sie den Charakter einer amtlichen Kontrolle erwecken, erkennt auch der Entwurf an. Er richtet sie nicht ein, weil sie das werdende Leben nicht schützen, die Schwangere vielmehr in die Arme von Kurpfuschern treiben. Die gleiche Erkenntnis haben internationale Kriminologen und Teilnehmer der Regensburger Strafrechtslehrertagung ausdrücklich betont.

Die im Entwurf vorgesehene **Beraterstelle** steht in der Wirkung auf Frauen einer Gutachterstelle gleich, denn der behandelnde Arzt kann durch eine solche Stelle erst dann sinnvoll beraten werden, wenn die Schwangere dort ihre Notlage offenbart hat. Das zu tun, werden sich viele Frauen scheuen, mit der Folge, daß sie lieber zu einem Abtreiber gehen. Nur der Hausarzt genießt uneingeschränkt Vertrauen, nicht eine behördlich ermächtigte Stelle.

Die gleiche Scheu besteht, wenn ein nicht frei gewählter, sondern ein amtlich registrierter und zugelassener **Consiliarius** zugezogen werden muß. Daß er die Schwangere vor seiner Entscheidung hört, ist nicht auszuschließen, für viele Fälle wahrscheinlich, wenn nicht sogar notwendig. Die Angst vor diesem Gehör durch einen „Amtsarzt“ wird keine andere sein als die vor einer Gutachter- oder Beraterstelle. (D) Deshalb muß es dem behandelnden Arzt freigestellt sein, wen er als Consiliarius wählt. Nur damit wird vermieden, daß ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen gegenüber dem behandelnden Arzt aufkommt. Mißbräuchen wirkt das Standesrecht entgegen.

Diese beiden Voraussetzungen sollten daher entfallen. Sie sind nicht nur entbehrlich, sondern, behält man sie bei, geeignet, den Effekt des Gesetzes, den Schwangerschaftsabbruch nur durch ärztliche Hand zuzulassen, weitgehend zu gefährden.

Die sich aus dieser Haltung ergebenden gesetztechnischen Details der Änderung der Regierungsvorlage werden von mir zu Protokoll *) gegeben.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Minister Theisen (Rheinland-Pfalz).

Theisen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz** stimmt mit der Bundesregierung im Ausgangspunkt des Entwurfs überein.

Schutzobjekt der Novelle ist das **ungeborene menschliche Leben** von Beginn der Schwangerschaft an. Es erscheint uns konsequent, weiterhin die Regelung im 16. Abschnitt des Zweiten Teils des Strafgesetzbuches anzubieten, dessen Überschrift „Verbrechen und Vergehen wider das Leben“ lautet.

*) Anlage 1

(A) Mit der Bundesregierung gehen wir auch davon aus, daß ungeborenes menschliches Leben ein schutzwürdiges und schutzbedürftiges Rechtsgut ist, das unter die verfassungsrechtliche Wertentscheidung des Grundgesetzes in Art. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG fällt. Hieran muß sich die Strafrechtsreform orientieren. Sie muß eine Regelung finden, die den Schutz des werdenden Lebens gewährleistet.

In der 1968 erschienenen Druckschrift „Grundgesetz und Strafrechtsreform“ hat der damalige Bundesjustizminister, der jetzige Bundespräsident, offenbar deshalb lapidar festgestellt — ich darf dies hier wiedergeben —: „Die Unterbrechung einer Schwangerschaft ohne medizinischen Grund bleibt strafbar.“

Mit der Bundesregierung stimmen wir auch darin überein, daß das ungeborene Leben einen eigenständigen, der freien Verfügung entzogenen Rechtswert darstellt und daß nur eine Notentscheidung zwischen dem Recht des ungeborenen Kindes auf Leben und vergleichbaren Rechten der schwangeren Frau den Schwangerschaftsabbruch rechtfertigt.

Es findet deshalb unsere Billigung, daß sich die Bundesregierung für das System der Indikationslösung und gegen die Fristenlösung entschieden hat. Dieses Ziel des Lebensschutzes wird durch die Novelle nach unserer Auffassung aber verfehlt. Für die Notentscheidung im Rahmen der Güterabwägung erhalten in der Novelle Gesichtspunkte Relevanz, die in die Kategorie abwendbarer Belastungen einzuordnen sind. Diese Belastungen abzubauen oder doch abzumildern, ist und bleibt im sozialen Rechtsstaat die Aufgabe der Gemeinschaft. Das Land Rheinland-Pfalz hat hierzu einen Entschlie-
(B) bungsantrag vorgelegt, den der Sozialminister unseres Landes im einzelnen begründen wird.

Die rechtlichen Bedenken gegen den Entwurf der Bundesregierung kann ich, nachdem bereits eine Reihe von vorangegangenen Beiträgen im wesentlichen auch unseren Standpunkt getroffen hat, wie folgt zusammenfassen.

Wir haben Bedenken gegen die soziale Komponente der medizinischen Indikation. Wir haben Bedenken gegen die ethische Indikation. Wir haben Bedenken gegen die eugenische oder kindliche Indikation. — Ich möchte mit dieser zusätzlichen Erwähnung herausstellen, daß wir diese Indikation nicht in einen Diskussionsbereich etwa des Nationalsozialismus hineinstellen; dies möchte ich hier für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ausdrücklich ausschließen. — Wir haben insbesondere Bedenken gegen die soziale Indikation.

Wir haben davon abgesehen, diese Bedenken in Form von Landesanträgen auf Änderung des Entwurfs hier vorzutragen. Dies wollen wir uns für den zweiten Durchgang vorbehalten, soweit die Bedenken nicht durch die Beratungen im Deutschen Bundestag ausgeräumt werden können. Wir sehen eine solche Möglichkeit zur Zeit nicht, möchten aber noch abwarten, wie die Bundesregierung auf die Bitte reagiert, ein Paket begleitender sozialer Maßnahmen anzubieten. Die Landesregierung von Rhein-

land-Pfalz äußert die Bitte, daß Sie ihrem entsprechenden Entschlie-
(C) bungsantrag die Zustimmung geben.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Minister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz).

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Haben Sie keine Befürchtung, ich gebe keine Begründung der vorgelegten Resolution im einzelnen. Ich fühlte mich vielmehr durch die Bemerkung des Herrn Bundesjustizministers gefordert, der am Anfang seiner Rede sagte, die soziale Indikation solle sozialpolitisch flankierende Maßnahmen nicht ersetzen, sondern anregen. Ich wurde zusätzlich durch die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Koschnick darin bestärkt, hier etwas zu dem sozialpolitischen Programm des § 218 zu sagen.

Es ist doch wohl unbestritten, daß ein Sozialstaat, der zugleich als Rechtsstaat auch dem Schutz des werdenden Lebens verpflichtet ist, seinen Bürgern nicht die Freigabe der Abtreibung als Lösung eines Problems anbieten kann, ohne zugleich ein klar umrissenes, finanzierbares sozialpolitisches Programm vorzulegen. Das ist eben leider bei diesem Gesetzgebungswerk nicht der Fall. Hier hilft, Herr Koschnick, kein Ausflug in die Geschichte, sondern es geht darum, daß hier und jetzt — hic et nunc — bei der Debatte über dieses Gesetzeswerk auch über ein solches Sozialprogramm gesprochen wird. Immerhin ist die für die Gesundheitspolitik zuständige Ressortchefin seit 1966 im Amt und für diese Auf-
(D) gabe verantwortlich. Das dazu, wenn wir hier geschichtliche Ausflüge unternehmen!

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz bedauert es außerordentlich, daß die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften und damit der Öffentlichkeit nicht vorrangig ein solches mit den Ländern abgestimmtes, umfassendes Programm sozial- und gesundheitspolitischer Maßnahmen vorgelegt hat. Es ist nicht einmal der Versuch gemacht worden, mit den Ländern ein solches abgestimmtes Programm zu entwickeln. Ich weiß, daß es innerhalb der Bundesregierung solche Versuche gegeben hat. Sie sind nicht zum Tragen gekommen; der Versuch, ein solches Programm zu erstellen, ist innerhalb der Bundesregierung eben nicht erfolgreich gewesen. Das gilt es hier festzuhalten.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt sich zwar, daß die Bundesregierung den Schwangerschaftsabbruch aus sozialer Indikation nur als Ultima ratio betrachtet wissen will. § 219 d Nr. 2 wird von der Bundesregierung als Subsidiaritätsklausel von zentraler Bedeutung angesehen, das ist richtig. Es ist aber schon deutlich gemacht worden, daß es, selbst wenn man sich die Argumentation der Bundesregierung zu eigen macht, unverständlich bleiben muß, warum die Bundesregierung nicht mit Priorität darangegangen ist, zunächst einmal auch alle verfügbaren zusätzlichen Mittel und Möglichkeiten einzusetzen, um der sozialen Indikation überhaupt vorzubeugen.

(A) In der Begründung heißt es wörtlich:

Je wirksamer soziale Hilfen für Mutter und Kind ausgestaltet und je bedeutsamer damit die Alternativen zum Abbruch der Schwangerschaft werden, um so geringer wird der Anwendungsbereich der allgemeinen Notlagenindikation des § 219 d werden.

Man hat also die Möglichkeit der Wirksamkeit solcher Mittel doch klar erkannt; man hat aber nicht den Weg eingeschlagen, klar zu sagen, wie man das machen will in einem Land, das in diesem Jahr mit Sicherheit ein Bruttosozialprodukt von 800 Milliarden D-Mark erreichen wird. — Herr Kollege Wertz hat mir diese Zahl gerade noch einmal bestätigt. — In einem Land mit 800 Milliarden D-Mark Bruttosozialprodukt wäre es doch wohl richtig gewesen, zusammen mit diesem strafrechtlichen Programm ein klares und finanziell einwandfreies Programm vorzulegen. Ich glaube auch, daß das die richtige Rang- und Reihenfolge gewesen wäre.

In den Ausschüssen des Bundesrates ist eine ganze Reihe von Fragen gestellt worden, die in diese Richtung zielten. Die Antworten, die von der Bundesregierung auf diese Fragen gegeben wurden, vermochten in keiner Weise zu befriedigen. Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde erklärt, im jetzigen Zeitpunkt sei das Krankenversicherungsergänzungsgesetz, das den Schwangerschaftsabbruch als Leistung der Krankenkasse vorsieht, die einzige ergänzende Maßnahme zur Reform des § 218. Die Bundesregierung behalte sich aber eine Prüfung vor, ob nicht weitere **ergänzende Maßnahmen**, zum Beispiel Haushaltshilfen, in Betracht kämen. Geschehen ist nichts!

(B)

Im Gesundheitsausschuß wurde im wesentlichen das ausgeführt, was wir auch in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf nachlesen können. In dieser Begründung wird zwar ausgeführt, daß die strafrechtlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch durch konstruktive Maßnahmen abgestützt werden müßten; die Aufzählung der beabsichtigten Maßnahmen läßt sich aber im Grunde auf zwei Punkte reduzieren:

Es wird erstens als Ziel der Maßnahmen der Bundesregierung bezeichnet, in Verbindung mit der Reform des § 218 die tatsächlichen **Möglichkeiten einer Empfängnisregelung und Familienplanung** zu verbessern. Das ist eine sehr allgemeine Aussage, die den Mangel an Konkretisierung sozialpolitischer Programme in diesem Zusammenhang doch offensichtlich macht.

Die zweite Maßnahmengruppe bezieht sich auf das **Baby-Jahr** in der gesetzlichen Rentenversicherung und auf die Gewährung einer Haushaltshilfe in bestimmten Fällen durch die gesetzliche Krankenversicherung.

Das ist alles, was die Bundesregierung bisher an flankierenden sozial- und gesundheitspolitischen Maßnahmen hier vorzuschlagen weiß. Wir halten das für dürftig. Es ist kein Programm über Sozialberufe, über soziale Dienstleistungen angeboten, kein Programm über die Steuerreform in diesem Zu-

sammenhang, kein Programm hinsichtlich des Familienlastenausgleichs. Wir werden nachher einen weiteren Tagesordnungspunkt haben, wo wir eine kleine Verbesserung des Familienlastenausgleichs vorschlagen. Es wird interessant sein, wie die Bundesregierung dazu Stellung nimmt. Es ist nichts über das Wohnungsbauprogramm gesagt, um nur einige wenige Beispiele hier aufzuführen.

(C)

Die Bundesregierung scheint anzunehmen, daß es möglich sei, durch ein Sozialprogramm von vornherein schwere soziale Konflikte oder Notlagen auch Schwangerer zu verhindern. Aber das flankierende Programm, das dazu notwendig wäre, ist eben nicht angeboten worden. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß dies notwendig gewesen wäre. Darauf will die Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz aufmerksam machen, zumal es ganz klar ist, daß es hier auch wieder den Ländern und Gemeinden überlassen bleibt, die dazu notwendigen Maßnahmen aus eigener Initiative und mit eigenen finanziellen Mitteln zu erfüllen, ohne daß uns dabei die Hilfe der Bundesregierung, des Bundes zur Verfügung stünde.

Präsident Kühn: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kubel (Niedersachsen).

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Durch das was wir eben gehört haben, ist nur bestätigt worden, was wir ohnedies alle wissen. Es ist überhaupt keine Regelung auf irgendeinem Sektor des öffentlichen Lebens möglich, ohne daß auf all den anderen Sektoren Wirkungen erzielt werden, ohne daß andere Sektoren Hilfestellung leisten müssen. Verzeihen Sie, das ist zwar eine Binsenwahrheit; sie schien mir aber von meinem Herrn Vorredner nicht beachtet worden zu sein, als er hier sprach. Denn bei dieser Gelegenheit eine Diskussion entfachen zu wollen, die bis hin in die Finanzreform geht — nämlich Finanzierungszuständigkeiten Bund, Länder, Gemeinden — und die den Wohnungsbau mit einbeziehen will, ist zwar ganz reizvoll, könnte aber auch an den Satz erinnern: „Man spricht vergebens viel, um zu versagen; der andere hört von allem nur das Nein.“

(D)

Für die Niedersächsische Landesregierung möchte ich die Aktivität dieser Bundesregierung ausdrücklich begrüßen. Welche der Lösungen, die hier grundsätzlich in der Diskussion sind, auch immer gefunden werden wird — jede wird gegenüber dem bestehenden Zustand, in dem wir zwar ein geltendes, aber kaum ein wirksames Strafrecht in dieser Materie haben, einen Fortschritt bedeuten. Alles, was an Argumenten für oder gegen das eine oder andere vorzubringen ist, was an zusätzlichen offenen Fragen zu stellen ist, können die Bundestagsabgeordneten, die nun werden weiterarbeiten müssen, aus den so intensiven Beratungen unserer Ausschüsse entnehmen, abgesehen davon, daß einiges auch von diesem Pult noch einmal gesagt worden ist.

Ich möchte deshalb darauf verzichten, die Argumente, die die **Niedersächsische Landesregierung** in

(A) ernstesten Beratungen hierzu beigetragen hatte, die dort beigetragen worden sind, wohin sie zunächst gehören — in den Ausschüssen —, hier zu wiederholen. Mir scheint es aber nötig zu sein — schon um den beiden Möglichkeiten Fristenlösung oder Indikationslösung gegenüber das politische Gewicht deutlich zu machen, das der Bundesrat der einen oder anderen gibt —, das grundsätzliche Bekenntnis abzugeben, daß sich unser Kabinett einmütig für die Fristenlösung entschieden hat. Ich halte es es für einen sehr beachtlichen Vorgang — das muß man hier im Bundesrat sagen dürfen —, daß Herr Kollege Koschnick aus der Diskussion in diesem Bundesrat heraus seine eigene Haltung noch einmal überprüfen wird. Daß so etwas hier ganz offen gesagt wird, sollte, glaube ich, auch einmal als ein Ereignis gewertet werden. So etwas geschieht nicht allzu häufig, ganz besonders hier, wo nahezu jeder sich als mit gebundener Marschroute sitzend empfindet und verhält.

Einen Satz noch zu der Kritik gegenüber der Bundesregierung — Herr Koschnick hat dazu mit starkem inneren Engagement schon etwas gesagt —, es fehle an flankierenden sozialen Maßnahmen. Das braucht nun freilich die Vorlage der Bundesregierung in ihrem Fortgang hier nicht zu hindern. Denn die Bedeutung der sozialen Indikation würde in jenem Maße geringer, in dem — was ohnehin aus vielen Gründen nötig ist — die Sozialpolitik ihre echte Aufgabe erfüllt. Und daß selbst bei besseren Bundesregierungen der Vergangenheit, selbst bei besserer Sozialpolitik in der Vergangenheit und meiner wegen auch Gegenwart immer noch genügend Notstände übriggeblieben wären, nach allem, was unsere Geschichte uns beschert hat, läßt sich doch wohl nicht leugnen.

(B) Ich möchte also auch von uns aus erklären, daß wir der Hamburger Entschließung zustimmen werden, namentlich nachdem wir gehört haben, daß der letzte Absatz zurückgezogen wird, der überflüssig ist und die Sache vielleicht sogar etwas abzuschwächen geeignet sein könnte. Wir würden aber, Herr Koschnick, trotz Ihrer Bedenken, erneut zu bedenken geben, ob nicht doch eine obligatorische Beratung für die werdende Mutter als eine Hilfe vorgeschaltet werden sollte, um zu vermeiden, daß vielleicht aus vorübergehender Panikstimmung etwas geschieht, was bei guter psychologischer Beratung auch von der werdenden Mutter nicht mehr gewünscht wird. Wie man das detailliert macht, könnte ich hier darstellen, jedenfalls aus unseren Überlegungen. Ich will es nicht tun. Klar ist, daß das nicht nur eine Beratung sein kann, die mehr oder weniger vom medizinischen, oder ich sollte besser sagen: vom ärztlichen Gedankengut und Geist getragen ist.

Das ist alles, was ich hier sagen wollte. Wir sind also, Herr Bundesminister, grundsätzlich für die Fristenlösung. Ich kenne Ihre Bedenken, ich kenne andere Bedenken dagegen. Wir haben sie abgewogen; wir haben uns aber dennoch dafür entschlossen.

Präsident Kühn: Herr Bürgermeister Koschnick hat das Wort. (C)

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Verehrter Herr Kollege Kubel, natürlich werden wir unterschiedliche Meinungen auch über den Weg haben. Gerade bei diesem Gesetz werden wir nicht nur als Kabinette, sondern in den Kabinetten auch jeder für sich nach Lösungen suchen müssen, die jeder einzelne für sich verantworten kann.

Ich habe mich nur noch einmal gemeldet, um auf eine Bemerkung des Kollegen Geissler einzugehen. Herr Kollege Geissler, ich bin für entscheidende Hilfen im sozialpolitischen Raum. Keine Frau sollte aus wirtschaftlicher Not gezwungen sein, ihr Kind nicht austragen zu wollen. Aber das hat mit der Reform des § 218 StGB überhaupt nichts zu tun. Auch wenn es zu keiner Änderung des § 218 kommt, sollte es eine gemeinsame Aufgabe von uns allen sein, die Schwangere nicht durch wirtschaftliche Zwänge in unüberwindbare Notlagen zu bringen. Die Tatsache, daß eine bestimmte soziale Position heute gesetzlich neu definiert wird, ändert gar nichts daran, daß unsere Verpflichtung bestehen bleibt, alles zu tun, damit keine Frau und kein Mädchen gezwungen sein muß, aus wirtschaftlicher Not diesen Weg zu gehen.

Da muß ich allerdings sagen: Wir sollten über die sogenannten flankierenden Maßnahmen nicht jetzt beim Strafgesetzbuch sprechen, aber sehr wohl bei der Weiterentwicklung unseres sozialen Gefüges. Hier werden wir in den verschiedensten Bereichen diskutieren müssen. Sie brachten ja schon einige Beispiele aus bestimmten Bereichen. Darüber werden wir sprechen müssen, und wir werden ernsthaft prüfen müssen, wie ernst sie genommen werden müssen und ob sie frei sind von anderen Überlegungen, die ich an sich auch respektiere, etwa im Zusammenhang mit dem 23. April.

Präsident Kühn: Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Ich bitte die Drucksache zur Hand zu nehmen. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 58/1/72, der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 58/2/72 (neu), die Anträge der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksachen 58/3/72, 58/4/72 und 58/5/72 — ohne den letzten Absatz —, die Anträge des Freistaats Bayern in Drucksache 58/6/72.

Bei der Abstimmung über diese Empfehlungen und Anträge möchte ich so vorgehen, daß zunächst der Entschließungsantrag Hamburgs in Drucksache 58/5/72 und der Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 58/2/72 (neu) aufgerufen werden, die sich beide mit dem Gesetzentwurf im ganzen befassen; die beiden Anträge schließen sich aus.

(A) Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag Hamburgs in Drucksache 58/5/72, wohlverstanden ohne den letzten Absatz, auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 58/2/72 (neu) ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Ich rufe dann die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 58/1/72 auf:

Ziff. 1! — Beschlossen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 5 Buchst. a und b schließen sich aus.

Ziff. 5 a! — Mehrheit. Damit ist die Empfehlung unter Ziff. 5 b erledigt.

Ziff. 5 c! — Abgelehnt.

Über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 58/1/72 Ziff. 6 und den Antrag Bayerns in Drucksache 58/6/72 Ziff. 3 stimmen wir wegen des Zusammenhangs gemeinsam ab. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Dann setzen wir wieder die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 58/1/72 fort. Ziff. 7! — Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Bayerns in Drucksache 58/6/72 Ziff. 1 auf, der den § 219 d des Strafgesetzbuchs zu streichen begehrt. Bei Annahme dieses Antrags ergeben sich Folgeänderungen in § 219 f Abs. 1 Nr. 1, § 220 b Abs. 1 sowie in Art. 2 Abs. 1. Ferner würde die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 8 entfallen. Wer dem Antrag Bayerns in Drucksache 58/6/72 Ziff. 1 mit den genannten Folgeänderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 8 erledigt.

Wir setzen nun die Abstimmung über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 58/1/72 Ziff. 9 fort. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag Hamburgs in Drucksache 58/3/72 auf, bei dessen Annahme der Antrag Bayerns in Drucksache 58/6/72 Ziff. 2 und die Ausschlußempfehlungen unter Ziff. 10 sowie der Eventualantrag Hamburgs in Drucksache 58/4/72 erledigt sind. Wer dem Antrag Hamburgs in Drucksache 58/3/72 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über den Antrag Bayerns in Drucksache 58/6/72 unter Ziff. 2 a ab. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Ausschlußempfehlungen

unter Ziff. 10 a und b sowie der Eventualantrag (C) Bayerns Ziff. 2 b erledigt.

Ich rufe dann den Eventualantrag Hamburgs in Drucksache 58/4/72 auf, bei dessen Annahme die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 10 c erledigt ist. Wer dem Antrag Hamburgs in Drucksache 58/4/72 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen dann über die Drucksache 58/1/72 Ziff. 10 c ab. — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zu Drucksache 58/1/72 Ziff. 11. — Das ist die Mehrheit.

Dann kommt der Antrag Bayerns in Drucksache 58/6/72 Ziff. 4. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen dann in der Ausschlußdrucksache zu Ziff. 12 a. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Ziff. 12 b zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dies ist die Mehrheit.

Über die unter Ziff. 13 vorgeschlagene Anfügung der Nrn. 4 und 5 in Art. 1 stimmen wir getrennt ab.

Art. 1 Nr. 4! — Mehrheit.

Art. 1 Nr. 5! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 (D) GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**. Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Ich rufe nun Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts** — Gesetz zur Neuordnung der Zuständigkeiten und des Verfahrens in familienrechtlichen Angelegenheiten — (2. EheRG) (Drucksache 77/72).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Rau (Hamburg) das Wort.

Rau (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Für den federführenden Rechtsausschuß sowie für den mitberatenden Finanzausschuß darf ich über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts wie folgt berichten.

Der Bundesrat hat am 9. Juli 1971 den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts beraten, durch den die rechtlichen Wirkungen der Ehe, die Ehescheidung und die Scheidungsfolgen auf eine neue Grundlage gestellt werden. In seiner damaligen Stellungnahme hat er u. a. zum Ausdruck gebracht, daß er dem Gesetz im

(A) zweiten Durchgang nur zustimmen könne, wenn gleichzeitig das zum neuen Scheidungsrecht gehörende Verfahrensrecht gesetzlich geregelt werde.

Der Ihnen heute vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts enthält nunmehr die notwendigen Änderungen und Ergänzungen der Zuständigkeiten und des Verfahrensrechts in familienrechtlichen Angelegenheiten. Während für Ehesachen und die mit ihnen eng zusammenhängenden Verfahren gegenwärtig teils das Landgericht und teils das Amtsgericht in unterschiedlichen Funktionen zuständig ist, sollen künftig alle diese Verfahren von dem beim Amtsgericht zu bildenden **Familiengericht** entschieden werden, das ausschließlich mit Richtern im Beförderungsrang besetzt werden soll.

Kern der Neuregelung des Verfahrensrechts ist die Verwirklichung des Grundsatzes der **Entscheidungskonzentration**. Künftig sollen mit dem Ausspruch der Scheidung grundsätzlich auch die wichtigsten Scheidungsfolgen, insbesondere die elterliche Gewalt über gemeinschaftliche Kinder, der Unterhalt der geschiedenen Ehegatten und der Kinder, geregelt sein. Bei der streitigen Scheidung sollen die Scheidungssache und die mit anhängig gewordenen Folgesachen grundsätzlich gleichzeitig verhandelt und entschieden werden. Eine Abtrennung einzelner Verfahren zu getrennter Erledigung ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Bei der einverständlichen Scheidung wird der Scheidungsausspruch davon abhängig gemacht, daß die Ehegatten einen gemeinsamen Vorschlag zur Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind und des Verkehrsrechts sowie vollstreckbare Vereinbarungen über den Unterhalt der Ehegatten und der Kinder und über die Rechtsverhältnisse an der Ehewohnung und am Hausrat vorlegen. Auf diese Weise sollen den Ehegatten stärker als nach bisherigem Recht, das nur eine getrennte Erledigung der Scheidung und der Scheidungsfolgen kennt, die vollen Auswirkungen einer Scheidung rechtzeitig vor Augen geführt und übereilten Scheidungen in angemessener Weise vorgebeugt werden. Gleichzeitig wird der Ehegatte, der an der Ehe festhalten will, besonders geschützt, weil die Scheidung erst ausgesprochen werden kann, wenn die von ihm für regelungsbedürftig gehaltenen Scheidungsfolgen geklärt sind.

Der **Rechtsmittelzug** in den Familiensachen, für die in erster Instanz das Familiengericht zuständig ist, soll zum Oberlandesgericht und im Wege der Revision oder weiteren Beschwerde nach Zulassung durch das Oberlandesgericht zum Bundesgerichtshof führen. Wie bisher soll in Ehesachen **Anwaltszwang** bestehen, der auf die mit der Scheidungssache verbundenen Folgesachen ausgedehnt wird. Hat in einer Scheidungssache der Antragsgegner keinen Rechtsanwalt bevollmächtigt, so ordnet ihm das Gericht von Amts wegen im ersten Rechtszug einen Rechtsanwalt bei, wenn dies zu seinem Schutz unabweisbar erscheint. Auf diese Weise soll eine angemessene anwaltliche Beratung der Ehegatten sichergestellt werden.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Ergänzungen (C) und Änderungen des Sozialversicherungsrechts, die für die Durchführung des bereits im Entwurf des Ersten Eherechtsgesetzes vorgesehenen Versorgungsausgleichs zwischen geschiedenen Ehegatten notwendig sind.

Der Entwurf ist federführend vom Rechtsausschuß beraten worden. Außerdem waren der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit dem Entwurf befaßt. Die Konzeption des Regierungsentwurfs ist von den beteiligten Ausschüssen grundsätzlich gebilligt worden. Die **Ausschüsse** schlagen allerdings eine Reihe von **Änderungen** vor, von denen ich hier nur einige herausgreifen möchte.

Der Rechtsausschuß will dem besonderen Anliegen der Eherechtsreform zur gleichzeitigen und umfassenden Bereinigung der mit der Ehescheidung verbundenen Probleme mit seinem Vorschlag dienen, in § 623 Abs. 3 ZPO aufzunehmen, daß auch über die **gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde** von Amts wegen entschieden wird, wenn die Ehegatten insoweit keine Anträge zur Sache stellen. Außerdem empfiehlt der Rechtsausschuß, in § 622 ZPO vorzusehen, daß in der Antragschrift begründete Vorschläge über die Regelung der elterlichen Gewalt über ein gemeinschaftliches Kind, den persönlichen Verkehr des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind sowie über die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinschaftlichen minderjährigen Kind (D) erhalten sein müssen. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit tritt dieser Empfehlung entgegen. Er ist der Auffassung, daß auf solchem Wege der erstrebte Erfolg nicht erreicht werden könne, es sei denn, man sehe zugleich das Amtsermittlungsprinzip vor. Nach Auffassung dieses Ausschusses würde die Gefahr bestehen, daß auf Grund eines nicht ausreichend aufgeklärten Sachverhalts übereilte Entscheidungen zum Nachteil der Kinder ergehen.

Während der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit die Anwendungsmöglichkeit der Vorschrift des § 625 ZPO über die **Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand für den Antragsgegner** noch verstärkt sehen möchte, empfiehlt der Rechtsausschuß, die Vorschrift zu streichen. Er ist der Auffassung, daß der erstrebte Schutz des Antragsgegners mit dieser Vorschrift nicht erreicht werden könne, weil ein Rechtsanwalt, der gegen den Willen des Ehegatten diesem beigeordnet wird, weder das Vertrauen noch die zur sachgemäßen Beratung nötigen Informationen von dem Ehegatten erhalte. Die Zwangsbeordnung sei auch nicht notwendig, weil der bedürftige Ehegatte sich jederzeit auf seinen Antrag einen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten beordnen lassen könne.

Gemäß § 627 a ZPO des Entwurfs ist es auf Grund von Generalklauseln möglich, daß das Gericht eine **Folgesache ausnahmsweise** zur gesonderten späteren Erledigung **abtrennen** kann. Der Rechtsausschuß

(A) befürchtet, daß auf Grund dieser Generalklauseln die Entscheidungskonzentration, die ein Kernstück der Reform bildet, allzu leicht aufgelöst werden könnte. Er schlägt deshalb vor, diese Vorschriften enger zu fassen, und empfiehlt in diesem Zusammenhang unter anderem, die Abtrennung nur zuzulassen, wenn andernfalls der Aufschieb der Scheidung auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folge-sache und der Belange des anderen Ehegatten und der Kinder eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die Ehegatten können über den **Versorgungsausgleich** eine **Vereinbarung** schließen, § 1587 s Abs. 2 BGB des Entwurfs sieht vor, daß eine solche Vereinbarung der notariellen Beurkundung bedarf. Der Rechtsausschuß empfiehlt, eine öffentliche Beglaubigung der Erklärungen genügen zu lassen. Der Ausschuß glaubt, daß der Notar seiner Belehrungspflicht bei der Beurkundung nur würde genügen können, wenn er nach Art eines Rentenberaters auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung spezialisiert wäre — was er in der Regel natürlich nicht ist. Der wesentliche Zweck der Formvorschrift gehe dahin, die Vereinbarung der Ehegatten für die Rentenversicherungsträger beweismäßig auf eine sichere Grundlage zu stellen, und dafür reiche die öffentliche Beglaubigung aus.

Die Ausschüsse sind, wie bereits erwähnt, zum Teil zu **widersprechenden Empfehlungen** gelangt. Ich darf diese Widersprüche wie folgt zusammenfassen, wobei ich auf die Empfehlungen des Finanzausschusses anschließend gesondert eingehen werde.

(B) Der Rechtsausschuß widerspricht der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, die Sollvorschrift betreffend die Anhörung des Jugendamtes in § 620 a Abs. 3 ZPO des Entwurfs zu einer zwingenden Vorschrift zu verstärken.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit widerspricht der Empfehlung des Rechtsausschusses, in § 622 ZPO des Entwurfs die Antragsteller zu verpflichten, in der Antragschrift Vorschläge zur Regelung der elterlichen Gewalt, zum Verkehrsrecht und zum Kindesunterhalt zu unterbreiten.

Der Rechtsausschuß widerspricht der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit, in § 625 Abs. 1 Satz 1 ZPO des Entwurfs die Möglichkeit zur zwangsweisen Beiordnung eines Rechtsanwalts zu erweitern.

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, § 23 b Abs. 4 GVG des Entwurfs zu streichen. Nach dieser Vorschrift sind die **Abteilungen für Familiensachen** mit Direktoren zu besetzen. Durch diese Regelung greift der Entwurf in die Personalstruktur der Amtsgerichte ein, indem er eine unterschiedliche Bewertung der Richterämter nach den ihnen zugeordneten Rechtsmaterien vornimmt. Eine derartige Differenzierung ist nach Auffassung des Finanzausschusses nicht nur dem Gerichtsverfassungsgesetz gänzlich fremd; sie widerspricht auch dem anerkannten Grundsatz der Einheit der Richterämter gleicher Funktionen.

Die vorgesehene Regelung bedeutet eine besol- (C) dungsmäßige **Heraushebung des Familienrichters** gegenüber den anderen Richtern am Amtsgericht, da das Bundesbesoldungsgesetz für Direktoren im Sinne des Gerichtsverfassungsgesetzes die Einreihung in die Besoldungsgruppe A 15/A 16 vorschreibt. Eine solche Regelung ist besoldungsrechtlich nicht vertretbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 1971 — 2 BvF 1/70 — die besoldungsrechtliche Einheit des Richteramtes innerhalb der Instanzen als ein der Eigenart des Richteramtes am ehesten gerecht werdendes Merkmal besonders herausgestellt. Darüber hinaus ist die unterschiedliche Besoldung von Richtern, die den gleichen richterlichen Dienst, nämlich die einzelrichterliche Tätigkeit an einem Amtsgericht, versehen, vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 4. Juni 1969 — 2 BvR 33/66 — 2 BvR 387/66 — für verfassungswidrig erklärt worden.

Der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung des Finanzausschusses und des Innenausschusses.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, seine Forderung nach einer angemessenen **Erhöhung der Gebührensätze des Gerichtskostengesetzes** zu wiederholen.

Durch diesen Gesetzentwurf werden erhebliche Belastungen der Länderhaushalte zu erwarten sein. Schon frühere Gesetzesmaßnahmen haben auf den Haushalt Auswirkungen gehabt. Die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, von Zeugen und Sachverständigen und andere Regelungen belasten unsere Haushalte in zunehmendem Maße, ohne daß seit 1952 — dem Zeitpunkt der letzten Gebührenerhöhung — in nennenswertem Umfang Mittel zur Deckung dieser Leistungen durch eine bundesweit durchzuführende Anhebung der Gerichtsgebühren erschlossen werden. Das Mißverhältnis zwischen dem Gebührenaufkommen und dem verursachten Verwaltungsaufwand hat sich verstärkt. (D)

Im Oktober 1967 hatte der Bundesminister der Justiz dem Vorsitzenden der Konferenz der Landesfinanzminister zugesagt, daß bei den Reformarbeiten an dem Gerichtskostengesetz die Belange der Justizhaushalte gewürdigt werden. Gleichwohl hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes einer Erhöhung der Gebührentabelle aus wirtschaftspolitischen Erwägungen widersprochen.

Der vorliegende Gesetzentwurf und die aus ihm resultierenden Belastungen der Länderhaushalte lassen die Forderung nach der längst überfälligen Anpassung der Gerichtsgebühren geradezu unabweisbar erscheinen.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Bericht-erstatte.

Das Wort hat Herr Bundesminister Jahn.

(A) **Jahn**, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen heute vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts ist ein weiteres **Teilstück** der im vergangenen Jahr eingeleiteten umfassenden **Neugestaltung des Ehe- und Familienrechts**. Der Entwurf enthält die verfahrensrechtlichen Ergänzungen zu dem vorgesehenen neuen Scheidungsrecht sowie Maßnahmen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts, die durch Neuregelungen auf dem Gebiet der Scheidungsfolgen erforderlich geworden sind.

Einer der wesentlichen Leitgedanken der Reform des Ehe- und Familienrechts ist es, für die unvermeidbaren Konfliktsfälle einer Scheidung künftig eine angemessenere und bessere Lösung zu ermöglichen. Die grundlegenden Voraussetzungen hierfür sind bereits in den Vorschlägen zur Umgestaltung des materiellen Rechts enthalten. Der Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip soll die Scheidung selbst schonender und wahrer gestalten und nach ihren sachlichen Voraussetzungen immer dann ermöglichen, wenn die Ehe für die Ehegatten ihre Bedeutung verloren hat. Änderungen zu den Scheidungsfolgen stellen sicher, daß die Lasten einer Ehescheidung zukünftig gerechter verteilt und daß der Schutz des sozial schwächeren Ehegatten verstärkt wird.

Eine so weit reichende Zielsetzung erfordert aber auch eine Reform des Verfahrensrecht. Einer der Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfs ist deshalb die **Einführung eines Familiengerichts**, das künftig nicht nur allein über die Scheidung, sondern auch über deren Folgen zu befinden haben wird.

(B) Eine solche „**Zuständigkeitskonzentration**“ gibt es nach geltendem Recht nicht. Für Scheidungssachen und die sich daraus ergebenden wichtigen Folgeverfahren, etwa über den Unterhalt oder auch das Sorgerecht für die Kinder, besteht keine einheitliche Zuständigkeit. Die Verfahren werden in erster Instanz teilweise von dem Landgericht, im übrigen von dem Amtsgericht erledigt. Dabei wird das Amtsgericht noch in verschiedenen Funktionen, und zwar als Prozeßgericht, als Vormundschaftsgericht oder in dem besonderen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, tätig. Mehrere Richter werden nebeneinander oder nacheinander mit der Ehescheidung und ihren Folgen befaßt. Entsprechend unterschiedlich ist der Rechtsmittelzug gestaltet, der zu verschiedenen Gerichten führt.

Das ändert sich mit der Einführung des Familiengerichts. Zum erstenmal können die nach dem Lebenssachverhalt so eng zusammenhängenden Scheidungssachen und Folgeregelungen von einem Gericht erledigt werden, das auf Grund seines Überblicks über den Gesamtzusammenhang, seiner weitreichenden Erfahrung und fundierten Sachkunde zu einer wirklich sachgerechten und ausgewogenen Entscheidung finden kann. Zugleich bleibt den Ehegatten die verwirrende Erfahrung, die mit der Abwicklung mehrerer Einzelverfahren bei verschiedenen Gerichten verbunden sein kann, er-

spart und ebenso die damit verbundene seelische (C) und zeitliche Belastung. Damit wird zugleich ein wesentlicher Schritt auch zur Verbesserung der Rechtspflege selbst getan.

Neben der einheitlichen Zuständigkeit des Familiengerichts enthält der Entwurf als weiteren Schwerpunkt eine verfahrensrechtliche Regelung, die mit dem Begriff der „**Entscheidungskonzentration**“ gekennzeichnet werden kann. Über Scheidung und Scheidungsfolgen soll nicht nur dasselbe Gericht entscheiden. Die Scheidung soll vielmehr künftig von dem Gericht grundsätzlich nur dann noch ausgesprochen werden, wenn gleichzeitig auch die Scheidungsfolgen geregelt werden. Hierzu gehören vor allem der Unterhalt für den geschiedenen Ehegatten, die Regelung der Sorge und der Unterhalt für die Kinder sowie die Zuweisung der Ehwohnung und die Verteilung des Hausrats.

Nur ausnahmsweise soll eine Scheidungsfolge-
regelung für eine spätere Erledigung zurückgestellt werden können, so wenn eine Regelung dieser Frage im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Wählen die Ehegatten die nicht streitige Scheidung wegen einjähriger Trennung, so können sie auch diese nur erlangen, wenn sie sich über die wichtigsten Scheidungsfolgen einigen und diese Einigung dem Gericht nachweisen.

Die geplante Regelung führt nicht nur zu einer erstrebenswerten Gesamtbereinigung der Verhältnisse der Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung. Sie zwingt vielmehr die Ehegatten, sich bereits im Scheidungsverfahren über die Folgen ihres beabsichtigten Schrittes und dessen Bedeutung für ihre (D) weitere Lebensgestaltung klarzuwerden. Zugleich wird durch diese Ausgestaltung des Verfahrens dem Ehegatten, der an der Ehe festhalten möchte, und insbesondere einem sozial schwächeren Partner, ein wichtiger Schutz gewährt. Dieser Partner braucht eine Scheidung solange nicht hinzunehmen, als nicht die von ihm für regelungsbedürftig gehaltenen Scheidungsfolgen gerichtlich geklärt sind.

Neben der vorgeschlagenen Neuregelung des Verfahrensrechts sieht der Entwurf **Änderungen des Sozialversicherungsrechts** vor. Diese in erster Linie technischen Ergänzungen des Sozialversicherungsrechts sind durch den im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vorgeschlagenen Ausgleich der von den Ehegatten während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche bedingt. Entsprechende Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts werden Gegenstand eines eigenen Gesetzentwurfs sein.

Lassen Sie mich zum Abschluß noch kurz auf den **Stand der Diskussion** um den Gesetzentwurf eingehen.

Sowohl die Schaffung von Familiengerichten als auch der Gedanke der Entscheidungskonzentration als Kernpunkte des neuen Verfahrensrechts werden allgemein bejaht.

Als Frage von größerer Bedeutung wird im wesentlichen nur noch unterschiedlich beantwortet, wie der Schutz eines Ehegatten sichergestellt werden

(A) kann, der es ablehnt, Scheidungsfolgeregelungen zu seinen Gunsten oder zugunsten der Kinder herbeizuführen oder auch nur sich in dem an sich vorgesehenen Umfang anwaltlich beraten zu lassen.

Wichtig ist dabei namentlich, daß die Ehegatten rechtzeitig über die Tragweite einer Scheidung und der Scheidungsfolgen unterrichtet werden. In Fällen, in denen die Ehegatten die an sich gebotene Einschaltung eines Rechtsanwalts umgehen, müssen sie entweder durch das Gericht beraten werden, oder es wird ihnen ein Rechtsanwalt von Amts wegen beigeordnet. Damit ist für alle Scheidungsfälle eine angemessene Beratung der Ehegatten sichergestellt. Ob man den Ehegatten darüber hinaus einen Rechtsschutz aufzwingen soll, den sie trotz Aufklärung über die Tragweite ihres Schrittes nicht wünschen, erscheint zweifelhaft.

Aber auch darüber kann im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten weiter gesprochen werden mit dem Ziel, die bestmögliche Lösung zu finden. Für diese Arbeiten bitte ich Sie namens der Bundesregierung um Ihre Unterstützung, damit die im Interesse aller Betroffenen dringend erforderliche Reform des Ehe- und Familienrechts verwirklicht werden kann.

Präsident Kühn: Ich danke dem Herrn Bundesminister.

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 77/1/72, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 77/2/72 und die Anträge des Freistaates Bayern in Drucksache 77/3/72.

(B) Ich rufe zunächst in Drucksache 77/1/72 Ziff. 1 a und Ziff. 14 wegen des Zusammenhangs gemeinsam zur Abstimmung auf, und zwar für Ziff. 1 a mit der Einschränkung, daß wir zunächst nur über die Absätze 1 und 2 des vom Rechtsausschuß neugefaßten § 23 b abstimmen. Die Abstimmung über den Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Regierungsvorlage werden wir zunächst zurückstellen, bis über den Vorschlag des Finanzausschusses und des Innenausschusses unter Ziff. 1 b auf Streichung dieser Bestimmung entschieden ist.

Wer also den Absätzen 1 und 2 des § 23 b und der Ziff. 14 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit so beschlossen.

Wir stimmen dann über Ziff. 1 Buchst. b ab, § 23 b Abs. 3 bzw. Abs. 4 der Regierungsvorlage zu streichen; der Rechtsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Wer Ziff. 1 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist mit Mehrheit beschlossen. Damit ist die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 23 b Abs. 3 unter Ziff. 1 a und Ziff. 57 erledigt.

Ich rufe nunmehr Ziff. 2 auf. — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Die Ziff. 5 bis 8 rufe ich mit Ihrem Einverständnis (C) gemeinsam auf.

(Zuruf: Getrennt, bitte!)

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Ziff. 8! — Angenommen.

Ich rufe dann den Antrag Bayerns in Drucksache 77/3/72 unter Ziff. 1 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 77/1/72 fort:

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11 a! — Angenommen.

Ziff. 11 b! — Angenommen.

Der Empfehlung unter Ziff. 12 a widerspricht der Rechtsausschuß. Wer Ziff. 12 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Minderheit. Wir stimmen dann über die Empfehlung unter Ziff. 12 b ab. — Angenommen.

Über die Ziffern 13, 14 und 15 möchte ich mit Ihrem Einverständnis gemeinsam abstimmen lassen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Der Empfehlung unter Ziff. 16 widerspricht der Gesundheitsausschuß. Wer Ziff. 16 zustimmen will, (D) den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Über die Sätze 1 und 2 des § 623 Abs. 3 unter Ziff. 17 stimmen wir getrennt ab. Wer § 623 Abs. 3 Satz 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Wer § 623 Abs. 3 Satz 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch dies ist die Mehrheit.

Ziff. 18! — Angenommen.

Die Empfehlungen unter den Ziffern 19 und 20 schließen sich aus. Wer Ziff. 19 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Damit ist die Empfehlung unter Ziff. 20 erledigt.

Darf ich mit Ihrem Einverständnis die Ziffern 21 bis 42 gemeinsam aufrufen?

(Zuruf: Nein, getrennt!)

Ziff. 21! — Angenommen.

Darf ich dann die Ziffern 22 bis 42 gemeinsam aufrufen?

(Zuruf: Ziff. 29 einzeln!)

Ziff. 22 bis 28! — Angenommen.

Ziff. 29! — Angenommen.

(Zuruf: Bitte Ziff. 30 allein!)

Ziff. 30! — Angenommen.

(A) Ziff. 31 bis einschließlich Ziff. 42! — Angenommen.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 77/2/72 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Wir setzen jetzt die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 77/1/72 fort:

Ziff. 43! — Angenommen.

Ziff. 44! — Angenommen.

Ziff. 45! — Angenommen.

Ich rufe den Antrag des Landes Bayerns in Drucksache 77/3/72 unter Ziff. 2 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 77/1/72 fort:

Ziff. 46! — Angenommen.

Ziff. 47! — Angenommen.

Ziff. 48! — Angenommen.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Bayern in Drucksache 77/3/72 unter Ziff. 3 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 77/1/72 fort.

Ziff. 49! — Angenommen.

(B) Ziff. 50 a! — Angenommen.

Ziff. 50 b! — Angenommen.

Ziff. 51! — Angenommen.

Ziff. 52 a! — Angenommen.

Ziff. 52 b! — Angenommen.

Ziff. 52 c! — Angenommen.

Ziff. 53! — Angenommen.

Ziff. 54! — Angenommen.

Ziff. 55! — Angenommen.

Ziff. 56! — Angenommen.

Über Ziff. 57 haben wir bereits entschieden.

Ziff. 58! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, die sich aus der Abstimmung ergebenden redaktionellen Anpassungen vorzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze — KHG — (Drucksache 71/72; zu Drucksache 71/72, zu Drucksache 71/72 [1]).

Die Berichterstattung des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit hat Herr Minister Dr. Wicklmayr (Saarland).

Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich eingangs auf die 361. Sitzung dieses Hohen Hauses am 29. Januar 1971 beziehen, in der eine ausführliche Diskussion über die im Entwurf eines Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze enthaltenen Grundsätze stattgefunden hat. Der Bundesrat hat seinerzeit zahlreiche Einwendungen und Änderungsvorschläge zu dem Gesetz beschlossen und insbesondere darauf hingewiesen, daß die finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung des Gesetzes gesichert sein müssen. Der Bundestag hat in seinen Beratungen zwar einen Teil der Vorschläge des Bundesrates aus dem ersten Durchgang übernommen; die Ausschlußberatungen haben aber gezeigt, daß grundlegende Fragen des Gesetzes noch immer einer Klärung bedürfen, wenn sie die Billigung des Bundesrates finden sollen. In den fünf beteiligten Ausschüssen des Bundesrates haben daher sehr umfangreiche Beratungen stattgefunden. Alle fünf Ausschüsse halten die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** für notwendig. Es hat sich eine relativ große Zahl von Anrufungsgründen ergeben, die in der Empfehlungsdruksache 71/1/72 angeführt sind.

Im Namen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit darf ich folgende besonders wesentliche **Änderungsvorschläge** vortragen. (D)

1. An der Spitze ist die bereits im ersten Durchgang erhobene **Forderung** anzuführen, daß der **Bund** wirklich das **Drittel der** bei den Ländern anfallenden **Kosten übernimmt**. Hierin sind sich die Ausschüsse völlig einig. Das ist nach der Fassung des Gesetzes nicht gesichert, weil der Bund eine Höchstgrenze für seine Beteiligung festlegt. Das ganze Risiko höherer Kosten — und die Länder erwarten nach ihren Berechnungen erheblich höhere Gesamtkosten, als sie die Bundesregierung annimmt — liegt also bei den Ländern und Gemeinden.

2. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik fordert, daß die **mit dem Krankenhaus verbundenen Einrichtungen** wie Schulen, Wohnheime und Kindergärten ebenfalls gefördert werden. Es wird darauf verwiesen, daß diese Ausbildungsstätten und Personalunterkünfte mit der Krankenhausversorgung auf das engste verbunden sind. An dieser Forderung muß festgehalten werden, will man nicht die Funktionsfähigkeit der Krankenhäuser schwer treffen. Die Konzentration der Ausbildung bei einigen **wenigen Krankenanstalten** würde, was den Personalsektor angeht, zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu einer Beeinträchtigung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung führen.

Der Finanzausschuß ist dagegen der Auffassung, die Beibehaltung zahlreicher, unter Umständen auch sehr kleiner Ausbildungsstätten an fast allen Kran-

(A) kenhäusern gewährleiste nicht eine ökonomische Verwendung der für diese Aufgaben notwendigen Mittel und die beste Nutzung der begrenzten Kapazität an qualifiziertem Lehrpersonal. Für Personalwohnungen, die nicht für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlich seien, müßten dieselben Grundsätze gelten, wie sie auch sonst für Wohnungen des Personals Anwendung fänden.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hält die Ausgliederung dieser Einrichtungen aus der Förderung dann für tragbar, wenn für eine erheblich längere Übergangszeit, als dies im Gesetz vorgesehen ist, die tatsächlichen Kosten der Ausbildungsstätten bei den Pflegesätzen berücksichtigt werden können. Der Ausschuß empfiehlt eine Übergangszeit bis Ende 1980.

3. Besonders wichtig erscheint auch die Festlegung der **Befugnisse des Ausschusses für Fragen der wirtschaftlichen Sicherung** der Krankenhäuser, geregelt in §§ 6 und 7. Diesem Ausschuß obliegt nach dem Gesetz die Funktion der Beratung und Koordination mit dem Ziel, daß für das Bundesgebiet ein Gesamtprogramm entsteht. Die Aufstellung eines Gesamtprogramms durch den Bund ist nach Auffassung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Innenausschusses nicht notwendig, da die Förderungsmaßnahmen an die Pläne und Programme der Länder anknüpfen. Nach Auffassung des federführenden Ausschusses reicht die gegenseitige Abstimmung der Programme zur Erfüllung des Gesetzeszwecks aus. Gegen die Einräumung von Verwaltungszuständigkeiten an den Bund,

(B) wie sie bei der Aufstellung eines Gesamtprogramms vorgesehen sind, bestehen zudem verfassungsrechtliche Bedenken. Hier vertritt der Ausschuß die Auffassung: Aus Art. 104 a Abs. 4 GG lasse sich keine Verwaltungszuständigkeit des Bundes begründen; das vorgesehene Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden mit dem Ziel der Erstellung eines Gesamtplans stelle ferner eine verfassungsrechtlich unzulässige Mischverwaltung dar.

4. Eine weitere Forderung des Bundesrates aus dem ersten Durchgang ist zu wiederholen bei der Frage der Verteilung der Finanzhilfen, d. h. der **Zuweisung der Mittel an die Länder**. Hier empfehlen der federführende Ausschuß, der Innenausschuß und der Finanzausschuß, daran festzuhalten, daß nicht nur 85 %, sondern 95 % der Beteiligung des Bundes den Ländern zugewiesen werden. Für den gezielten Einsatz bestimmter Mittel und für Forschungszwecke dürften nach Auffassung des Ausschusses 5 % ausreichend sein.

5. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik weisen außerdem besonders auf die schwere Belastung der Gemeinden hin, die entstehen würde, wenn bei der **Festsetzung der Pflegesätze** die herkömmlich geleisteten öffentlichen Betriebszuschüsse von den verbleibenden Selbstkosten abgezogen würden. Um diese für untragbar gehaltene Doppelbelastung der Gemeinden zu vermeiden, schlagen diese Ausschüsse wesentliche Änderungen des § 19 vor. In diesem Zusammenhang darf ich

darauf hinweisen, daß die Freie und Hansestadt (C) Hamburg heute noch Anträge zu § 19 eingebracht hat. Bei diesen Vorschlägen des Ausschusses zu § 19 wird es auch für nötig gehalten, daß die Pflegesätze schon vor dem Erlass einer Pflegesatzverordnung entsprechend angehoben werden können, wobei eine allzu hohe Belastung der Versicherungsträger durch eine Höchstbegrenzung pro Jahr vermieden werden soll. Hier hat der Finanzausschuß Gegenvorstellungen entwickelt, die zu einer erheblichen Mehrbelastung der Pflegesätze führen. Da das Herr Kollege Wertz noch vortragen wird, kann ich mir hier die Einzelheiten ersparen.

6. Zum Abschluß darf ich unterstreichen, daß sich bei einer Reihe von Sachpunkten die Ausschüsse widersprüchlich geäußert haben. Hervorheben möchte ich hier den Widerspruch des federführenden Ausschusses und des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik gegen den Vorschlag des Finanzausschusses, die **Instandhaltung** und die Instandsetzung sowie die **Wiederbeschaffung** für kurzfristige Anlagegüter ganz aus der Förderung nach diesem Gesetz herauszunehmen und die dafür aufzuwendenden Kosten auf die Pflegesätze abzuwälzen. Nach Auffassung beider Ausschüsse führt die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Änderung zu einer Mehrbelastung der Pflegesätze von mindestens 210 Millionen DM. Die Ausschüsse vertreten dazu die Auffassung, daß dies dem Ziel des Gesetzes, die Krankenhausversorgung zu sozial tragbaren Pflegesätzen zu sichern, widerspricht und die Benutzer und Kostenträger mit unzumutbaren Mehrkosten belastet. (D)

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des federführenden Ausschusses darf ich Sie bitten, seinem Vorschlag für die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu folgen.

Präsident Kühn: Ich danke Herrn Minister Wicklmayr für den Bericht und erteile Herrn Minister Wertz als Mitberichterstatter des Finanzausschusses das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Änderungen, die der Regierungsentwurf durch den Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 1. März dieses Jahres erfahren hat, haben die vom **Finanzausschuß** im ersten Durchgang aus finanzpolitischen und gesamtwirtschaftlichen Erwägungen erhobenen **Bedenken**, die sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 29. Januar vergangenen Jahres zu eigen gemacht hat, **nicht ausgeräumt**. Nach wie vor besteht die Besorgnis, daß das Krankenhausfinanzierungsgesetz mit seiner langfristig angelegten und im einzelnen noch nicht zu übersehenden Dauerbelastung die finanzielle Leistungskraft der Länder überfordert. Die durch das Gesetz eintretenden Belastungen und vor allem die Risiken der künftigen Krankenhausfinanzierung treffen in der Hauptsache die Länder, während der Bund seine Beteiligung von vornherein auf gesetzlich festgelegte Beträge begrenzt.

(A) Die Frage nach der Finanzierbarkeit dieses Gesetzes stellt sich auf der Ländersseite um so mehr, als die Länderhaushalte durch die Ausgabenentwicklung in anderen Bereichen ohnehin bereits vor Schwierigkeiten, jedenfalls kaum in Einklang mit den Regeln des Stabilitätsgesetzes lösbaren Deckungsproblemen stehen.

Der Finanzausschuß hält es daher für erforderlich, die Ausgabenwirksamkeit des Gesetzes u. a. dadurch zu mildern, daß die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und die Pauschalen für Instandhaltung und Instandsetzung von der Förderung ausgenommen werden. Insoweit sollte die Finanzierung auch weiterhin über den Pflegesatz erfolgen.

Des weiteren ist der Finanzausschuß der Auffassung, daß die Bestimmungen, die einer echten Drittelbeteiligung des Bundes entgegenstehen, beseitigt werden müssen und daß die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes durch Investitionszuschüsse gesichert sein muß.

Der Finanzausschuß empfiehlt, zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den in der Drucksache 71/1/72 im einzelnen wiedergegebenen Gründen zu verlangen.

Auf eine zusätzliche Begründung, Herr Präsident, — auch der wesentlichen Punkte — möchte ich im Hinblick auf die Tatsache, daß der Kollege Wicklmayr die Punkte größtenteils bereits erwähnt und mitbegründet hat, verzichten. Ich bitte, diesen Teil meiner Ausführungen zu Protokoll *) geben zu dürfen.

(B)

Präsident Kühn: Ich danke Herrn Minister Wertz für die Berichterstattung und erteile Herrn Minister Schmidt (Hessen) das Wort.

Dr. Schmidt (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will nicht auf die zahlreichen Änderungsanträge im einzelnen eingehen. Sie zeigen nicht nur die unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Länder, sondern auch die unterschiedliche Beurteilung dieses Gesetzes durch die Gesundheitsminister und die Finanzminister der einzelnen Länder selbst.

In der Tat wird gerade bei diesem Gesetz deutlich, in welchem Ausmaß Reformen von der Höhe der bereitzustellenden Finanzmittel abhängig sind. Nur eine ausgewogene Lösung, die Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam und in gerechter Form belastet, bringt uns deshalb hier weiter.

Ich kann dieses Prinzip um so deutlicher vertreten, als das Land Hessen gerade in den letzten zwölf Jahren außergewöhnlich große Anstrengungen unternommen hat, um sein Krankenhauswesen zu fördern und dazu noch einen Beitrag zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser zu leisten. Allein in diesem Jahr stellen wir hierfür insgesamt 107,5 Millionen DM als verlorene Zuschüsse zur

Verfügung, unsere drei Universitätskliniken nicht eingeschlossen.

Die **Hessische Landesregierung** begrüßt vom Grundsatz her das vorliegende Gesetz. Zum ersten Male bekennt sich eine Bundesregierung nicht mehr nur verbal zu ihrer Mitverantwortung bei der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und sieht in der Bereitstellung von Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe. Zusammen mit der Notwendigkeit einer überregionalen Planung, Koordinierung und Funktionsaufteilung unserer Krankenhäuser kann damit das Krankenhauswesen, das sich heute durchaus im Vergleich mit anderen europäischen Ländern sehen lassen kann, auch für die zukünftigen Aufgaben gerüstet werden. Dabei ist die Beteiligung des Bundes deshalb eine zwingende Notwendigkeit, weil Länder und Kommunen allein auf die Dauer diese so wichtige Aufgabe nicht mehr zu leisten in der Lage sind und damit die Gefahr des Zusammenbruchs der Krankenhausfinanzierung eine unausbleibliche Folge wäre.

Die grundsätzliche Zustimmung der Hessischen Landesregierung zu diesem Gesetz besagt jedoch nicht, daß wir mit der vom Bundestag verabschiedeten Fassung zufrieden sind. Wir glauben vielmehr, daß noch manches verbesserungsbedürftig und auch verbesserungsfähig ist, ohne daß dabei Zielsetzung und Struktur dieses Gesetzes gefährdet werden.

Dies erscheint mir um so zwingender, als das Gesetz leider nur davon ausgeht, den Bestand an **Krankenhausbetten** zu erhalten, und die neuen, zusätzlich notwendig werdenden Betten nicht in die Förderung mit Bundesmitteln einbezieht.

(D)

Um das an unserem Beispiel deutlich zu machen: Das **Land Hessen** mit seiner überdurchschnittlich hohen Bevölkerungszunahme wird hiervon besonders betroffen. Wir hatten beispielsweise von 1960 bis 1969 einen Bevölkerungszuwachs von 15,5 % gegenüber einem Bundesdurchschnitt im gleichen Zeitraum von 11,1 %. Diese Entwicklung erforderte von uns in verstärktem Maße den **Bau von Krankenhausbetten** — insgesamt 16 000, davon 8000 zusätzliche neue Betten. Daß die Landesregierung von Hessen in Form von verlorenen Zuschüssen ihre Mittel vergibt, in der Regel zwischen 50 und 66 %, manchmal sogar noch höher, und zwar sowohl an kommunale als auch an freigemeinnützige Träger, möge erst recht die Anstrengung des Landes Hessen deutlich machen. Da die überdurchschnittliche Bevölkerungszunahme auch weiterhin anhalten wird, müssen wir bis 1985 noch mindestens 7000 neue, zusätzliche Krankenhausbetten fördern, wenn wir den von uns angestrebten Versorgungsgrad erhalten wollen. Und dies soll nach der Struktur dieses Gesetzes ohne Beteiligung des Bundes und der Träger vor sich gehen, bringt also den Ländern — den anderen Bundesländern geht es ebenso — zusätzliche Mehrbelastungen großen Ausmaßes. Um so mehr müssen wir darauf dringen, daß der Bund seine Leistungen nach diesem Gesetz voll erbringt.

Genauso problematisch ist die vorgesehene **Übergangsregelung für die Pflegesätze**, deren Kosten

*) Anlage 2

(A) einseitig auf die Länder und Kommunen zukommen und zusätzliche Mittel erfordern. Dabei verkenne ich nicht die Problematik der Pflegesatzregelung; hier wohnen jedem Landesminister, der für Arbeit und Gesundheit zuständig ist, zwei Seelen in der Brust. Darüber, wie auch über zahlreiche Einzelfragen, die noch offen sind, auch über die finanziell nicht überschaubaren Risiken, muß deshalb noch einmal im Vermittlungsausschuß gründlich diskutiert und nach einer gemeinsamen Lösung gesucht werden, bei der die Absicht dieses Gesetzes auch tatsächlich sichergestellt wird.

Eines möchte ich aber noch deutlich dazu sagen: Die angestrebte Reform unseres Krankenhauses muß Stückwerk bleiben, wenn wir nicht gleichzeitig auch einen Beitrag zur **Modernisierung der inneren Strukturen der Krankenhäuser** leisten. Hier sind ausdrücklich die Länder selbst angesprochen. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf eine gleichwertige, optimale Krankenhausversorgung ohne Rücksicht auf sonst vorhandene wirtschaftliche oder soziale Unterschiede. Erfreulicherweise beginnt sich der Grundsatz immer mehr durchzusetzen, daß es heute keinen vernünftigen Grund mehr gibt, im Krankenhaus in der Stunde der Not noch Pflegeklassenunterschiede zu machen. Wir alle sollten diese Chance nutzen. Das Land Hessen jedenfalls wird mit seiner Folgegesetzgebung zum Krankenhausfinanzierungsgesetz die auf dem Erlaßwege bereits begonnene Reform der inneren Krankenhausstrukturen konsequent weiterführen.

(B) **Präsident Kühn:** Ich gebe das Wort Herrn Minister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz).

(Dr. Geissler: Ich verzichte vorläufig!)

Weitere Wortmeldungen habe ich nicht.

Dann erteile ich Frau Bundesminister Strobel das Wort.

Frau Strobel, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das heute hier zur Beratung stehende Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze ist — darin sind wir uns, glaube ich, alle einig — ebenso dringend wie notwendig, um die hohen Defizite bei den für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung so wichtigen Krankenhäusern zu beseitigen und einen weiteren Ausbau eines bedarfsgerecht gegliederten Systems leistungsfähiger Krankenhäuser zu ermöglichen.

Der im Gesetz verankerte Grundsatz, die **Finanzierung der Bereithaltung von Krankenhäusern** als öffentliche Aufgabe anzuerkennen und die Investitionskosten dementsprechend aus Steuermitteln aufzubringen, ist im Deutschen Bundestag von allen drei Fraktionen bejaht worden; es gibt auch keine echte Alternative dazu.

(Vizepräsident Koschnick übernimmt den Vorsitz.)

Daß dieses Gesetz für die öffentliche Hand erhebliche Lasten bedeutet, ist sicher wahr, aber auch kaum anders zu regeln, wenn sein Zweck erfüllt werden soll. Dies hängt auch damit zusammen, daß eine größere alte Last bei den Krankenhäusern vorhanden ist, weil sie bisher keine volle Kostendeckung erhalten haben und daß vor allem dort, wo es noch Krankenhäuser gibt, die hundert Jahre alt sind, und in Ballungszentren ein großer Bedarf an Neu-Errichtung besteht.

Die von den Ausschüssen des Bundesrates beschlossenen Anträge zeigen auch sehr deutlich, wie schwer diese Kosten von den Ländern empfunden werden müssen. Gewiß ist es auch dem **Bund** nicht leicht gefallen, angesichts der vielfältigen drängenden Aufgaben bereits im ersten Einstieg in die Krankenhausfinanzierung einen Betrag von **700 Millionen DM** — und diesen jährlich steigend — bereitzustellen. Man sollte dieses wirklich nicht zu gering bewerten, wie dies in der Diskussion der vergangenen Monate manchmal erschienen ist, weil der Bund sich damit mit einem erheblichen und auch seine Leistungsfähigkeit stark in Anspruch nehmenden Betrag neu an dieser großen Aufgabe beteiligen will. Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß diese Absicht des Bundes mit Entschiedenheit fortbesteht und daß wir mit Ihnen gemeinsam eine Lösung suchen müssen, die auch von den Ländern getragen werden kann. Es kommt darauf an, zwischen Bund und Ländern sich auf eine Regelung zu einigen, die dieses Gesetz für Krankenhäuser und Krankenkassen tragbar sein läßt und die die Belastungen für Bund, Länder und Gemeinden in dem Rahmen hält, der finanziell verantwortet werden kann. Das ist fast die Quadratur des Kreises.

Ich möchte daran erinnern, daß es das Bemühen von Sachverständigen aus den Bundes- und Länderministerien war, in zahlreichen Besprechungen seit der ersten Lesung hier die Grundlagen für Lösungen zu erarbeiten, die nunmehr in das vom Bundestag beschlossene Gesetz eingegangen sind. Dabei sind viele Regelungen des Regierungsentwurfs, gegen die der Bundesrat im ersten Durchgang Bedenken erhoben hatte, in einer den Interessen der Länder entsprechenden Weise abgeändert worden. So ist beispielsweise die Begrenzung der Bundesbeteiligung auf Krankenhäuser mit mehr als 100 Betten auf Wunsch der Länder gefallen. Für den Neubau von Krankenhäusern wurde der durchschnittliche Bettenwert — wie damals gefordert — auf 100 000 DM erhöht. Die Bundesbeteiligung wurde von ursprünglich 600 auf 700 Millionen DM angehoben. Die Dauerbelastungen sind insbesondere durch die Neuregelung der §§ 9 und 10 überschaubar geworden. Dies gilt nicht nur für die Konkretisierung der Pauschalen nach § 10 für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für Instandhaltung und Instandsetzung; es gilt ebenso für die nunmehr vorgesehene Regelung, die Mittel für die Wiederbeschaffung mittelfristiger Anlagegüter nicht, wie dies der Regierungsentwurf vorgesehen hatte, pauschal zur Verfügung zu stel-

(A) len, sondern sie auf Einzelantrag zu bewilligen. Damit wird ohne Zweifel den Ländern bei der Durchführung des Gesetzes die Möglichkeit gegeben, die Gewährung dieser Mittel stärker an den zum Teil unterschiedlichen Bedarf anzupassen.

In einigen ohne Frage sehr bedeutsamen Punkten konnten weder die Bundesregierung noch der Bundestag den Beschlüssen des Bundesrates in erster Lesung voll entsprechen. An erster Stelle ist der Einwand gegen die **Begrenzung der Beteiligung des Bundes** auf einen bestimmten Betrag zu nennen. Lassen Sie mich dazu bitte sagen: Für den Bund besteht hierbei eine Schwierigkeit, die sich aus der Stellung des Art. 104 a Abs. 4 GG innerhalb der gesamten Finanzierungskompetenz des Bundes nach dem Grundgesetz ergibt.

Wie bekannt, hatte sich die Bundesregierung ursprünglich darum bemüht, den Ausbau und Neubau von Krankenhäusern im Grundgesetz als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern zu verankern. Dies ist bei den Gesprächen mit den Ländern von diesen insbesondere auch deshalb abgelehnt worden, weil damit eine Mitentscheidung des Bundes bei der Krankenhausplanung verbunden gewesen wäre. Eine solche gemeinschaftliche Planung im Krankenhauswesen, wie sie bei der Gemeinschaftsaufgabe möglich und notwendig ist, kann daher den Vorstellungen, die mit dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze verbunden werden, nicht zugrunde liegen.

(B) In den vergangenen Diskussionen ist seitens des Bundes immer wieder darauf hingewiesen worden, daß die Begrenzung der Bundesbeteiligung notwendig ist, weil die Länder zwar über die Krankenhausbedarfsplanung ein Instrument haben, mit dem sie in gewissen Grenzen den Umfang der Förderung von Krankenhäusern und damit ihre Ausgaben für diesen Zweck steuern können, daß dem Bund aber eine solche Möglichkeit fehlt.

Die unbegrenzte Drittelbeteiligung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz, wie sie in den Empfehlungen der Ausschüsse erneut gefordert wird, bringt — nicht zuletzt auch wegen der Größenordnung der möglicherweise auf den Bund zukommenden und von ihm nicht zu beeinflussenden Belastung — für den Bund schwierige finanzpolitische Probleme mit sich. Wir werden uns im Vermittlungsausschuß noch einmal sehr eingehend mit der Frage befassen müssen, wie hier zwischen den miteinander konkurrierenden Forderungen der Länder und des Bundes ein Ausgleich gefunden werden kann; denn dies ist ohne Zweifel die entscheidende Frage für das Gesetz überhaupt.

Ein ebenfalls besonderes Problem ist der **Umfang der Förderung**. Die Schwierigkeit, es befriedigend zu lösen, geht auch aus den sich ja zum Teil widersprechenden Anträgen der Ausschüsse des Bundesrates hervor, die teilweise durch Einbeziehung der Ausbildungsstätten, der Personalwohnheime und, wenn ich richtig gehört habe, auch der Kindergärten eine Erweiterung der Förderung, teilweise durch

(C) Streichung von § 10 etwa die Beschränkung der Förderung praktisch auf Krankenhausneubauten verlangen. Es würde zu weit führen, sich hier im Detail damit zu befassen.

Die Bundesregierung hat schon bei den Vorarbeiten zum Regierungsentwurf sehr sorgfältig erwogen, wo man am zweckmäßigsten und auch der Sache nach am besten entsprechend die **Grenze zwischen Vorhaltungs- und Benutzungskosten** ziehen sollte. Sie hat sich dabei davon leiten lassen, daß die Finanzverantwortung der öffentlichen Hand einerseits und der Krankenkassen als den wichtigsten Kostenträgern andererseits möglichst klar geregelt werden sollte. Die Erfahrungen zeigen immer wieder, daß es an den Grenzen zwischen zwei unterschiedlich finanzierten Aufgabenbereichen leicht zu Reibungen kommen kann, wenn die Aufgabenbereiche als solche nicht klar voneinander getrennt werden.

Die Herausnahme eines großen Komplexes aus der öffentlichen Förderung und eine entsprechende Mehrbelastung der Krankenkassen würde die Grundlagen des Gesetzes entscheidend verändern. Dabei geht es nicht ausschließlich um die Frage, ob man die öffentliche Hand mehr entlasten und die Sozialversicherungen und die sonstigen Kostenträger stärker belasten kann. Auch das ist sicher keine leicht zu nehmende Frage. Aber noch entscheidender scheinen mir die Folgen solcher Änderungen für die **Krankenhausbedarfsplanung** generell zu sein. Man darf hierbei nicht übersehen, daß wir unsere Krankenhausversorgung jetzt und noch auf Jahrzehnte hinaus auf Krankenhäuser stützen müssen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erbaut worden sind. Bei allen Trägern dieser Krankenhäuser besteht ein Interesse an der öffentlichen Förderung nur insoweit, als sie Mittel für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und für die Instandhaltung und Instandsetzung benötigen. (D)

Wer die Diskussionen der letzten Monate noch in Erinnerung hat, wird sich sehr wohl noch der Einwände von Krankenhausträgern erinnern, die mit der öffentlichen Förderung und mit der Krankenhausbedarfsplanung einen „staatlichen Dirigismus“ befürchten. Ich halte dies zwar für völlig unbegründet. Gleichwohl müssen wir uns aber fragen, ob sich die Träger bestehender Krankenhäuser einer Krankenhausplanung und den von ihnen befürchteten Einschränkungen ihrer bisherigen Freiheit unterwerfen werden, wenn die öffentliche Förderung auf den Neubau von Krankenhäusern und nur einen Teil der Wiederbeschaffung und alten Last beschränkt wird. Wir müssen dann damit rechnen, daß die gegenwärtig bestehenden Krankenhäuser sehr sorgfältig abzuwägen werden, ob sie nicht der scheinbar lästigen Krankenhausbedarfsplanung und dem scheinbaren staatlichen Dirigismus entgehen wollen und sich statt dessen mit Pflegesätzen begnügen, die bei vollen Benutzungskosten und bei voller Erstattung der nicht geförderten Investitionsteile wesentlich über den heutigen Pflegesätzen liegen würden.

(A) Auch der umstrittene § 17 Abs. 5 würde dann keine Hilfe mehr bieten, da der Pflegesatz vergleichbarer öffentlich geförderter Krankenhäuser so hoch liegen würde, daß damit auch die nicht öffentlich geförderten Krankenhäuser bei einer Reduzierung ihrer Leistungen gut zurechtkommen würden. Diese möglichen Entwicklungen würden damit nicht nur zu einer Aushöhlung der Krankenhausbedarfsplanung, sondern zu einer breiten Senkung des Niveaus der Krankenhäuser gegenüber demjenigen Niveau führen, das wir mit dem vorliegenden Gesetz erreichen wollen.

Die **Belastungen**, die sich für die **gesetzlichen Krankenkassen** aufgrund des Gesetzes ergeben können, müssen im Zusammenhang mit den Gesamtlasten des einzelnen für seine soziale Sicherung gesehen werden. Unter Berücksichtigung der Höhe dieser sozialen Gesamtlasten dürfte das, was bei einzelnen Krankenkassen als zusätzliche Belastung aufgrund dieses Gesetzes zu erwarten ist, an die Grenze dessen gehen, was ohne Beitragserhöhung verkraftet werden kann. Die Bereitschaft der Sozialleistungsträger, den Gesetzentwurf mit zu tragen, sollte nicht gefährdet werden. Übrigens hat niemand beantragt, den Grundsatz sozial tragbarer Pflegesätze zu streichen. Wir müssen ihn dann aber auch verwirklichen können.

Die künftige **Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Personalwohnungen und Personalwohnheime** hat in den ganzen Beratungen des Gesetzes eine große Rolle gespielt. Die sich widersprechenden Empfehlungen zeigen, daß es für dieses Problem keine alle zufriedenstellende Lösung gibt.

(B)

Herr Präsident, ich möchte darum bitten, daß ich, ähnlich wie es Herr Wertz gemacht hat, die Ausführungen zu den Ausbildungsstätten und zu den Wohnheimen zu Protokoll*) geben darf, um hier nicht unnötig aufzuhalten. Ich möchte dazu aber doch sagen, daß der Bundestag durch die von ihm neu eingefügte Bestimmung des § 30 Abs. 2 zu erkennen gegeben hat, daß die Ausbildung für eine Übergangszeit in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang gesichert werden soll.

Lassen Sie mich abschließend noch einige Worte zur **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** sagen, die für das Gelingen dieser Neuordnung der Krankenhausfinanzierung so außerordentlich wichtig ist. Ich möchte hervorheben, daß die zahlreichen Gespräche, die in den vergangenen Monaten zwischen den Sachverständigen des Bundes und der Länder geführt worden sind, bewiesen haben, wie eng und wie fruchtbar diese Kooperation auch bei einer Aufgabe möglich ist, die bei voller Wahrung des föderativen Prinzips die Berücksichtigung übergeordneter gemeinsamer Interessen erfordert. Nur in dieser Weise bitte ich zu verstehen, daß der Bund großen Wert darauf legt, die Möglichkeit der Koordinierung weiterhin im Gesetz verankert zu sehen. Ich möchte ausdrücklich erklären, daß die **Befugnis der Länder**, im Rahmen ihrer **eigenen Krankenhausbedarfsplanung** letztlich zu entschei-

den, wann, wo und in welcher Weise ein Krankenhaus im jeweiligen Land gebaut oder gefördert wird, dadurch nicht berührt wird und auch nicht berührt werden soll. Aber jenes Maß an Koordination, das in diesem Falle zu einer echten Kooperation gehört, sollte dem Bund ermöglicht werden.

Wir sind uns sicher alle darin einig, wir müssen endlich den Krankenhäusern eine sichere Grundlage für ihre wirtschaftliche Existenz schaffen. Wir müssen die Milliardendefizite der Krankenhäuser aus der Vergangenheit beseitigen. Wir wollen mit der Gesundung der wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser zugleich die Grundlage dafür schaffen, daß auch die notwendigen inneren Reformen in den Krankenhäusern durchgeführt werden können. Wir wissen, daß dieses Vorhaben nur dann verwirklicht werden kann, wenn dieses Gesetz von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird.

Ich möchte deshalb die Hoffnung aussprechen, daß wir im gemeinsamen Bemühen um die endgültige Fassung des Gesetzes den Weg finden, den Bund und Länder gemeinsam beschreiten können, eine Lösung, die für die Krankenhäuser und ihre Patienten nicht nur tragbar ist, sondern die sich auch als ein echter Fortschritt erweisen kann.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke Ihnen, Frau Bundesminister.

Das Wort hat Herr Staatsminister Geissler.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nur einige wenige Bemerkungen zu den Ausführungen von Frau Bundesminister Strobel. Ich glaube, es gäbe ein falsches Bild, wenn die Begrenzung auf die **Förderungssumme von 700 Millionen DM** nur dadurch begründet würde, daß die Finanzierungskompetenz bzw. die Planungskompetenz der Länder hier eine Beschränkung der Bundesmittel notwendig machte. Die vom Bund eingesetzten 700 Millionen DM, die finanziert werden sollen, kommen natürlich auch dadurch zustande, daß nach unserer Auffassung in einigen wesentlichen Punkten einfach falsche Berechnungen vorliegen. Ich führe diese Punkte deswegen an, weil sie für die Gespräche im Vermittlungsausschuß wichtig sind und weil eine Überprüfung auch der jetzt von der Bundesregierung vorgelegten Daten unter Umständen hilfreich sein könnte, im Vermittlungsausschuß zu positiven Ergebnissen zu kommen. Dazu gehört vor allem die **Zahl der zu fördernden Betten**. Sie wissen, daß auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hier von anderen Zahlen ausgeht, indem eine zusätzliche Zahl von mindestens 50 000 Betten gegenüber einer Schätzung von 460 000 Betten seitens der Bundesregierung angenommen wird.

Ich möchte einen Gedanken aufgreifen, den der Herr Kollege Schmidt schon vorgetragen hat, daß nämlich die Frage sorgfältig geprüft werden muß, ob die Zielsetzung dieses Gesetzes richtig ist, eben nur den jetzt im Bundesgebiet vorhandenen Bettenbestand zu erhalten. Ich glaube, daß gerade dieser Gesichtspunkt an den medizinischen Notwendigkei-

*) Anlage 3

(A) ten, aber auch an den gesellschaftlichen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland vorbeigeht, ganz abgesehen davon, daß die Entwicklung in der Psychiatrie hier zumindest nur teilweise und unvollständig berücksichtigt worden ist.

Es kommt ein weiterer Gesichtspunkt hinzu. Wir können uns lange über **Verbesserungen der Inneren Struktur** unterhalten, etwa den Abbau von Privilegien in den Krankenhäusern. Das sind wichtige Maßnahmen, die gleichwertig neben den Finanzierungsnotwendigkeiten zu stehen haben, über die wir uns bei diesem Gesetz unterhalten. Die Fragen der inneren Struktur und der Verbesserungen, des Abbaus der Privilegien im Krankenhaus hängen aber auch damit zusammen, wie unsere Krankenhäuser von der baulichen Konstruktion und von der fachlichen Einrichtung her aussehen. Der rasche Ersatz alter Krankenhäuser mit großen Bettensälen beispielsweise ist eine notwendige Voraussetzung für die Realisierung innerer Strukturen. Wie soll das aber alles geschehen, wenn nach der Anlage des Gesetzes die Länder praktisch alle Mittel, die sie bisher für die Krankenhausfinanzierung zur Verfügung haben, zur Finanzierung der laufenden Investitionskosten verwenden müssen? Ich glaube, hier ist ein Überdenken der Positionen der Regierung und der Bundestagsvorlage dringend notwendig.

Schließlich ist eben auch der zugrunde gelegte **Bettenwert** nicht realistisch. Man kann heute nicht von dem Bettenwert ausgehen, den die Bundesregierung zugrunde legt. Er wird in diesem Jahr mit Sicherheit zwischen 100 000 und 120 000 DM liegen. In der Praxis würde ein Nichtabgehen von diesem Standpunkt die Abwälzung des Risikos der Preissteigerungen auf die Länder und auf die Gemeinden bedeuten. Das muß bei der Diskussion über die 700 Millionen DM, die der Bund jetzt finanzieren will, gesagt werden. Die Kritik an diesen 700 Millionen DM resultiert nicht aus dem Gedanken, daß die Länder die Planungskompetenz haben und der Bund dürfe nachher nur nachvollziehen. Vielmehr sind die Finanzierungsgrundlagen nicht realistisch. Wir befürchten, daß dieses Gesetz, wenn es nicht entsprechend den Vorschlägen des Bundesrates geändert wird, tatsächlich zu einer Stagnation im Krankenhausneubau führen würde. Das wäre dann allerdings ein gesundheitspolitischer Rückschritt.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat Herr Minister Pirkl.

Dr. Pirkl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Für Bayern als größten Flächenstaat der Bundesrepublik ist die Krankenhausversorgung natürlich eine besonders schwierige Aufgabe. Das liegt in der Natur der Sache. Bayern ist deshalb in einem besonderen Maße an einem guten Krankenhausfinanzierungsgesetz interessiert. Wir meinen aber, daß die vom Bundestag verabschiedete Fassung eben nicht solch ein gutes Krankenhausfinanzierungsgesetz darstellt. Diese Fassung ist nicht geeignet, die allseits erhoffte

Sanierung unseres Krankenhauswesens zu bewirken. (C)

Die mit durchweg großen Mehrheiten beschlossenen Empfehlungen des federführenden Gesundheitsausschusses des Bundesrates und auch die Empfehlungen des Arbeits- und Sozialausschusses dieses Hohen Hauses böten, so meinen wir, nun die Chance, wenigstens annähernd zu jenem Reformwerk zu gelangen, das die Bundesregierung verheißen hat. Wir sollten gerade hier, so meinen wir, den Begriff „Reform“ nicht als bloße Veränderung, sondern tatsächlich als eine Verbesserung und eine Lösung auch für die Zukunft betrachten und verstehen. Aber eine Verbesserung scheint mir ohne Berücksichtigung der Empfehlungen des Gesundheitsausschusses des Bundesrates unmöglich zu sein.

Ich darf hier auf drei Punkte kurz und knapp hinweisen.

Zum ersten sei die Frage gestellt, in welchem Umfang nun die **öffentliche Hand** unsere **Krankenhäuser fördert** und wie sich die Lasten dieser Förderung auf Bund, Länder und Gemeinden verteilen. Hier ist natürlich § 22 der Angelpunkt des ganzen Gesetzes. Vorurteilsfrei betrachtet, ist der Abs. 1 des § 22 in seiner zweiten Hälfte eigentlich ein Widerruf der Aussage in der ersten Hälfte. Denn was soll es aussagen, wenn in der ersten Hälfte von einer **Drittelbeteiligung** die Rede ist, in der zweiten Hälfte aber auf eine **Plafondierung** abgezielt wird.

Wenn wir die Berechnungen, die uns allen zur Verfügung stehen, zugrunde legen, müssen wir feststellen, daß das tatsächliche Drittel, das in der ersten Hälfte des § 22 Abs. 1 verheißen wird, für dieses Jahr etwa 1,1 Milliarden DM beträgt, daß der Bund tatsächlich aber nur 700 Millionen DM zur Verfügung stellen wird. Wir müssen daher von den Ländern her die Frage stellen, wer diese Lücke ausfüllen soll. (D)

Wir könnten uns sehr einfach auf den Standpunkt stellen, daß die Länder genau den gleichen Beitrag zahlen, den der Bund leistet. Was wäre aber dann mit der **Sanierung unserer kommunalen Krankenhäuser**? Ich glaube, dann gäbe es nichts anderes als die **Anmeldung der Fehlanzeige** für dieses Gesetz.

Ich brauche auf die eigentliche Begründung für diese Lücke nicht mehr einzugehen; das hat Herr Kollege Geissler soeben in klarer und deutlicher Weise getan. Ich möchte dem nur noch folgendes hinzufügen. Im Gesetz, wie es der Bundestag verabschiedet hat, sind **Stützungsbeträge für die Pflegesätze** vorgesehen. In die Finanzierungsmasse sind aber nun solche Beträge überhaupt nicht einbezogen; die Altlast wird zu gering angesetzt; ein jährlicher Steigerungsbetrag ist nur mit 3% vorgesehen; eine Erneuerungsquote ist nur mit 1,67% vorgesehen. Obwohl noch in der Begründung durch die Bundesregierung von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren die Rede war, sollen wir nun zu einer Nutzungsdauer von 60 Jahren kommen. Das alles sind doch Probleme, die wir in diesem Hohen Hause

- (A) nicht widerspruchlos und nicht unausgesprochen akzeptieren können.

Ein Zweites darf ich in diesem Zusammenhang noch ansprechen. Wenn wir uns um eine wirkliche Reform bemühen, dann müssen wir, meine ich, zu Lösungen kommen, die tatsächlich Klarheiten schaffen; wir dürften nicht durch Unklarheiten die bestehenden Probleme weiter schwelen lassen. Alles das, was als **Vorhaltekosten** zu bezeichnen ist, muß auch tatsächlich in diese Vorhaltekosten einbezogen werden. Jeder von uns weiß, daß es unverantwortlich wäre, ein Krankenhaus zu betreiben oder zu planen, in dem nicht für Personal Wohnungen, in dem nicht für Schwestern Wohnheime, in dem nicht Ausbildungsplätze und auch, wie es gerade in den großen Großstadtkrankenhäusern der Fall ist, Kindergärten vorgesehen sind.

Das gehört heute zum „eisernen Bestand“ eines Krankenhauses bei der Planung und beim Betreiben. Diesen **eisernen Bestand** müssen wir eben zu **den Vorhaltekosten** rechnen, und wir dürfen ihn nicht bei einem Gesetz, das nun wirklich ein „Wurf“ sein soll, wieder hinauskomplimentieren.

Als Drittes sollten wir auch bei diesem Gesetz die **Zuständigkeit von Bund und Ländern** auf dem Gebiete der **Krankenhausfinanzierung** präzise, sauber und fair abgrenzen. Der Bund hat — das müssen wir hier deutlich sagen — die Gesetzgebungszuständigkeit hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und der Regelung der Krankenhaus-Pflegesätze — nicht mehr und nicht weniger. Die **Verantwortung für die Krankenhausversorgung** unserer Bürger bleibt uneingeschränkt weiterhin bei den Ländern.

Zu dieser Verantwortung für die Krankenhausversorgung gehört nun einmal die **Krankenhausplanung**. Deshalb lehne ich einen Gesamtkrankenhausbedarfsplan für das Bundesgebiet, wie ihn § 6 Abs. 2 vorsieht, ab. Das gleiche gilt für eine Koordinierung unter der Leitung des Bundes. Ich will hier gar nicht auf die verfassungsrechtlichen Bedenken eingehen, die hinsichtlich der Schaffung einer derartigen Mischverwaltung bestehen. Ich betrachte die Dinge einfach von der Sachlichkeit und Klarheit, aber auch von der Praktikabilität des Gesetzes her.

Da das Gesetz die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder nach der Kopfzahl der Bevölkerung vorsieht, bewirkt es auch einen Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft. Ich sehe deshalb weder verfassungsrechtlich noch sachlich eine Notwendigkeit für eine Spaltung und damit Zweigleisigkeit der Bundeszuwendungen.

Jene Aufgaben, zu deren Erfüllung der Bund nicht weniger als 15 Prozent seiner Finanzhilfen zurückhalten möchte — etwa die Berücksichtigung unterschiedlicher gesundheitlicher Verhältnisse oder die Durchführung von Rationalisierungs- und von Modellmaßnahmen —, gehören doch eindeutig in den Verantwortungsbereich der Länder. Diese Aufgaben können ohne Zweifel von den Ländern erfüllt werden. Wenn der Bund hier einen zweiten

unmittelbaren Förderungsweg eingeführt wissen (C) will, so geht es nicht um sachliche Notwendigkeit, sondern um die Keimzelle einer Bundeszuständigkeit auf dem Gebiet des Krankenhauswesens schlechthin.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, alles das sollte man berücksichtigen. Wir meinen, wir sollten von Anfang an klare Lösungen schaffen, die uns die Durchführung des von uns allen erwünschten Gesetzes in um so besserer Art und Weise ermöglichen.

Vizepräsident Koschnick: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Alle beteiligten Ausschüsse empfehlen die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Zuerst habe ich nach § 31 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist einstimmig so beschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe. Die komplizierte Materie und die zum Teil mehrfachen Sachzusammenhänge der vorgeschlagenen Änderungen machen es notwendig, daß die Abstimmung nicht immer in der Reihenfolge der Paragraphen vorgenommen werden kann. Zur Erleichterung werde ich jeweils die zur Abstimmung stehenden Ziffern auch mit der Seitenzahl der Empfehlungsdrucksache benennen.

Ich rufe auf aus Drucksache 71/1/72 unter I die Ziff. 1 (S. 1) (Kosten für Verbrauchsgüter). Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 (S. 2) wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 3 (S. 3) (Kapitalkosten als Investitionskosten)! Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a und b (S. 4) gemeinsam wegen des Sachzusammenhanges. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Widerspruch des Gesundheitsausschusses vorliegt. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 5 (S. 5) (Förderung von Ausbildungsstätten und Wohnheimen)! Hier widerspricht der Finanzausschuß. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe jetzt Ziff. 34 auf S. 28 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nun Ziff. 35 (S. 28) auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 (S. 6) wird ebenfalls zurückgestellt.

Wir fahren fort auf Seite 7 der Empfehlungsdrucksache mit Ziff. 7 (Wegfall einer Koordinierungsfunktion des Ausschusses). Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit; damit entfällt Ziff. 8.

Ziff. 9 (S. 9)! — Mehrheit.

(A) Ziff. 10 (S. 9)! — Mehrheit.

Ziff. 11 (S. 10) (nur fakultative Beteiligung der Betroffenen an Ausschußberatungen)! — Mehrheit.

Ziff. 12 (S. 10)! — Mehrheit.

Ziff. 13 (S. 10) mit der gesamten Begründung. (Auch hier Wegfall der Koordinierungsfunktion) — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 14 (S. 11) (Ersetzung des Rechtsanspruches auf Härteausgleich durch eine Kann-Regelung) — Widerspruch des AS-Ausschusses und des Gesundheitsausschusses! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir fahren fort auf Seite 13 mit Ziff. 16. Hier widerprechen der AS-Ausschuß und der Gesundheitsausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Minderheit.

Ziff. 16 ist eben abgelehnt worden. Damit entfällt Ziff. 18.

Jetzt kommen wir zu den zurückgestellten Ziff. 2 und 6 gemeinsam mit Ziff. 17, 23 und 33. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe wegen der Verbindung mit § 10 Abs. 6 die Ziff. 27 über die Drittelbeteiligung des Bundes auf, und zwar zunächst ohne den eingeklammerten Satz, über den später entschieden wird. Ziff. 27 kann nicht ohne Ziff. 19 beschlossen werden. Deshalb verbinde ich die Abstimmung zwischen Ziff. 27 und 19. Wer stimmt beiden Empfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

(B) Wir kehren auf Seite 16 zu Ziff. 20 zurück (Wegfall des Ausgleichs für Eigenmittel). Hier widerspricht der Gesundheitsausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe Ziff. 21 auf Seite 17 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 22 auf Seite 18! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen Ziff. 24 und der Antrag Hamburg in Drucksache 71/3/72. Auch Ziff. 23 ist damit erledigt.

Jetzt kommt der Antrag Hamburg in Drucksache 71/2/72. Wer für den Antrag Hamburg ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir in Drucksache 71/1/72 zu Ziff. 25 auf Seite 20. Hier haben zwei Ausschüsse widersprochen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Widerspruch.)

— Noch einmal: Ziff. 25 auf Seite 20. Hier gibt es Widerspruch zweier Ausschüsse. Wer Ziff. 25 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit geworden. Damit entfällt Ziff. 26.

Ziff. 28 auf Seite 25! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 29 und der eingeklammerte Teil der Ziff. 27.

Ich rufe Ziff. 30 auf Seite 26 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 31 ist bereits erledigt.

(C)

Ziff. 32 auf Seite 27! Die Fassung des Gesundheitsausschusses, also ohne den letzten Halbsatz, ist weitergehend. Wer stimmt Ziff. 32 ohne den letzten Halbsatz zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt in Ziff. 32 der in Klammern gesetzte, vom Innenausschuß vorgeschlagene Halbsatz.

Ziff. 33, 34 und 35 sind bereits erledigt.

Ich rufe Ziff. 36 auf Seite 29 auf. — Mehrheit.

Ziff. 37! — Das ist die Mehrheit.

Hier besteht ein Widerspruch. Bevor ich zum Schluß komme, lasse ich noch abstimmen über Ziff. 15 auf Seite 12 zusammen mit Ziff. 31 bei Widerspruch des Gesundheitsausschusses. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen zu verhängen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben festgelegten Gründen angerufen wird.

Die Abstimmung über die unter II der Drucksache 71/1/72 vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagene Entschließung wird bis nach dem Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt.

Das Büro des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit soll ermächtigt werden, notwendige Änderungen und Berichtigungen vorzunehmen, soweit sie sich aus den soeben gefaßten Beschlüssen ergeben. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Kein Widerspruch; es ist so beschlossen. (D)

Punkt 3 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Krankenpflugesetzes** (Drucksache 145/72; zu Drucksache 145/72).

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt festzustellen, daß das **Gesetz der Zustimmung des Bundesrates** bedarf. Der Ausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Wir haben so beschlossen.

Gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung rufe ich folgende Punkte zur **gemeinsamen Beratung** auf:

4, 7, 8 bis 13, 21 bis 23, 25, 26, 28 bis 32, 34 bis 43 ohne Punkt 36.

Die Punkte sind in dem **Umdruck 3/72** *) zusammengefaßt. Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten — ohne 36 — jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist so beschlossen. — Berlin hat sich bei Punkt 34 der Stimme enthalten.

*) Anlage 4

(A) Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Dreißigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 GG — Umweltschutz) (Drucksache 147/72).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Streibl (Bayern) das Wort.

Streibl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten die Berichterstattung zu den Tagesordnungspunkten 5 und 6 zusammenfassen.

Vizepräsident Koschnick: Ich darf also Punkt 6 der Tagesordnung gleich mit aufrufen:

Gesetz über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG) (Drucksache 148/72, zu Drucksache 148/72).

Streibl (Bayern), Berichterstatter: Über die Beratung der Vorlage zur Grundgesetzänderung im Bereich des Umweltschutzes und des Abfallbeseitigungsgesetzes im Innenausschuß und im Rechtsausschuß des Bundesrates darf ich wie folgt berichten.

Das Dreißigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes — zu Art. 74 GG — wurde im Rechtsausschuß federführend und im Innenausschuß mitberatend behandelt. Die Vorlage in Drucksache 147/72 geht auf zwei Gesetzentwürfe zurück, nämlich die Bundesratsdrucksache 288/70, die sich neben den Fragen der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung auch auf die Gebiete Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege erstreckt, und die Bundesratsdrucksache 134/71, die sich mit der Abfallbeseitigung befaßt. Der Bundestag hat die beiden Gesetzentwürfe verbunden und die Ergänzungen des Art. 74 GG auf die Sachgebiete Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung beschränkt. Die Sachgebiete Wasserhaushalt, Naturschutz und Landschaftspflege sind aus dem vorliegenden Gesetz ausgeklammert worden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 147/1/72 vor.

Der **Rechtsausschuß** hat gegen die Ausdehnung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf den Gebieten Abfallbeseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung **keine Einwendungen** erhoben und vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 79 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Auch der **Innenausschuß** hat zugestimmt, aber mit Mehrheit eine **Ergänzung** des Gesetzentwurfes dahin gehend **empfohlen**, daß **Bundesgesetze** nach Art. 74 Nr. 24 GG der **Zustimmung des Bundesrates** bedürfen. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß die Fragen der Abfallbeseitigung bisher auch gesetzgeberisch überwiegend von den Ländern geregelt worden seien. Die Materie sei stark mit den landesrechtlich zu regelnden Fragen des Kommunalrechts, der Bauordnung, des Polizeirechts und des allgemeinen Ordnungsrechts verzahnt. Schließlich treffe die Länder sowie die Gemeinden und

die Gemeindeverbände die Finanzierungspflicht für (C) die im Abfallbeseitigungsgesetz vorgesehenen Maßnahmen. Durch die Zustimmungsbefähigung werde sichergestellt, daß bei den zu erlassenden Bundesgesetzen die einschlägigen Erfahrungen der Länder in der gebotenen Weise zum Tragen kommen.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes wurde eine ausdrückliche Begründung nicht gegeben. Es darf daher angenommen werden, daß der Innenausschuß diese Gründe sinngemäß auch für diesen Bereich gelten lassen wollte.

Trotz dieses Beschlusses hat der Innenausschuß zugunsten einer Entschließung davon abgesehen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, um die Inkraftsetzung des auf die Grundgesetznovelle gestützten Abfallbeseitigungsgesetzes nicht zu verzögern.

Zum **Gesetz über die Beseitigung von Abfällen**. Dieses Gesetz wurde federführend im Innenausschuß und mitberatend vom Rechtsausschuß behandelt.

Der **Innenausschuß**, dessen Empfehlungen Ihnen in Drucksache 148/1/72 vorliegen, hält eine **Änderung** des Gesetzes in zahlreichen Punkten für erforderlich. Ich darf die wesentlichen Ergebnisse kurz zusammenfassen:

1. In § 1 erscheint der **Geltungsbereich** des Gesetzes in folgender Hinsicht nicht ausreichend abgegrenzt:

Es müßten auch gefaßte gasförmige Stoffe und Abwasser, das nicht ordnungsgemäß in Abwasseranlagen behandelt wird, vom Gesetz erfaßt werden. (D) Dieses sollte umfassend auch für die Beseitigung von Autowracks Geltung haben, da deren Behandlung nach den Vorschriften des Abfallrechts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten sei.

2. Das Gesetz verwendet an zahlreichen Stellen den **Begriff „Wohl der Allgemeinheit“**, und zwar in unterschiedlicher Bedeutung. Dies erschwere die Rechtsanwendung. Es müsse ein einheitlicher Gebrauch dieses Begriffs sichergestellt werden. Da dieser Begriff den Inhalt der wesentlichen materiell-rechtlichen Normen des Gesetzes bilde, müsse die Fassung so gewählt werden, daß eine echte Abwägung aller öffentlichen Interessen stattfinde. Die vom Bundestag beschlossene Fassung berge die Gefahr in sich, daß der Schutz einzelner, im ganzen gesehen nicht so wesentlicher Rechtsgüter zu sehr in den Vordergrund gerückt werde. Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Fassung des § 2 erleichtere den Vollzug des Gesetzes

3. Der Innenausschuß hält es für erforderlich, die im Gesetz vorgesehene Sonderregelung für **private Abfallbeseitigungsbetriebe** zu beseitigen. Er ist der Auffassung, daß im Abfallbeseitigungsgesetz keine Vorschriften enthalten sein dürfen, aus denen Rechtsansprüche Privater abgeleitet werden können, an Stelle der öffentlichen Hand die Abfallbeseitigung zu betreiben. Auch nach der Streichung des § 3 Abs. 6 werde nicht ausgeschlossen, daß sich die für die Abfallbeseitigung zuständigen kommunalen

- (A) Gebietskörperschaften Privater als Erfüllungsgehilfen bedienen.

4. Im Interesse einer ausreichenden Anhörung der Bevölkerung bei der **Anlegung von Müllplätzen** sei die Vorschrift des § 7 Abs. 2 zu streichen, wonach die Ausweisung eines Müllplatzes in einem Bebauungsplan das Planfeststellungsverfahren grundsätzlich ersetzt. Das Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes gewährleiste nicht in der erforderlichen Weise die Berücksichtigung von Einwänden der Betroffenen.

5. Die Ergänzung des § 11 und die Einfügung eines Hinweises auf die Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung sind aus verfassungsrechtlichen Gründen und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich.

Der Innenausschuß hat trotz der festgestellten Mängel davon abgesehen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, und mit Mehrheit vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Er empfiehlt, diese Bedenken in der vorliegenden **Entscheidung** zum Ausdruck zu bringen, worin die Bundesregierung gebeten wird, den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Gesetz alsbald durch eine Novellierung Rechnung zu tragen.

- (B) Der **Rechtsausschuß** hat gegen den Entwurf keine rechtlichen Bedenken geäußert und nur für den Fall einer Anrufung des Vermittlungsausschusses aus anderen Gründen empfohlen, in § 12 eine mit § 13 Abs. 4 vergleichbare Regelung über die Erhebung von Gebühren zu treffen. Der Rechtsausschuß empfiehlt gleichfalls, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Mit Ihrer Erlaubnis, Herr Präsident, darf ich hier gleich eine kurze **Erklärung zu dem Antrag Bayerns** anschließen. —

Die Ausschlußberatungen haben ergeben, daß die vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzes doch recht gewichtige Mängel aufweist, die seine Praktikabilität beeinträchtigen und deshalb beseitigt werden sollten. Der Vorschlag des Innenausschusses, wonach das erst bei einer künftigen Novellierung des **Abfallbeseitigungsgesetzes** geschehen soll, scheint nicht der richtige Weg, um die notwendigen Verbesserungen des Gesetzes schnellstmöglich zu erreichen. Es erscheint vielmehr zweckmäßig, die bereits erkannten Mängel noch im Laufe dieses Gesetzgebungsverfahrens zu beheben.

Die behauptete Eilbedürftigkeit des Gesetzes steht dem meines Erachtens nicht entgegen. Durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird sich das Inkrafttreten des Gesetzes nur unbedeutend verzögern. Im übrigen hat die Mehrheit der Länder bereits Gesetze hierfür und führt eine geordnete Abfallbeseitigung durch. Im übrigen hatte der Bundesrat der Bundeskompetenz nur in der Erwartung eines wirklich praktikablen Gesetzes zugestimmt.

(C) Gerade der Antrag Hessens, der heute hier gestellt wird, beweist, wo die eigentliche Notwendigkeit des Handelns für den Bund in diesem Bereich liegen würde. Wir wollen die Regelung dieser wichtigen Frage nicht verzögern. Wir glauben im Gegenteil, daß die Vorlegung eines praktikablen Gesetzes schneller zu einem guten Resultat führt als der Umweg über eine spätere Novellierung.

Ich bitte daher, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu beschließen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Nun hat Herr Bundesminister Genscher das Wort.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 2. März 1972 das 30. Gesetz zur **Änderung des Grundgesetzes** mit der für Verfassungsänderungen notwendigen Mehrheit beschlossen. Dieses Gesetz sieht vor, dem Bund für drei besonders wichtige Bereiche des Umweltschutzes, nämlich für die Abfallbeseitigung, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung, die **konkurrierende Gesetzgebungskompetenz** einzuräumen. Ich sagte: besonders wichtige Bereiche des Umweltschutzes. Ich weiß mich in dieser Frage mit dem Hohen Hause einig; denn der Bundesrat war es, der die Anregung dazu gegeben hatte, dem Bund für den gesamten Bereich der Abfallbeseitigung die Gesetzgebungskompetenz zu verschaffen. Diese Anregung hat die Bundesregierung aufgegriffen. (D)

Sie war darüber hinaus bemüht, der vom Bundesrat am 23. April 1971 beschlossenen Stellungnahme im Rahmen des gegenwärtigen Erfahrungs- und Erkenntnisstandes gerecht zu werden und das Ihnen heute ebenfalls zur Verabschiedung vorliegende Abfallbeseitigungsgesetz so zu ergänzen, daß es eine wirksame Waffe im Kampf um die Sicherung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt darstellen wird.

Dem gleichen Ziel wird das Bundesimmissionschutzgesetz dienen, das zur Zeit in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten wird. Auch für dieses Gesetz ist eine zweifelsfreie Kompetenzgrundlage im Grundgesetz Voraussetzung. Der ihnen vorliegende Gesetzentwurf wird sie schaffen.

Ich bin dankbar dafür, daß der Bundesrat die Notwendigkeit dieses Entwurfs, auch soweit er sich auf die **Luftreinhaltung** und die **Lärmbekämpfung** bezieht, schon im ersten Durchgang bejaht hat; denn hier wie für die **Abfallbeseitigung** und für den Umweltschutz schlechthin muß gelten: Wir alle, die wir politische Verantwortung tragen, sind es den Bürgern unseres Landes schuldig, überall in der Bundesrepublik, ganz gleich, in welchem Bundesland, so weit wie möglich in gleicher Weise für saubere, gesunde und damit für jedermann erträgliche Umweltverhältnisse Sorge zu tragen. Gelingt uns dies, so brauchen wir auch den Vorwurf nicht zu fürchten, durch Umweltpolitik ungerecht-

(A) fertigten Wettbewerbsverzerrungen in Industrie und Wirtschaft Vorschub zu leisten.

Schließlich sind wir glaubwürdig, wenn es darum geht, unsere Interessen im Rahmen der immer notwendiger werdenden internationalen Umweltpolitik zur Geltung zu bringen. Freilich kennt die Bundesregierung die Sorgen der Länder, die sich an die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes knüpfen.

Ich weiß, daß der Innenausschuß dieses Hauses sehr lange und sehr ernsthaft die Frage erörtert hat, ob für Gesetze auf den Gebieten der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung künftig im Grundgesetz nicht generell die **Zustimmung durch den Bundesrat** vorgeschrieben werden sollte. Ich danke gleichwohl dafür, daß der Innenausschuß aus den Gründen der aus der Sache gebotenen Eilbedürftigkeit auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet hat.

Ich möchte an das Hohe Haus die Bitte richten, diese Bedenken ebenfalls zurückzustellen und von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses aus diesen Gründen abzusehen. Nicht nur die baldige Verabschiedung des Abfallbeseitigungsgesetzes als eines der wichtigsten und von der breiten Öffentlichkeit nachhaltig erwarteten Gesetzgebungsvorhabens im Bereich des Umweltschutzes wäre gefährdet. Ich muß gleichwohl sagen: Die Öffentlichkeit würde kein Verständnis dafür haben, wenn wir aus diesem formellen Grunde die Gesetzgebung in diesem Bereiche weiter verzögern würden. Es wird ohnehin notwendig sein, auf Grund der praktischen Erfahrungen mit dem Gesetz zu Novellierungen zu kommen. Auch die Überlegungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ würden in einem zentralen Punkt präjudiziert werden, nämlich in der Frage, ob und gegebenenfalls wie das Zusammenwirken der Gesetzgebungsorgane des Bundes künftig neu geregelt werden kann. Der Rechtsausschuß und der Innenausschuß haben aus guten Gründen davon abgesehen, eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

(B) In dieser Behandlung und Wertung des Gesetzgebungsvorhabens durch die Gremien des Bundesrates sehe ich ein besonders anschauliches Beispiel für das, was ich anläßlich der zweiten und dritten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag als funktionsfähigen Föderalismus bezeichnet habe, der in der Lage ist, auf veränderte Situationen und Notwendigkeiten angemessen zu reagieren. Ich unterstreiche dies dankbar und darf Sie bitten, der Grundgesetzänderung, über die Sie heute mit zu entscheiden haben, in diesem Sinne die Zustimmung zu erteilen und den Antrag Bayerns zum Abfallbeseitigungsgesetz im Interesse der Bürger unseres Landes abzulehnen.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Senator Willms.

Willms (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Senat der Freien

Hansestadt Bremen tritt dem Antrag des Landes Hessen zum **Abfallbeseitigungsgesetz** bei. Im übrigen nimmt der Senat wie folgt Stellung.

Durch § 3 des Entwurfs eines Abfallbeseitigungsgesetzes wird den Gemeinden oder anderen durch Landesrecht bestimmten Gebietskörperschaften die Verpflichtung auferlegt, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfallstoffe zu beseitigen. Wenn hier der erste begrüßenswerte Gesetzentwurf zum Vollzug des Umweltschutzprogramms der Bundesregierung vorgelegt wird, so sollte er auch die Thesen dieses Umweltschutzprogrammes berücksichtigen. Eine dieser Thesen lautet: Die **Kosten der Umweltbelastung** hat grundsätzlich der **Verursacher** zu tragen.

Die genannte Norm beachtet diese These nicht. Nicht die Verursacher, sondern die Gebietskörperschaften müssen für die Beseitigung der Umweltschäden aufkommen. Das Gemeinwesen — und damit die Allgemeinheit — wird mit Kosten belastet, ohne daß eine wirksame Einwirkungsmöglichkeit zur Hinderung der Schadensursachen eingeräumt wird. Diesem Einwand kann auch nicht entgegengehalten werden, daß die Kosten der Beseitigung durch Gebühren abgewälzt werden können, da diese in der Regel den Besitzer des Abfalls, sprich: den Konsumenten, nicht aber den Produzenten treffen. Die Erhebung selbst kostenechter Gebühren — wobei ich die Schwierigkeiten der Feststellung dieser Gebühren einmal dahingestellt sein lassen will — würde die Wirtschaft nach diesem Gesetz auch in der Zukunft nicht veranlassen, von vornherein die Unkosten der Abfallbeseitigung einzukalkulieren und zu prüfen, ob diese Unkosten durch eigene Maßnahmen gering gehalten werden können. (D)

Gerade die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes wäre geeignet — würde sie das **Verursacherprinzip** berücksichtigen —, die Wirtschaft zukünftig zu veranlassen, schon bei der Planung der Produktion die für sie entstehenden Unkosten für die Abfallbeseitigung zu berücksichtigen. Solange grundsätzlich die Gebietskörperschaften verpflichtet sind, die Abfallstoffe zu beseitigen, wird die Wirtschaft eine solche Prüfung nicht vornehmen, obwohl ihr genügend wirksame Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um Umweltgefahren abzuwehren. Zum Einsatz dieser Mittel und Möglichkeiten sollte sie durch die gesetzliche Verankerung des Verursacherprinzips gezwungen werden. Damit würde erreicht, daß die erste Verantwortung für die Umweltfreundlichkeit von Produkten und Produktion dem Produzenten unmittelbar auferlegt wird.

Dieser Auffassung wird häufig entgegengehalten, daß der Produzent sich generell dadurch entlastet, daß er die höheren Kosten über den Preis auf den Konsumenten abwälzt. In einer sinnvollen Marktwirtschaft läßt aber ein wirklich freier Markt mit sozialer Bindung nicht ein regelmäßiges Abwälzen der Kosten zu, es sei denn, er ist durch Konzernentscheidungen pervertiert.

Vizepräsident Koschnick: Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe Punkt 5 auf: **Dreißigstes Ge-**

(A) **setz zur Änderung des Grundgesetzes, Drucksache 147/72.**

(Zuruf: Der Antrag Bayerns zur Grundgesetzänderung ist zurückgezogen!)

Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen. Es wären also 28 Stimmen notwendig. Da es sich um eine Grundgesetzänderung handelt, halte ich es für zweckmäßig, die Abstimmung durch Aufruf der Länder vorzunehmen. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer nicht zustimmen will, den bitte ich mit Nein zu antworten. Ich bitte, die Länder aufzurufen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(B) **Vizepräsident Koschnick: 36 Stimmen.**

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zuzustimmen.

Wir stimmen dann noch für die Entschließung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 147/1/72 unter II ab. Wer ihr zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; die **Entschließung** ist **angenommen**.

Wir kommen zur Abstimmung zu Punkt 6 der Tagesordnung — **Abfallbeseitigungsgesetz** —. Es liegen vor in Drucksache 148/1/72 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 148/2/72 der Antrag des Landes Hessen und in Drucksache 148/3/72 der Antrag des Freistaates Bayern.

Da in dem Antrag Bayerns die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist, stimme ich nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Ich rufe aus Drucksache 148/3/72 die Ziffern 1 bis 11 gemeinsam auf.

(Widerspruch.)

— Einzelne? — Gut!

Ziff. 1 a! — Angenommen.

Ziff. 1 b! — Angenommen.

Ziff. 1 c! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Darf ich jetzt fragen, ob über die Ziffern 7 bis 11 im ganzen abgestimmt werden kann?

(Widerspruch.)

Ziff. 7 a! — Angenommen.

Ziff. 7 b! — Angenommen.

Ziff. 7 c! — Abgelehnt.

Ziff. 7 d! — Angenommen.

Ziff. 8! — Abgelehnt.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11! — Abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Abfallbeseitigungsgesetzes **zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen in der Krankenversicherung zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (**Krankenversicherungsergänzungsgesetz** - KVergG) (Drucksache 104/72).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegen Ihnen in Drucksache 104/1/72, ein Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 104/2/72 vor.

Zunächst Abstimmung über Drucksache 104/1/72 und zwar Ziff. 1! — Angenommen.

Nunmehr der Antrag Bayerns in Drucksache 104/2/72. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt wieder Drucksache 104/1/72, Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den **Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** (Drucksache 122/72)

Wird das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Die Empfehlung des Finanzaus-

(C)

(D)

(A) schusses liegt Ihnen in Drucksache 122/1/72 vor. Ich lasse über diese Empfehlung abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes** und des **Bundesbeamtengesetzes** (Drucksache 709/71).
Antrag des Landes Hamburg

Eine Berichterstattung ist entgegen der Ankündigung in der Tagesordnung nicht vorgesehen. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 709/1/71 — neu — vor.

Wir stimmen ab, und zwar jeweils mit der entsprechenden Begründung, über

Überschrift! — Angenommen.

Art. 1 bis 5 gemeinsam! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Art. 1 GG in der angenommenen Fassung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Ihr Einverständnis voraussetzend schlage ich vor, daß unsere **Gesetzesinitiative im Deutschen Bundestag vertreten** werden sollte. Ich möchte anregen, hiermit gemäß § 33 unserer Geschäftsordnung, wie dies schon in anderen Fällen geschehen ist, Herrn Senator **Ruh n a u** als Vertreter des antragstellenden Landes Hamburg und Herrn Staatsminister **S c h w a r z** von Rheinland-Pfalz zu **beauftragen**. — Dem wird nicht widersprochen; es ist so **beschlossen**.

(B)

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 76/72).

Hierzu als Berichterstatter Herr Senator **Brinkmann** (Bremen).

Brinkmann (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit bitte ich Sie, noch für sieben Minuten meine Ausführungen zu ertragen; ich habe meinen Bericht um die Hälfte gekürzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Führen von Kraftfahrzeugen bei einem Blutalkoholgehalt von **mindestens 0,8 Promille** geahndet und gleichzeitig als **Bußgeldtatbestand** in das Straßenverkehrsgesetz aufgenommen. Bei Verstößen tritt neben eine im Gesetzentwurf vorgesehene Geldbuße in der Regel ein Fahrverbot bis zu drei Monaten.

Der zahlenmäßige Anteil alkoholbedingter schwerer Unfälle an der Gesamtunfallziffer, insbesondere derjenigen mit tödlichem Ausgang, ist seit dem

Jahre 1968 von 3170 auf 3663 im Jahre 1970 ge- (C)
stiegen. Wenn demgegenüber im vergangenen Jahr die Zahl der Unfälle um knapp 4 % und die Zahl der Unfalltoten um 2,6 % zurückgegangen ist, so ist dies zweifellos ein Erfolg der verstärkten Verkehrssicherheitsarbeit, wobei die mit Intensität und großem Aufwand veröffentlichten Appelle der Bundesregierung, der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens an die Vernunft der Kraftfahrer nicht ohne Resonanz geblieben sind. Dennoch hat die Verkehrsaufklärung nicht in dem Umfang zu einer Verbesserung der Verkehrsdisziplin und damit der Verkehrssituation geführt, wie dies den angestellten Erwartungen entsprochen hätte.

Der Rückgang der Unfälle im Straßenverkehr im Jahre 1971 vermag auch nicht darüber hinwegzutäuschen — trotz einer Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes gegenüber 1970 —, daß die zwangsläufige Abhängigkeit zwischen Kraftfahrzeugbestand einerseits und der Verkehrsdichte sowie der Zahl der Unfälle andererseits eine der typischen Erscheinungen der modernen Massengesellschaft ist. Das gilt vor allem auch für die Unfälle durch Trunkenheit am Steuer, wobei der hohe zahlenmäßige Anteil alkoholbedingter schwerer Unfälle im Straßenverkehr nicht wegdiskutiert werden kann.

Gegenwärtig besteht in der Bundesrepublik noch keine gesetzliche Regelung über den höchstzulässigen Alkoholgehalt im Blut eines Kraftfahrers.

Mit der Einführung des Grenzwertes von 0,8 Promille wird die selbstverantwortliche Entscheidung des Kraftfahrers in einen Bereich vorverlegt, in dem ihm eine hinreichend vernünftige Überlegung und (D)
Abschätzung noch eher möglich ist als bei höheren Promillewerten. Bisherige Erkenntnisse haben gezeigt, daß leider nur allzu oft mit dem Blick auf den jeweils gültigen Alkoholgrenzwert getrunken wird.

Der Bundesregierung geht es keineswegs darum, durch Einführung eines neuen Bußgeldtatbestandes „0,8 Promille“ mehr Kraftfahrzeugführer einer Sanktion zu unterwerfen. Vielmehr soll der neu eingeführte Fahrgrenzwert von 0,8 Promille dem Kraftfahrer helfen, darauf zu verzichten, unbekümmert zu trinken und sich in diesem Zustand ans Steuer zu setzen, damit er gar nicht erst in den Bereich des Kriminalstrafrechts hineingerät.

Mit der Vorlage — über die nunmehr der Bundesrat zu beschließen hat — haben sich der Ausschuß für Verkehr und Post (federführend) sowie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß befaßt. Sie haben der Vorlage grundsätzlich zugestimmt. Der Rechtsausschuß hat allerdings eine **Erhöhung der Geldbuße bis auf 5000 Deutsche Mark** vorgeschlagen, um eine angemessene Ahndung auch von Wiederholungstaten zu ermöglichen. Die Vertreter des Bundesverkehrs- und des Bundesjustizministeriums haben darauf hingewiesen, daß der vorliegende Ordnungswidrigkeitstatbestand aus Gründen der Systemgerechtigkeit nicht mit einer so hohen Bußgeldandrohung belegt werden sollte. Mit einem Betrag von 5000 Deutsche

(A) Mark würde überdies erneut die Frage zur Diskussion gestellt, den 0,8-Promille-Grenzwert dem Kriminalstrafrecht zuzuweisen. Damit würde aber letztlich dem jetzt im Gesetzentwurf vorgesehenen Ordnungswidrigkeitentatbestand seine Berechtigung entzogen werden. Hinzu kommt, daß auch in ähnlichen Fällen der Ahndung von schwerwiegenden Verstößen im Straßenverkehr das Bußgeld höchstens 1000 Deutsche Mark beträgt.

Von den Ausschüssen für Verkehr und Post und für Innere Angelegenheiten wurde eine redaktionelle Änderung des § 24 a Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes aus psychologischen Gründen vorgeschlagen, um bei einzelnen Kraftfahrern den Eindruck zu vermeiden, daß bis zum Grenzwert allgemein kritiklos getrunken werden könne.

Angenommen von den Ausschüssen wurde ein Antrag zu § 25 Abs. 1 und Abs. 1 a des Straßenverkehrsgesetzes.

Damit wird einer vom 10. Deutschen Verkehrsgerichtstag 1972 beschlossenen Empfehlung gefolgt, in der ausgeführt worden ist, daß die Rechtsprechung zum Fahrverbot bei den Bußgeldbehörden zur Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anordnung dieses — für die Verkehrssicherheit wichtigen — Instrumentes in der Weise geführt habe, daß von dieser Maßnahme kaum noch Gebrauch gemacht wird. Es ist deshalb sachdienlich, im Zusammenhang mit der Einführung eines Gefahrgrenzwertes von 0,8 Promille im Straßenverkehrsgesetz bestimmte Fälle schwerwiegender Ordnungswidrigkeiten näher zu bezeichnen, bei denen das Fahrverbot ebenfalls in der Regel auszusprechen ist.

Außerdem hat der Rechtsausschuß zum Spannungsverhältnis zwischen § 25 Abs. 1 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz und § 37 Abs. 1 Strafgesetzbuch eine Entschließung gefaßt, die in der Drucksache 76/1/72 unter Ziffer 3 aufgeführt ist.

Namens des Ausschusses für Verkehr und Post möchte ich Ihnen empfehlen, die Änderungsvorschläge der Ausschüsse für Innere Angelegenheiten und für Verkehr und Post aus der Drucksache 76/1/72 anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Vizepräsident Koschnick: Danke sehr! — Herr Staatssekretär Wittrock!

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bitte ebenfalls um Verständnis, daß ich trotz der vorgeschrittenen Zeit aus der Sicht der Bundesregierung die Bedeutung dieses Gesetzentwurfs durch einige Bemerkungen unterstreiche.

Wir haben mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Grundgedanken dieses Gesetzentwurfes die Zustimmung weitester Kreise der Öffentlichkeit finden. Die Bundesregierung weiß auch zu würdigen, daß die Regierungen der Bundesländer dem

Gesetzentwurf durchweg aufgeschlossen gegenüberstehen. Ich glaube, wir können übereinstimmend feststellen: Es entspricht einer allgemeinen Überzeugung in unserem Land, daß es unvereinbar ist, zunächst eine nicht unerhebliche Menge Bier, Wein oder hochprozentige Alkoholika zu konsumieren und unmittelbar anschließend ein Kraftfahrzeug zu führen.

Die schreckliche Zahl der alkoholbedingten Verkehrsunfälle hat sicherlich dazu beigetragen, diese Überzeugung zu festigen. Hinzu kommen unsere ständigen verkehrserzieherischen Hinweise, wobei ich hervorheben will, daß viele Institutionen diese Verkehrserziehungsarbeit tragen. Aber immer noch ist die Zahl der Verkehrsunfälle, bei denen die Auswirkungen des Alkoholgenusses ursächlich eine Rolle spielen, viel zu hoch. Deshalb darf der Gesetzgeber nicht untätig sein.

Es ist inzwischen allgemein erkannt worden, daß wir hierbei nicht daran denken, den Bereich des kriminellen Unrechts zu erweitern. Der Gesetzentwurf normiert den **Tatbestand eines Gefährdungsdelikt**, woraus sich im übrigen ergibt, daß die vorgeschlagene Erweiterung des Bußgeldrahmens auf 5000 DM nicht ganz unproblematisch ist. Der Gesetzentwurf geht von der Feststellung aus, daß es verkehrswidrig ist, mit einem Blutalkoholgehalt von 0,8 Promille und mehr ein Kraftfahrzeug zu führen. Der Gesetzentwurf setzt damit für alle Kraftfahrer ein wichtiges Orientierungsdatum. Dieses Orientierungsdatum liegt so niedrig, daß der Kraftfahrer es erkennen kann, solange er bei mäßigem Alkoholgenuß zu selbstkritischer Betrachtung fähig ist.

So gesehen soll der Gesetzentwurf eine **pädagogische Wirkung** ausüben. Er richtet sich keineswegs gegen jeglichen Alkoholgenuß. Er richtet sich auch nicht gegen den Autofahrer. Er will dem Kraftfahrer helfen, und er soll ihn und das Publikum vor den Gefahren des Alkohols im Straßenverkehr schützen. Wir folgen damit dem Beispiel, das bereits von einigen Nachbarstaaten gesetzt worden ist. Wir folgen mit diesem Gesetzentwurf auch den Empfehlungen der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister.

Die Erfahrungen mit ähnlichen Gesetzen bei unseren Nachbarn und überhaupt schlechthin in Europa sind ermutigend. Die Bundesregierung ist deshalb der Überzeugung, daß mit diesem Gesetz ein Beitrag zur Minderung der Gefahren auf unseren Straßen zu leisten ist.

Ich danke dem Bundesrat für die Aufgeschlossenheit, die in den bisherigen Beratungen bei der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf erkennbar geworden ist.

Vizepräsident Koschnick: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 76/1/72 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Ich rufe Drucksache 76/1/72 auf.

- (A) Ziff. 1 a! — Mehrheit.
 Ziff. 1 b! — Mehrheit.
 Ziff. 2! — Mehrheit.
 Ziff. 3! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. **Im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Verordnung über das Erbbaurecht** (Drucksache 60/72).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 60/1/72 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

- Ziff. 1 a! — Mehrheit.
 Ziff. 1 b! — Mehrheit.
 Ziff. 2! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** beschlossen. **Im übrigen** erhebt der Bundesrat **keine Einwendungen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entschließung zum Bundeskindergeldgesetz (Drucksache 115/72).

Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz

(B)

In der Drucksache 115/1/72 sind die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Finanzausschusses enthalten. Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Wicklmayr, Saarland.

Dr. Wicklmayr (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Länder Rheinland-Pfalz und Bayern streben mit ihrem Antrag eine Entschließung des Hohen Hauses an, nach der die Bundesregierung gebeten werden soll, bis zum 14. April 1972 zu prüfen, ob das **Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz **ab dem vierten Kind um jeweils 10 DM erhöht** werden kann. Im wesentlichen wird dieser Antrag wie folgt begründet.

Das Kindergeld wurde letztmals im Jahre 1964, also vor rund acht Jahren, erhöht; im Jahre 1970 erhöhte sich lediglich das Kindergeld für das dritte Kind auf 60 DM. Außerdem sei seit dieser letzten Festsetzung im Jahre 1964 die Kaufkraft dieser Kindergeldleistungen um insgesamt 27 %, davon allein seit 1970 um 7,5 %, gesunken. Letztlich seien durch diese Entwicklung besonders die kinderreichen Familien benachteiligt. Diese Gründe unterstreichen nach Auffassung der antragstellenden Länder die Notwendigkeit der Anhebung der Kindergeldsätze.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich in seinen Beratungen mehrheitlich der

Auffassung des Finanzausschusses angeschlossen, ^(C) wonach eine **Erhöhung des Kindergeldes gegenwärtig nicht für vertretbar gehalten** wird. Begründet wird dies damit, daß der Hinweis der antragstellenden Länder auf die seit 1964 gesunkene Kaufkraft der Kindergeldleistungen die erzielten hohen Einkommenssteigerungen in diesem Zeitraum außer acht lasse und Änderungen des Kindergeldes vorläufig auch deshalb unterbleiben sollten, weil im Zusammenhang mit der Steuerreform eine grundlegende Umgestaltung des Familienlastenausgleichs vorgesehen sei. Im übrigen wird auf die Kosten der angestrebten Kindergeldverbesserung in Höhe von jährlich 150 Millionen DM verwiesen, für die im Haushaltsentwurf für 1972 und im Finanzplan bis 1975 keine Mittel vorgesehen seien; aus den jetzigen Ansätzen könnten die Mehraufwendungen nicht gedeckt werden, weil sie die Schätzungsmarge weit überschritten.

Eine Minderheit des federführenden Ausschusses weist darauf hin, bei dem Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern handle es sich um eine **Prüfungsempfehlung**, die auch die **Prüfung der finanziellen Möglichkeiten** umfasse. Für das Jahr 1971 sei eine Minderausgabe von etwa 73 Millionen DM bei dem Kindergeld — im Vergleich zum Haushaltsansatz — angefallen. Die Haushaltsansätze von 1972 für das Kindergeld müßten ausreichen, um die in Erwägung gestellte Erhöhung zu decken. Auch für die Jahre 1973 und später werde ein hinreichender Spielraum in den Haushaltsansätzen für möglich gehalten. Zur Zeit sei den Ländern eine exakte Prüfung wegen des fehlenden ^(D) Überblicks über die Entwicklung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1972 nicht möglich. Zudem beschränke sich die beantragte Entschließung im Hinblick auf die Ausgabenerhöhung bewußt auf die Erhöhung des Kindergeldes für das vierte Kind und die weiteren Kinder.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt mehrheitlich dem Bundesrat, die von den Ländern Rheinland-Pfalz und Bayern eingebrachte Entschließung zum Bundeskindergeldgesetz abzulehnen.

Vizepräsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht?

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Falls es möglich ist, würde ich aus Zeitgründen die Begründung zu dem Antrag zu Protokoll*) geben.

Vizepräsident Koschnick: Herr Kollege Geissler gibt die Begründung zu dem Antrag aus Zeitgründen zu Protokoll.

Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates wird über eine Empfehlung auf Ablehnung zugleich mit der Stimmabgabe über die Zustimmung entschieden. Wir stimmen daher positiv ab, und ich frage, wer dem Entschließungsentwurf zustimmen will. — Das

*) Anlage 5

(A) ist die Minderheit; der Entschließungsentwurf hat keine Mehrheit gefunden.

(Teilweise Widerspruch.)

Noch einmal: Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates wird über eine Empfehlung auf Ablehnung zugleich mit der Stimmabgabe über die Zustimmung entschieden. Wir stimmen daher positiv ab, und ich frage: Wer will dem Entschließungsentwurf der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern zustimmen? — Das ist die Minderheit. Damit ist der **Entschließungsantrag abgelehnt** —

(Zurufe)

— weil es ein Entschließungsentwurf und kein Gesetzentwurf ist!

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure (Drucksache 93/72)

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit und des Rechtsausschusses liegen mit Drucksache 93/1/72 vor.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Westphal hat das Wort.

(B) **Westphal**, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Rahmen einer so gewichtigen Tagesordnung und nachdem wir über Alkohol in verschiedener Form gesprochen haben, hier noch über Essig reden zu müssen, mag manchem als eine Blasphemie erscheinen. Ich bitte, dafür trotzdem drei Minuten Geduld zu haben. Ich würde auch nicht über diese Frage sprechen, wenn ich nicht die Sorge hätte, daß Sie in der Gefahr sind, etwas zu tun wie das, was man auf dem Fußballfeld ein Eigentor schießen nennt. Um das zu vermeiden, möchte ich gern ein Wort an Sie richten.

Das Land Niedersachsen hat hier die Empfehlung gegeben, den Begriff **Essigessenz** in § 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure zu streichen, d. h. man soll nicht mehr Essigsäure bestimmter Zusammensetzung als Essenz anbieten dürfen, obwohl dies schon immer so üblich gewesen ist und außerdem schon seit 80 Jahren rechtlich erlaubt ist. Ich habe Hausfrauen gefragt, und ich habe auch meine eigene Frau danach gefragt, ob sie den Unterschied zwischen Essigessenz und Essig weiß. Sie war ganz eindeutig der Meinung, daß Essigessenz die stärkere Konzentration ist und insofern bei einer Veränderung der Begriffe die Gefahr einer Verwechslung bestünde.

Das, was erreicht werden sollte, nämlich den Gesundheitsschutz zu vergrößern, erreicht man nach unserer Auffassung nicht mit der Streichung des Begriffs Essigessenz in der Verordnung. Das, was erreicht werden muß, der größere Gesundheitsschutz des Verbrauchers, erfolgt durch diese Verordnung an zwei anderen gewichtigen Stellen, nämlich einerseits dadurch, daß man die Konzentration von 80

(C) Gramm ganz erheblich heruntersetzt auf 25 Gramm, andererseits dadurch, daß man einen Warnhinweis nach § 2 zur Pflicht macht. Streichen Sie also bitte den Begriff Essigessenz nicht!

Ich darf Sie daran erinnern, daß Sie hier im Bundesrat vor gar nicht langer Zeit, nämlich bei der Drucksache 481/71, bei der Verabschiedung der Fertigpackungs-Verordnung, in der Anlage 3 B beschlossen haben, die neue Flaschengröße für 400 g Essigsäure ausdrücklich unter der Bezeichnung für „Essigessenz“ zuzulassen.

Lehnen Sie bitte den Antrag des Landes Niedersachsen ab. Sie irritieren sonst den Verbraucher und dienen nicht seinem gesundheitlichen Schutz.

Vizepräsident Koschnick: Ich lasse über die Empfehlung des federführenden Ausschusses unter Ziff. 1 a und b abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Herr Staatssekretär Westphal hat zu Ziff. 2 der Empfehlung des federführenden Ausschusses gebeten, der Empfehlung, das Wort „(Essigessenz)“ zu streichen, nicht zu folgen. Wir sollten ihm aus besserer Einsicht in diesem Falle folgen. — Ich höre keinen Widerspruch. Damit entfällt diese Empfehlung des Ausschusses.

Wer stimmt der Ziff. 3 der Ausschlußempfehlung zu? — Angenommen.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den **angenommenen Änderungen zuzustimmen**. (D)

Punkt 33 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über die **Grundregeln für die Qualität und Vermarktung von Konsummilch** (Drucksache 534/71).

Das paßt zum Essig!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 534/1/71 vor.

Wir kommen zur Abstimmung über I und II Ziff. 1. — Angenommen!

Abstimmung über II Ziff. 2! — Abgelehnt. Bei Ablehnung entfällt die Abstimmung über Ziff. 3.

II Ziff. 4 Buchst. a bis f! — Angenommen.

II Ziff. 4 Buchst. g! — Angenommen.

Gemeinsame Abstimmung über II Ziff. 4 Buchst. h und i sowie Ziff. 5! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme in der angenommenen Form beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Baden-Württemberg** (Drucksache 118/72, zu Drucksache 118/72)

- (A) Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, dem Vorschlag der Landesregierung von Baden-Württemberg zu entsprechen.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat mich inzwischen wissen lassen, daß sie ihren Vorschlag in Drucksache 118/72 dahin ändert, daß die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Baden-Württemberg für eine Amtszeit von vier Jahren erfolgen soll.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Ministerialdirektor a. D. Dr. Fritz Schiettinger, Bonn, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Baden-Württemberg für eine Amtszeit von vier Jahren gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank **vorzuschlagen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über **Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige** (Heimgesetz — HeimG) (Drucksache 173/72).

Antrag des Landes Berlin

Wird das Wort gewünscht?

Grabert (Berlin): Ich gebe die Begründung zu (C) Protokoll!

Vizepräsident Koschnick: Die Begründung kommt zu Protokoll*). Wir danken Ihnen sehr dafür.

Es handelt sich heute nur darum, den Antrag Berlins **an die Ausschüsse** zur Beratung **zu überweisen**. Mein Vorschlag ist Zuweisung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit als federführenden Ausschuß mit Beteiligung des Rechts- und des Wirtschaftsausschusses. Wird dem widersprochen?

(Dr. Schmidt: Auch Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik!)

— Auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik soll beteiligt werden. — Gut, es ist alles so **geschlossen**.

Ich darf den Bundesrat zur **nächsten Sitzung** am 14. April 1972, 9.30 Uhr, einladen. Vorbesprechung wie üblich.

Ich schließe diese Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.12 Uhr.)

*) Anlage 6

(B)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

(D)

Einsprüche gegen den Bericht über die 377. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1**Ergänzung der Ausführungen
von Bürgermeister Koschnick**

zu Punkt 15 der Tagesordnung

Die aufgezeigten Bedenken werden ausgeräumt, wenn § 220 wie folgt geändert würde:

1. Im Absatz 1 ist das Zitat „§§ 219, 219 b und 219 c“ durch das Zitat „§§ 219, 219 b bis 219 d“ zu ersetzen;
2. die Absätze 2 und 3 sind zu streichen;
3. Absatz 4 wird Absatz 2 und ist wie folgt zu fassen:

„(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ...“

Noch vorzuziehen wäre die Fassung:

§ 220

(1) Der Schwangerschaftsabbruch nach den §§ 219, 219 b bis 219 d darf erst vorgenommen werden, wenn der Arzt, der den Eingriff vorzunehmen beabsichtigt, sich mit einem anderen Arzt darüber beraten hat, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, und das Ergebnis schriftlich niedergelegt worden ist.

- (B) (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn ...“ (wie Absatz 4 des Entwurfs).

Anlage 2**Ergänzung des Berichts von Minister Wertz**

zu Punkt 2 der Tagesordnung

1. Die Ergänzung von § 2 Nr. 2 Buchst. a ist erforderlich, um die systemwidrige Zuordnung der **Erstanschaffung von Verbrauchsgütern** zu den Investitionskosten auszuschließen. Ausgaben für Verbrauchsgüter zählen herkömmlich zu den laufenden Betriebskosten und sind über die Pflegesätze abzudecken.

2. Durch Streichung des Buchst. b in § 2 Nr. 3 sind die **Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten** aus den von der öffentlichen Hand zu tragenden Investitionskosten auszuscheiden, weil sie als durch den Betrieb verursacht den Benutzungskosten zuzurechnen sind. Als Folge hieraus ergeben sich die Streichung des die Instandhaltungs- und Instandsetzungspauschalen regelnden §§ 10 Abs. 2 sowie weitere redaktionelle Änderungen.

3. Um den Krankenhausträgern einen Anreiz zu geben, die Länderzuschüsse mit Eigenmitteln vorzufinanzieren, soll nach Auffassung des Finanzausschusses eine **Zinserstattung** vorgesehen wer-

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

den, ohne daß es eines Darlehensvertrages bedarf. Dies bezweckt die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Ergänzung zu § 2 Nr. 3 Buchst. c (neu) und § 5 Satz 2.

4. Um die für die Errichtung neuer Krankenhäuser erforderlichen Mittel nicht zu schmälern, schlägt der Finanzausschuß vor, den in § 8 Abs. 2 Satz 1 unter bestimmten Umständen vorgesehenen **Rechtsanspruch** der nach dem Gesetz nicht geförderten Krankenhäuser auf **einen Härteausgleich** in eine „Kann-Regelung“ umzuwandeln.

5. Die Aufbringung der **nicht vom Bund bereitgestellten Fördermittel** durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände wird in den einzelnen Ländern gesetzlich zu regeln sein. Um den Aufwand der öffentlichen Hand in einem vertretbaren Umfang zu halten, kann eine angemessene Selbstbeteiligung der nicht-kommunalen Krankenhausträger notwendig werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher, in § 9 Abs. 1 Nachsatz 1 folgenden Satz einzufügen:

Die Aufbringung der nicht vom Bund bereitgestellten Fördermittel durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände regelt die Landesgesetzgebung; sie kann bestimmen, daß sich auch nichtkommunale Krankenhausträger mit einem angemessenen Beitrag an den Investitionskosten beteiligen.

(D)

6. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß die **Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter** mit einer Lebensdauer von 3 bis 15 Jahren über den Pflegesatz finanziert werden sollte. Dies erscheint auch durchaus vertretbar, weil die Mehrbelastung für die Benutzer und die Auswirkung auf die Krankenkassenbeiträge unbedeutend ist.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher, § 10 Abs. 1 und den hierauf entfallenden Teil der Überschrift von § 10 zu streichen. Hieraus sowie aus der Streichung des § 10 Abs. 2 ergibt sich die weiterhin empfohlene Streichung der Absätze 3 bis 6 des § 10.

7. Der in § 13 vorgesehene **Ausgleich für Eigenmittel** ist nach Auffassung des Finanzausschusses zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser nicht notwendig. Wird er bei Beendigung der Förderung, also in der Regel bei Aufgabe des Krankenhauses, gewährt, so kommt die Förderung nicht mehr dem Krankenhaus und damit auch nicht der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zugute. Dasselbe gilt, wenn der Ausgleich nach Ablauf der Nutzungsdauer der langfristigen Anlagegüter gewährt wird, das Krankenhaus aber noch nicht neu errichtet wird. Soll dagegen das Krankenhaus neu errichtet werden, so genügt die Förderung des Neubaus nach diesem Gesetz. Der Finanzausschuß empfiehlt daher, § 13 zu streichen.

8. Die in § 19 Abs. 2 vorgesehene teilweise **Abgeltung von Pflegesätzen aus Fördermitteln** dient nach Auffassung des Finanzausschusses letzt-

(A) lich der Entlastung der gesetzlichen Krankenkassen. Dies ist nicht Sache der Länder. Falls eine teilweise Abgeltung des Pflegesatzes tatsächlich notwendig werden sollte, so wäre dies außerhalb des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu regeln. Überdies ist es zweifelhaft, ob die vorgesehene Regelung überhaupt auf Art. 74 Nr. 19 a GG gestützt werden kann.

Die vom Finanzausschuß empfohlene Streichung des § 19 Abs. 2 bewirkt, daß die von der Förderung ausgenommenen Kosten voll von den Krankenkassen zu tragen sind. Die hierdurch eintretende Mehrbelastung der Krankenkassen erfordert eine Erhöhung der Beitragssätze um maximal 0,5 %; eine solche Erhöhung hält der Finanzausschuß für durchaus vertretbar.

Auch wenn § 19 Abs. 2 lediglich als Übergangsregelung konzipiert ist, begegnet diese Vorschrift schwerwiegenden Bedenken, weil sie die Trennung von Benutzer- und Vorhaltekosten aufgibt und nur schwer kalkulierbare Belastungen der öffentlichen Hand mit sich bringt.

9. Wegen der finanziellen Situation der Länder, auf die sich eingangs hingewiesen habe, hält es der Finanzausschuß für unerlässlich, darauf hinzuwirken, daß die **Drittelbeteiligung des Bundes** tatsächlich sichergestellt wird. Sie bleibt offen, wenn die Beteiligung des Bundes ungeachtet preispolitischer Risiken und regional unterschiedlicher Bettenwerte durch den Finanzierungsplafond in § 22 limitiert wird. Ebenso wenig wie die Länder ihre gesetzlich statuierte Leistungspflicht durch die in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ansätze begrenzen können, darf der Bund seine sich aus dem Gesetz für ihn ergebende Verpflichtung von vornherein auf bestimmte Jahresbeträge festlegen.

(B)

Der Finanzausschuß empfiehlt, § 22 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

(1) Der Bund stellt in jedem Haushaltsjahr für Finanzhilfen nach § 21 ein Drittel des Betrages bereit, der in den Ländern nach diesem Gesetz aufgewendet wird.

Als Folge hieraus ergibt sich die Streichung der Absätze 2 und 4 des § 22 sowie Änderungen der §§ 26 und 27 und des § 10 Abs. 6.

10. Haushalts- und finanzpolitische Überlegungen sprechen nach Auffassung des Finanzausschusses gegen die vorgesehenen **Schuldendienstbeihilfen des Bundes**. Wenn der Bund seine Finanzhilfen nicht durch Investitionszuschüsse, sondern im Wege von Fremddarlehen erbringen will, so ist bei dem in Aussicht genommenen Darlehensvolumen eine Störung des Kapitalmarktes nicht auszuschließen. Finanzpolitisch unannehmbar ist auch die Absicht, die Aufnahme der Darlehen den Ländern oder den Krankenhausträgern zu überlassen. Der ohnehin begrenzte Kreditrahmen würde einseitig zu Ungunsten der Länder und Gemeinden eingeengt.

Der Finanzausschuß empfiehlt daher, § 22 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

(3) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern in Form von Investitionszuschüssen bereit."

11. Die vorgesehene Regelung, nur **85 v. H. der Bundesmittel** den Ländern nach ihrer Einwohnerzahl zuzuweisen, stellt eine sachlich nicht in diesem Umfang gerechtfertigte Abweichung von dem Prinzip der Drittelbeteiligung des Bundes dar. Es genügt, wenn der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für die in § 23 Abs. 2 aufgeführten Zwecke 5 v. H. des Finanzhilfenvolumens zur Verfügung hat.

Der Finanzausschuß schlägt daher in Übereinstimmung mit dem federführenden Ausschuß und dem Innenausschuß vor, in § 23 Abs. 1 die Zahl „85“ durch die Zahl „95“ zu ersetzen.

12. Der Finanzausschuß widerspricht im übrigen der Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, § 4 Abs. 3 Nr. 8 neu zu fassen und § 30 Abs. 2 zu streichen.

Der Finanzausschuß hat Bedenken, die Förderung der **Ausbildungsstätten** in der vorgeschlagenen Weise sowie der Personalwohnheime und Personalwohnungen im Rahmen der Krankenhausfinanzierung zu fördern. Die Beibehaltung zahlreicher, auch sehr kleiner Ausbildungsstätten an fast allen Krankenhäusern gewährleistet nicht die wirtschaftlichste Verwendung der für diese Aufgabe notwendigen Mittel und die beste Nutzung der begrenzten Kapazität an qualifiziertem Lehrpersonal. Sie ist auch nicht mit den Erfordernissen der herrschenden bildungspolitischen Vorstellungen vereinbar.

Für **Personalwohnheime und Personalwohnungen**, die nicht für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlich sind, sollten dieselben Grundsätze gelten, wie sie auch sonst für Wohnungen und Wohnheime des Personals Anwendung finden. Eine Lösung der Unterbringung vom Krankenhaus dürfte den Wünschen des Pflegepersonals nach größerer Unabhängigkeit außerhalb der Dienstzeit auch besser entsprechen als die bisherigen Formen der Unterbringung. Zudem wird damit die zum Teil sehr unterschiedliche Belastung des Pflegepersonals durch die Kosten der Unterbringung beseitigt.

(D)

Anlage 3

Ergänzung der Ausführungen von Frau Bundesminister Strobel zu Punkt 2 der Tagesordnung

Die künftige **Finanzierung der Ausbildungsstätten und der Personalwohnungen und Personalwohnheime** hat in den ganzen Beratungen des Gesetzes eine große Rolle gespielt.

Die sich widersprechenden Empfehlungen der Ausschüsse zeigen, daß es für dieses Problem keine alle zufriedenstellende Lösung gibt. Übereinstimmung besteht jedoch mit vielen, denen eine **moderne Ausbildung unserer Krankenpflegekräfte** besonders am Herzen liegt, darin, daß eine fachlich qualifizierte und angesichts der immer nur begrenzt

(A) zur Verfügung stehenden Mittel auch wirtschaftliche Ausbildung dazu zwingt, die Ausbildung dieser Kräfte in diejenigen Formen zu überführen, die einer modernen Bildungspolitik entsprechen. Das bedeutet nicht, daß die Ausbildung der Krankenpflegekräfte, wie von manchen befürchtet, vom Krankenhaus gelöst werden soll. Die praktische Ausbildung wird immer im Krankenhaus und am Krankenbett stattfinden müssen. Andererseits haben die jungen Menschen, die in der Krankenpflege tätig werden wollen, einen Anspruch darauf, daß ihre Ausbildung in Einrichtungen und mit qualifiziertem Lehrpersonal durchgeführt wird, die dieser wichtigen Aufgabe entsprechend ausgestattet und leistungsfähig sind.

Der Bundestag hat durch die von ihm neu eingefügte Bestimmung des § 30 Abs. 2 zu erkennen gegeben, daß für eine Übergangszeit die Ausbildung in der bisherigen Weise und in dem bisherigen Umfang gesichert werden soll, bis die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Eingliederung dieser Ausbildung in die allgemeine Ausbildung geschaffen worden sind. Es bleibt eine wichtige Aufgabe, eine **Übergangsregelung** zu schaffen, die sowohl den Bedürfnissen der Krankenhausträger und Länder angemessen ist als auch das Ziel berücksichtigt, möglichst bald die Ausbildung der Krankenpflegekräfte den Forderungen der modernen Bildungspolitik anzupassen.

(B) Zu den **Personalwohnungen und Personalwohnheimen** ist durch die vom Bundestag beschlossene Fassung klargestellt worden, daß sich die öffentliche Förderung auch auf derartige Einrichtungen erstreckt, sofern sie für den Betrieb des Krankenhauses unerläßlich sind. Darüber hinausgehend sollten solche Einrichtungen nicht in die Förderung des vorliegenden Gesetzes einbezogen werden, sondern im Rahmen der allgemeinen Wohnungsbauförderung entsprechend den hierfür geltenden Grundsätzen gefördert werden. Seitens des Bundes ist beabsichtigt, diesen Weg zu gehen. Wir hoffen, daß auch die Länder bereit sind, diese Absicht des Bundes zu unterstützen. Es kommt hinzu, daß die Einbeziehung der Wohnungsförderung in die Krankenhausfinanzierung die ohnehin begrenzten Mittel bei Bund und Ländern für die Zwecke der Krankenhausfinanzierung wesentlich beeinträchtigen würde. Angesichts des erheblichen Bedarfs an Mitteln für die Krankenhäuser, worauf auch die Länder immer wieder hingewiesen haben, ist es nicht zu rechtfertigen, von diesen Mitteln erhebliche Beträge für den Wohnungsbau abzuzweigen. Soweit es notwendig ist, den Krankenschwestern und dem sonstigen Personal Zuschüsse zukommen zu lassen, um solches Personal überhaupt gewinnen zu können, müssen derartige Mittel als Personalkosten und damit als Benutzerkosten angesehen werden.

Lassen Sie mich abschließend noch einige Worte zur **Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** sagen, die für das Gelingen dieser Neuordnung der Krankenhausfinanzierung so außerordentlich wichtig ist. Ich möchte hervorheben, daß die zahlreichen Gespräche, die in den vergangenen Monaten zwi-

schen den Sachverständigen des Bundes und der (C) Länder geführt worden sind, bewiesen haben, wie eng und wie fruchtbar diese Kooperation auch bei einer Aufgabe möglich ist, die bei voller Wahrung des föderativen Prinzips die Berücksichtigung übergeordneter gemeinsamer Interessen erfordert. Nur in dieser Weise bitte ich zu verstehen, daß der Bund großen Wert darauf legt, die Möglichkeit der Koordinierung weiterhin im Gesetz verankert zu sehen. Ich möchte ausdrücklich erklären, daß die Befugnis der Länder, im Rahmen ihrer eigenen Krankenhausbedarfsplanung letztlich zu entscheiden, wann, wo und in welcher Weise ein Krankenhaus im jeweiligen Land gebaut oder gefördert wird, dadurch nicht berührt wird und auch nicht berührt werden soll. Jenes Maß an Koordinierung jedoch, das in diesem Falle zu einer echten Kooperation gehört, sollte dem Bund ermöglicht werden.

Wir müssen endlich den Krankenhäusern eine sichere Grundlage für ihre wirtschaftliche Existenz schaffen. Wir müssen die Milliardendefizite der Krankenhäuser aus der Vergangenheit beseitigen. Wir wollen mit der Gesundung der wirtschaftlichen Lage der Krankenhäuser zugleich die Grundlage dafür schaffen, daß auch die notwendigen inneren Reformen in den Krankenhäusern durchgeführt werden können. Wir wissen, daß dieses Vorhaben nur dann verwirklicht werden kann, wenn dieses Gesetz von Bund und Ländern gemeinsam getragen wird. Ich möchte deshalb die Hoffnung aussprechen, daß wir im gemeinsamen Bemühen um die endgültige Fassung des Gesetzes den Weg finden, den Bund und Länder gemeinsam beschreiten können, (D) eine Lösung, die für die Krankenhäuser und ihre Patienten nicht nur tragbar ist, sondern die sich als echter Fortschritt erweisen wird.

Anlage 4

Umdruck 3/72

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 378. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 24. März 1972, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 4

Gesetz zu dem Europäischen **Übereinkommen** vom 25. Oktober 1967 über die **theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern** (Drucksache 146/72; zu Drucksache 146/72);

Punkt 9

Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (**Seerechtliche Verteilungsordnung**) (Drucksache 151/72);

(A) Punkt 10

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (**Seerechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 152/72);

II.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 über das **Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund** (Drucksache 149/72);

Punkt 8

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die **Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen** und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen (Drucksache 150/72);

Punkt 11

Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Juni 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Gewährung von **Abgabefreiheit für Fernmeldeanlagen im Grenzgebiet** (Drucksache 153/72);

(B)

Punkt 12

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1972 (**ERP-Wirtschaftsplanggesetz 1972**) (Drucksache 154/72; zu Drucksache 154/72);

Punkt 13

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 22. Juli 1971 zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den **Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten** einerseits und der **Libanesischen Republik** andererseits (Drucksache 155/72).

III.

gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof** (Drucksache 61/72).

IV.

den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

Punkt 25

Vierte Verordnung über die Durchführung einer **Sondererhebung zur Lohnstatistik** (Drucksache 81/72);

Punkt 26

Verordnung zur Änderung der Einundzwanzigsten **Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz** (Drucksache 103/72);

Punkt 28

Zweite Verordnung zur **Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes** (Mehrwertsteuer) (Drucksache 106/72);

Punkt 29

Zweite Verordnung über die Erhebung von **Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung** (Drucksache 110/72).

V.

zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen nach Maßgabe der **Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdruksache** wiedergegeben sind:

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem **internationalen Einheits-Übereinkommen** vom 30. März 1961 über **Suchtstoffe** (Drucksache 78/72, Drucksache 78/1/72);

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die **gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** (Drucksache 59/72, Drucksache 59/1/72);

Punkt 30

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten und Bedingungen für die Veröffentlichung der **Bekanntmachung von Bauaufträgen und Konzessionen für Bauarbeiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 13/72, Drucksache 13/1/72);

Punkt 31

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Gestaltung des Innenraums von Kraftfahrzeugen** betreffend die im Fahrgastraum befindlichen inneren Teile außer dem (den) **Innenrückspiegel(n)**, die Anordnung der **Betätigungsteile**,

(C)

(D)

- (A) das Dach oder das Schiebedach, die Sitzteile und den rückseitigen Teil des Sitzes (Drucksache 46/72, Drucksache 46/1/72);

Punkt 32

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

- eine Richtlinie des Rates über die Annahme gemeinsamer Grundsätze auf dem Gebiet der Kostensteigerungsgarantie bei Ausfuhrgeschäften mit dritten Ländern
- eine Richtlinie des Rates über die Einführung gemeinsamer Grundsätze für die Wechselkursicherung bei Ausfuhrgeschäften mit dritten Ländern (Drucksache 485/71, Drucksache 485/1/71);

Punkt 34

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Soldatenversorgungsgesetz (Drucksache 65/72, Drucksache 65/1/72).

VI.

der Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshausordnungsordnung zuzustimmen:

Punkt 35

Veräußerung des bundeseigenen Restgeländes der ehemaligen Königin-Olga-Kaserne in Ludwigsburg an die Stadt Ludwigsburg (Drucksache 82/72).

(B)

VII.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 37

Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Druckgasausschusses (Drucksache 116/72);

Punkt 38

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds

- a) des Deutschen Dampfkesselausschusses
- b) des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 117/72);

Punkt 39

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds im Sachverständigenausschuß für explosionsgefährliche Stoffe (Drucksache 159/72);

Punkt 40

Vorschlag für die Berufung eines stellvertretenden Mitglieds des Beirats beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Drucksache 158/72);

Punkt 41

Vorschlag für die Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Stiftungsrats der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge (Drucksache 136/72);

Punkt 42

Wahl von je drei Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrats der Filmförderungsanstalt (Drucksache 84/72).

VIII.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung oder einem Beitritt abzusehen:

Punkt 43

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 162/72).

Anlage 5

Erklärung von Minister Dr. Geissler
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Die Lebenshaltungskosten privater Haushalte in der Bundesrepublik sind in den vergangenen Jahren, insbesondere aber im Jahre 1971, beträchtlich gestiegen und steigen weiter. Gerade kinderreiche Familien werden hierdurch besonders stark belastet. Die Kindergeldsätze ab dem 4. Kind sind dagegen seit 1964 unverändert geblieben. Die Folge davon ist, daß der Lebensstandard kinderreicher Familien unverhältnismäßig stark abgesunken ist und sich weiterhin verschlechtert. Wir halten es daher für vordringlich, daß die Bundesregierung prüft, ob hier nicht als Sofortmaßnahme das Kindergeld ab dem 4. Kind zumindest um 10 DM angehoben werden kann.

Dieses Anliegen ist nicht neu. Das Land Rheinland-Pfalz hat wiederholt bei Beratungen von Änderungsgesetzen zum Bundeskindergeldgesetz auf die schwierige wirtschaftliche Situation kinderreicher Familien hingewiesen und nachdrücklich eine Verbesserung des Kindergeldes ab dem 4. Kind gefordert. Entsprechende Anträge wurden jedoch im Hinblick auf die von der Bundesregierung in Aussicht gestellte Steuerreform und die damit verbundene Verbesserung des Familienlastenausgleichs zurückgestellt.

Heute wissen wir jedoch, daß die Bundesregierung die von ihr selbst gesetzten Termine für die Steuerreform nicht einhalten kann. Die Prognosen darüber, wann in diesem Bereich des Steuerrechts mit einer Reform gerechnet werden kann, gehen auseinander. Aber selbst wenn man hier den Optimisten folgen will, dürfte jedenfalls vor dem Jahre 1976 kaum mit einer Reform des Familienlastenausgleichs zu rechnen sein.

(C)

(D)

(A) Die dringend notwendige Verbesserung des Familienlastenausgleichs kinderreicher Familien darf dieser Ungewißheit nicht länger ausgesetzt sein. Wir bitten daher die Bundesregierung eindringlich, nochmals zu prüfen, ob nicht als Sofortmaßnahme das Kindergeld ab dem 4. Kind um 10 DM angehoben werden kann.

Erlauben Sie mir zum Abschluß noch einige Worte zur **finanziellen Seite**. Die Erhöhung des Kindergeldes ab dem 4. Kind um 10 DM dürfte in den folgenden Jahren jährlich rund 150 Millionen DM erfordern. Für das laufende Jahr wären, sofern man von einer rückwirkenden Inkraftsetzung des Gesetzes absieht, entsprechend weniger Mittel erforderlich. Dieser Finanzbedarf dürfte im Rahmen der in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Ansätze für das Bundeskindergeldgesetz abgedeckt sein. Die Ausgabenentwicklung im Jahre 1971 hat gezeigt, daß für das Jahr 1972 — bei gleichem Ansatz wie für das Jahr 1971 — ein **finanzieller Spielraum** von mehr als 100 Millionen DM vorhanden ist, der für die gewünschte Erhöhung nicht einmal voll benötigt würde. Der finanzielle Spielraum resultiert daher, daß 72 Millionen DM im Jahre 1971 nicht verausgabt worden sind, obwohl in den Ausgaben für das Kindergeld im Jahre 1971 erhebliche Nachzahlungen für Ansprüche aus dem Jahre 1970 wegen der Erhöhung der Einkommensgrenze und der Erhöhung des Kindergeldes enthalten sind. Für das Jahr 1972 und die darauffolgenden Jahre dürften zusätzliche Deckungsmittel dadurch frei werden, daß, wie leider befürchtet werden muß, die Geburtenzahl weiterhin rückläufig sein wird.

In den Jahren 1973 bis 1975 erhöht sich die finanzielle Reserve für eine Anhebung der Kindergeldsätze für das 4. Kind sowie für das 5. und weitere Kind entsprechend der in der mittelfristigen Finanzplanung eingeplanten Erhöhung der Ansätze. Danach ergeben sich folgende finanzielle Spielräume:

1972	rund 100 Millionen DM
1973	rund 160 Millionen DM
1974	rund 210 Millionen DM
1975	rund 210 Millionen DM.

Aus alledem ergibt sich, daß die Begründung der ablehnenden Empfehlung des federführenden Ausschusses für Familie, Jugend und Gesundheit und des Finanzausschusses nicht stichhaltig ist. Namens der antragstellenden Länder darf ich Sie bitten, die von uns vorgelegte **Entschließung** anzunehmen.

Anlage 6

Erklärung von Senator Grabert zu Punkt 44 der Tagesordnung

Gestatten Sie mir aus Anlaß der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs in Vertretung

meines verhinderten Kollegen, des Senators für (C) Arbeit und Soziales, Harry Liehr, einige grundsätzliche Ausführungen.

Mit der **Initiative des Landes Berlin** wird dem Bundesrat ein Gesetzentwurf vorgelegt, der sich erneut mit der **Überwachung der Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime** befaßt. Diese Initiative knüpft an den von der Hessischen Landesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung (Bundesratsdrucksache 522/71) an. Durch jene Vorlage ist in dankenswerter Weise das sozialpolitische Problem des Schutzes älterer Menschen in Heimen wieder zur Diskussion gestellt worden, nachdem ein erster Schritt in dieser Richtung durch die Änderung der Gewerbeordnung im Jahre 1967 getan wurde. Bei den Erörterungen über die hessische Vorlage zeichnete sich jedoch alsbald die übereinstimmende Meinung in den Fachressorts der Länder ab, daß eine über die sogenannte gewerberechtliche Lösung hinausgehende Regelung wünschenswert und notwendig sei. Der Hessischen Landesregierung bleibt gleichwohl zu danken, daß sie mit ihrer Initiative den Prozeß des Überdenkens ausgelöst und darüber hinaus mit der Zustimmung zur Vertagung der Beratungen ihrer eigenen Vorlage die Erarbeitung einer Alternativlösung zeitlich ermöglicht hat.

Der vorliegende **Entwurf eines Heimgesetzes** beruht, was die Fassung der Vorschriften anbetrifft, auf Formulierungen, die durch den sogenannten ad-hoc-Ausschuß ausgearbeitet wurden, der im Auftrag der obersten Landessozialbehörden tätig wurde und an dem neben Vertretern des Bundesministers für Familie, Jugend und Gesundheit sowie des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen Vertreter der Länder Bayern, Berlin, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz beteiligt waren. Er ist im übrigen in einer Sitzung der Vertreter der obersten Landessozialbehörden erörtert und abgestimmt worden. (D)

Der Entwurf geht von dem Vorbild der **Heimaufsicht nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz** aus und strebt eine Parallelregelung für alte und behinderte Menschen an, die in Heimen leben und die sich wegen ihrer häufig bestehenden Hilflosigkeit als schutzbedürftig erwiesen haben.

Die Bedeutung des Problems einerseits, aber auch die Notwendigkeit detaillierter Regelungen andererseits ließ es angezeigt erscheinen, ein selbständiges Gesetz zu schaffen und von einer Ergänzung bestehender Gesetze, insbesondere des Bundessozialhilfegesetzes abzusehen. Über die gewerberechtliche Lösung hinausgehend ist es das Ziel unseres Gesetzentwurfs, das persönliche Wohl der Heimbewohner zu sichern. Weiterhin bietet eine an diesen Maßstäben ausgerichtete Heimaufsicht den Vorteil, daß sie auch auf Einrichtungen nichtgewerblicher Träger erstreckt werden kann. Der Entwurf folgt daher in bezug auf Umfang und Gegenstand der Aufsicht dem bewährten Beispiel des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Die ferner vorgesehene Erlaubnispflicht für gewerbliche Einrichtungen gewährleistet eine präventive Kontrolle in dem Sinne,

(A) daß ungeeignete Personen an der Eröffnung von Heimen und ähnlichen Einrichtungen gehindert werden können. Daneben dient der Entwurf der Schaffung notwendiger Rechtsgrundlagen für angemessene und abgestufte behördliche Eingriffe, um festgestellten Mängeln wirksam zu begegnen.

Es soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Entwurf keineswegs als Ausdruck allgemeinen Mißtrauens gegenüber den Trägern von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen aufzufassen ist, deren sozialpflegerische Leistungen zum großen Teil hohe Anerkennung verdienen. Dennoch hat sich die Vorlage als notwendig erwiesen, um sichtbar gewordenen Mißständen wirksam entgegenzutreten zu können, wie es

von breiten Kreisen der Öffentlichkeit — mit (C) Recht — verlangt wird. Nachdem das Land Berlin seinerzeit den Anstoß zum ersten Schritt, zur Änderung der Gewerbeordnung gegeben hat, fühlt es sich nunmehr zu einer weiteren Initiative berufen, weil bei seiner Bevölkerungsstruktur in besonderem Maße sichtbar wird, welche sozialpolitische Bedeutung der Verbesserung der Lebensverhältnisse alter Menschen zukommt.

Es wird deshalb um Zustimmung zur Konzeption und um die Förderung des Gesetzgebungsvorhabens gebeten. Wenn dabei durch die Ausschlußberatungen eine Verbesserung der Vorlage erfolgen könnte, wäre dies auch im Interesse der unmittelbar Betroffenen außerordentlich zu begrüßen.

(B)

(D)